

Sämtliche
Kriegs-Gesetze
-Verordnungen
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17
und Anhang:

Preussische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis,
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge
herausgegeben von der
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel
und Gewerbe.

IV. Ergänzungsheft zu Band IV.
(XVI. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschlossen am 31. Dezember 1917.

Preis Mk. 3,—

Berlin SW. 61.
Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe
(Otto Drewitz)

1918.

Inhalts-Verzeichnis.

Ergänzungsheft 16.

(4. zu Band IV.)

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und Preisregelung.		Seite
Bekanntmachung, betreffend Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt. Vom 31. Oktober 1917	1	1
Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 5. Dezember 1917	3	3
Ackerbestellung.		
Verordnung über Sämereien. Vom 19. November 1917	3	3
Düngemittel.		
Verordnungen über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19., 28. Dezember 1917	3, 4	4
Verordnung über die Preise und die besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasposphatmehl. Vom 10. Dezember 1917	4	4
Menschliche Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.		
Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917	5	5
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dezember 1917	6	6
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 1. November 1917	7	7
Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917	8	8
Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten. Vom 3. November 1917	10	10
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917. Vom 3. November 1917	11	11
Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 20. November 1917	18	18
Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 20. November 1917	19	19
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917. Vom 19. Dezember 1917	20	20
Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917	22	22
Bekanntmachung, betreffend Absatzverbot von Dörrobst. Vom 20. November 1917	23	23
Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Obst- und Rhabarberweinen. Vom 10. Dezember 1917	24	24
Bekanntmachung über den Verkehr mit Saatz- und Stedzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise. Vom 15. November 1917	26	26
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörngemüse. Vom 22. November 1917	27	27

III

	Seite
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 4. Dezember 1917	28
Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917	28
Verordnung über Kaffeeerzatzmittel. Vom 16. November 1917	30
Menschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs.	
Verordnung über die Ausgestaltung der Reichs-Fleischkarte. Vom 29. November 1917	31
Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917	32
Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zur Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917. Vom 8. November 1917	32
Anordnung der Reichsstelle für Speisefette. Vom 15. Dezember 1917	35
Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917	36
Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917	40
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917. Vom 22. Dezember 1917	40
Bekanntmachung über den Absatz von Fischen im Regierungsbezirk Danzig. Vom 29. November 1917	40
Bekanntmachung, betreff. Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, u. anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. Vom 14. Dezember 1917	41
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917. Vom 14. Dezember 1917	42
Futtermittel.	
Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917	43
Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917	43
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1917. Vom 15. November 1917	44
Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916/15. November 1917. Vom 21. November 1917	45
Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917	46
Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.	
Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien. Vom 25. Oktober 1917	47
Verordnung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917. Vom 6. November 1917	47
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 15. November 1917	48
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917	48
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 22. November 1917	49
Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916, zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917	49
Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Hopfen zur Herstellung von Rauchtabak. Vom 29. November 1917	49

	Seite
Bekanntmachungen, betreffend Verwendung von Buchenlaub bzw. Zichorienblätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen. Vom 6. Dezember 1917	50
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Ausnahmegewilligungen für Exporteure und bei Änderung der Warenart (Bescheinigung II und III). Vom 22. Dezember 1917	50
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe. Vom 1. Dezember 1917	50
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle. Vom 1. Dezember 1917	52
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917. Vom 15. Dezember 1917	52
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Änderung der Ausnahmegewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Verarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV. Vom 1. Dezember 1917	53
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrachter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen. Vom 1. Dezember 1917	53
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrachten Kleidungs- und Wäschestücke. Vom 29. Dezember 1917	56
Verordnung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916. Vom 20. Dezember 1917	57
Ausführungsbestimmung VI der Reichs-Sackstelle. Vom 20. Dezember 1917	58
Ausführungsbestimmung VII der Reichs-Sackstelle. Vom 20. Dezember 1917	59
Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. Vom 7. November 1917	60
Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung der Erjaßsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 (bezüglich Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen). Vom 22. Dezember 1917	61
Bekanntmachung Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels. Vom 22. Dezember 1917	62
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917. Vom 22. Dezember 1917	62
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Vom 18. Dezember 1917	62
Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfärbstoffen. Vom 1. November 1917	63
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfärbstoffen vom 1. November 1917. Vom 1. November 1917	63
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. Vom 22. November 1917	65
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. Vom 22. November 1917	66
Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Färbwaren vom 16. Dezember 1916. Vom 29. Dezember 1917	66
Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917	68

	Seite
Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten. Vom 2. November 1917	69
Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. Vom 2. November 1917	70
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918. Vom 20. Dezember 1917	74
Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen. Vom 2. November 1917	79
Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit verdichtetem Sauerstoff usw. Vom 6. November 1917	80
Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917	81
Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. Vom 20. Dezember 1917.	81
Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Enteignungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917. Vom 9. November 1917	81
Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 29. Oktober 1917	83
Verordnung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 2. November 1917	85
Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917	88
Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917	88
Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916. Vom 22. November 1917	90
Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Vom 26. November 1917	91

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schieds- gerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegs- bedarf. Vom 25. November 1917	91
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 2. November 1917	92

Verkehrswesen.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisen- bahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Dezember 1917	92
Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. De- zember 1917	92

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 20. November und 19. Dezember 1917	93
Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917	93
Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915. Vom 8. November 1917	93
Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 9. November 1917	94
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917	94
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917	95

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917, über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. Vom 20. Dezember 1917	95
---	----

Böllen und Steuern.

Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragzollfäße. Vom 13. Dezember 1917	95
Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung von Grabsteinen usw. Vom 16. November 1917	96
Gesetz zur Änderung des Reichstempelgesetzes. Vom 31. Oktober 1917 ...	96
Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917. Vom 28. Dezember 1917	96

Schutz der Schuldner und Rechtsschutz,

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917	96
Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917	97
Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917 ..	97
Verordnung über Lohnpfändung. Vom 13. Dezember 1917	97
Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Vom 8. November 1917	98
Verordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917	98
Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917	100
Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien- gesellschaften usw. Vom 2. November 1917	106
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Däne- mark. Vom 15. November 1917	107
Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Por- tugals. Vom 28. Dezember 1917	107
Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917	107
Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917	108
Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917	108
Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917 ...	109
Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unter- nehmungen. Vom 13. Dezember 1917	109

Entlastung der Gerichte.

Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917 ..	110
---	-----

Arbeiterschutz, Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.

Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917	110
Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917	111
Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. Vom 15. November 1917	111
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungs- behörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917. Vom 31. Dezember 1917	112

	Seite
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Dezember 1917	112
Bekanntmachung, betreffend Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berlin der Angestelltenversicherung. Vom 4. Dezember 1917	113
Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917	113

Kriegsmobilitätspflege.

Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917	114
--	-----

Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschl. Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 22. Dezember 1917	114
Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot, Wirk- und Strickgarne (Nachtragsbekanntmachung). Vom 1. Dezember 1917	114
Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Alt-Textilien (Lumpen- und Stoffabfällen). Vom 18. November 1917	115
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Rouiereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß. Vom 5. Dezember 1917	115
Bekanntmachung, betreffend Notladedienst der Gleisanschlußbesitzer zur Behebung der Knappheit an Verkehrsmitteln und zur Sicherung der kriegswirtschaftlichen Erzeugung. Vom 6. Dezember 1917	116
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen (Nachtragsbekanntmachung). Vom 15. Dezember 1917	117
Erläuterungen zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Lokomotiven. Vom Dezember 1917	118
Bekanntmachung, betreffend Versorgung der Industrie mit Werkzeugmaschinen. Vom November 1917	119
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Elektromotore. Vom Oktober 1917	119
Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder. Vom 24. November 1917	120
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nachtragsbekanntmachung). Vom 1. Dezember 1917	120
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure. Vom 1. Dezember 1917	121

Vaterländischer Hilfsdienst.

Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917	121
Verordnung, betreffend weitere Bestimmung zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917	122
Anordnungen des Kriegsamts zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917	125
Erlaß des Kriegsamts. Vom 23. November 1917	125
Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917. Vom 23. November 1917	126

Aus- und Durchfuhrverbote.

Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw. Vom 22., 22., 24., 25., 26., 27., 27., 29. November, 5., 12., 22. Dezember 1917	129ff.
--	--------

Verschiedene Maßnahmen.

Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917	134
---	-----

Preußen.

Ministerialerlaß, betreffend den Verkehr mit Saattartoffeln. Vom 27. Dezember 1917	135
Ministerialerlaß, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 19. September 1917	135
Preussische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917. Vom 18. November 1917	135
Ministerialerlaß, betreffend Bewirtschaftung der Ölfrüchte. Vom 30. Oktober 1917	136
Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. Vom 25. November 1917 ..	140
Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über Zigaretten- tabak vom 20. Oktober 1917. Vom 31. Oktober 1917	140
Ministerialerlaß, betreffend Bescheinigungen über Petroleumlieferungen. Vom 20. November 1917	140
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. November 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjakstoffen vom 1. November 1917. Vom 9. November 1917	140
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917. Vom 1. November 1917	141
Ministerialerlaß, betreffend den Handel mit Karbid. Vom 28. Dezember 1917	141
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917. Vom 8. Dezember 1917	141
Verfügung, betreffend Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (nebst Begründung des Entwurfs der Bundesrats-Verordnung vom 2. November 1917). Vom 6. November 1917	143
Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw. Vom 12. November 1917, 24. November 1917	147, 148
Verfügung, betreffend Erhöhung der Familienunterstützungen. Vom 3. November 1917	148
Verfügung, betreffend Familienunterstützungen für kriegsgetraute Ehefrauen usw. Vom 8. Dezember 1917	150
Verfügungen, betreff. Wohnungsmangel nach dem Kriege. Vom 6. Oktober 1917	151
Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 31. Dezember 1917	153
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917. Vom 30. Dezember 1917	156
Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917	157

Nahrungsmittelversorgung.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und Preisregelung.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt** **des Innern und des Reichswirtschaftsamt.**

Vom 31. Oktober 1917.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts vom 21. Oktober 1917 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt, was folgt:

I. Im Geschäftskreis des Reichsamts des Innern verbleiben die Verfassungsangelegenheiten, die auf den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Staatsangehörigkeits-, Freizügigkeits- und Ausweisungssachen, das Auswanderungswesen, die Militär-, Marine- und Schulangelegenheiten, insbesondere Kriegszustand, Mobilmachung, Demobilmachung mit Ausschluß der wirtschaftlichen Fragen, Familienunterstützungen, Aufwandsentschädigungen, Kriegsschäden im Reichsgebiete, mit Ausnahme derjenigen der Seeschifffahrt, Verwaltung der besetzten Gebiete, Reichsentschädigungskommission, das Armenwesen, die allgemeinen Polizeiangelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Vereins- und Presserechts, des Paßwesens sowie des Verkehrs mit Kraft- und Luftfahrzeugen, die Doppelsteuersachen, die Bearbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, das Luftfahrwesen, die Prüfung der Handfeuerwaffen, die Bauverwaltung, das Medizinal- und Veterinärwesen sowie endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Abteilungen und Behörden übertragen ist.

Demgemäß gehören zum Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern:

1. Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica,
2. Reichskommissare für das Auswanderungswesen,
3. Reichs-Schulkommission,
4. Bundesamt für das Heimatwesen,
5. Entscheidende Disziplinarbehörden,
6. Gesundheitsamt,
7. Reichskommissar für die Typhusbekämpfung im Südwesten des Reichs,
8. Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
9. die Zivilverwaltungen bei den Generalgouvernements in Brüssel und Warschau,
10. Die Reichsentschädigungskommission,
11. der Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland,
12. der Reichsausschuß und die Reichskommissariate für die Feststellung der Kriegsschäden im Reichsgebiete.

II. Zum Geschäftsbereiche des Reichswirtschaftsamts gehören diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe usw.), auf Wohlfahrtseinrichtungen, die Versicherung der Angestellten, die Verhältnisse des Arbeitsmarkts und sonstige Fragen der Sozialpolitik sich beziehen, die wirtschaftliche Seite der Mobilmachung und Demobilmachung, die gewerblichen Angelegenheiten einschließlich des Versicherungswesens, das Genossenschafts- und Hypothekendarlehenwesen, die Wohnungsfürsorgeangelegenheiten, die See- und Binnenschifffahrt einschließlich der Postdampferverbindungen und der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals sowie der Kriegsschäden der Seeschifffahrt, die See- und Binnenfischerei, das Maß- und Gewichtswesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, die Handelspolitik und die sonstigen Handelsfachen, insbesondere die Handelsverträge, die wirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaft und der Industrie, die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen einschließlich der Vergeltungsmaßnahmen, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, das Ausstellungswesen und die die Produktionsverhältnisse des In- und Auslandes betreffenden Angelegenheiten, die allgemeine Statistik, die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Bank- und Börsenwesen.

Demgemäß gehören zum Reichswirtschaftsamt:

1. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt,
2. Börsenausschuß,
3. Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtsfachen,
4. Berufungskommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Terminhandels,
5. Verteilungsstelle für die Kaliindustrie,
6. Berufungskommission für die Kaliindustrie,
7. Technische Kommission für Seeschifffahrt,
8. Reichsprüfungsinspektoren,
9. Schiffsvermessungsamt,
10. Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen,
11. Statistisches Amt,
12. Normal-Messungskommission,
13. Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft,
14. Reichsversicherungsamt,
15. Kanalamt,
16. Aufsichtsamt für Privatversicherung,
17. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
18. Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft,
19. Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung,
20. der Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte sowie die Zentralstellen für Kriegswirtschaft und die Kriegsgesellschaften, soweit sie nicht dem Kriegsministerium oder dem Kriegsernährungsamt unterstellt sind,
21. Reichskommissar für Übergangswirtschaft.¹⁾

III. Zum Geschäftsbereiche des Reichsjustizamts gehören künftighin: die Angelegenheiten des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie demzufolge als nachgeordnete Behörde das Patentamt und der Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte.

¹⁾ §. 21 eingefügt durch Bekanntmachung vom 26. November 1917.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 5. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916.)

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Ackerbestellung.

Verordnung über Sämereien.

Vom 19. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Kleesamen, Grassamen, Samen von Futterrüben, von Futterkohlrüben oder Wruken, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinac, Samen von Serrabella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düngemittel.

Verordnungen über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.

(Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916.)

Vom 19. Dezember 1917.

Artikel I.

Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

Nahrungsmittelversorgung.

Reine Superphosphate.

	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	193 Pf.,
Gebiet II	185 "
Gebiet III	183 "
Gebiet IV	179 "

Artikel II.

Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken festgesetzte, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Zuschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Vom 28. Dezember 1917.

Artikel I.

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kautschücker vom 28. August 1917 unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl.

Vom 10. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916.)

Artikel 1.

Die in der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise.

Der Höchstpreis beträgt bei Lieferungen vom 1. Januar 1918 ab für 1 Kilogramm prozent:

Gesamt-Phosphorsäure	34½ Pf.,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	39½ Pf.

2. Besondere Lieferungsbedingungen.

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangstation entfernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometer tariffabelle vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebefäcken. Wird in Papierfäcken geliefert, so wird ein Zuschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 3 Mark für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 2,50 Mark für 75 Kilogramm berechnet.

Die Gewebefäcke sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Säcken frei Werk zurückzunehmen:

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche	2,50 Mark	oder	2,00 Mark,
" " " 5.	"	2,40	" "	1,90 "
" " " 6.	"	2,15	" "	1,65 "
" " " 7.	"	1,90	" "	1,40 "
" " " 8.	"	1,65	" "	1,15 "

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Menschliche Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

Verordnung

über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 24. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückgehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdresches und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

§ 2. Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 / 27. Oktober 1917 und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 / 21. August 1917 für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrusches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
- b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g

zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Vom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.)

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der

Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917) zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.
4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen:
„§ 1 Abs. 1 Satz 1“.
5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigelegten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Bordruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.

vom 1. November 1917.

(Auf Grund des § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.)

§ 1. Als die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 der Verordnung über Kleie aus Getreide zu stellen ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2. Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spiz- und Schälkleie. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalte von höchstens 15 vom Hundert, für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsechzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerstenspelzen.

Bei Haferskleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Haferspelzen.

Der Lieferungspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Haferskleie durch Vorlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchsstation seines Bezirkes oder der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Bruttogewicht maßgebend, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

§ 3. Das nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 4. Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsvereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papiersäcken ist nur mit Einwilligung der Bezugsvereinigung zulässig. Der Lieferungspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner betragen, soweit gebrauchte Gewebesäcke benutzt werden. Für andere Säcke bestimmt die Reichsfuttermittelstelle den Preis.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5. Der Übernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen vom Tage der Verladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombardsatz zugeschlagen werden.

§ 6. Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung vierzehn Mark siebenzig Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken dürfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Papiersäcken erfolgt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Brauereibetrieben werden von der Aufsichtsbehörde (§ 16) Zusammenlegungsbezirke gebildet und Zusammenlegungskommissare bestellt. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuß, bei jedem Zusammenlegungskommissar ein Zusammenlegungsausschuß des Brauereigewerbes gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Zusammenlegungskommissar unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Brauereigewerbes ernannt.

Bei den Ausschüssen werden von dem Zusammenlegungskommissar Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt.

§ 2. Der Zusammenlegungskommissar setzt dem Bezirksausschuß eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung eines Zusammenlegungsplans. In dem Plane sind die aufrechtzuerhaltenden und die stillzulegenden Betriebe aufzuführen. Bei der Einreichung des Planes ist anzugeben, wie der Plan durchgeführt werden soll und inwieweit die Durchführung durch freiwillige Vereinbarungen gesichert ist.

§ 3. Der Zusammenlegungsplan ist von dem Bezirksausschuße gleichzeitig mit der Einreichung bei dem Zusammenlegungskommissar den Brauereibetrieben des Bezirkes sowie dem Vertrauensmanne der Brauereiarbeiter mit der Aufforderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb zweier Wochen bei dem Zusammenlegungskommissar geltend zu machen.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissar setzt den Zusammenlegungsplan endgültig fest.

§ 5. Wird ein Zusammenlegungsplan nicht rechtzeitig eingereicht oder gelingt es nicht, den aufgestellten Plan im Wege freiwilliger Vereinbarungen durchzuführen, so beschließt der Zusammenlegungskommissar über eine zwangsweise Zusammenlegung.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissar ist befugt:

1. Brauereibetrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, aus dem ihnen zustehenden Kontingent bei einer anderen Brauerei gegen Lohn Bier bereiten zu lassen und für stillzulegende Betriebe Bier in Lohn zu bereiten (Lohnbrauverhältnis);
2. die Brauereibetriebe eines Bezirkes insgesamt oder teilweise ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen.

§ 7. Die Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses werden von dem Zusammenlegungskommissar festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ersetzt die Erklärungen, die nach bürgerlichem Rechte zur Begründung des Lohnbrauverhältnisses erforderlich sind. Das Lohnbrauverhältnis kann von den Beteiligten nur mit Genehmigung des Zusammenlegungskommissars aufgehoben oder geändert werden.

§ 8. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften (§ 6 Nr. 2) werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Zusammenlegungskommissar erlassen. Die Gesellschaft entsteht mit dem Erlasse der Satzung. Sie ist rechtsfähig.

§ 9. Soweit in einem Zusammenlegungsbezirke bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein Zusammenlegungsplan aufgestellt worden ist, kann der Zusammenlegungskommissar von dem Verfahren nach den §§ 2 bis 4 absehen, sofern der Plan nach seiner Auffassung den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und mit den Beteiligten ausreichend erörtert worden ist. Der Kommissar hat sich in diesem Falle auf die zur Durchführung des Planes noch erforderlichen Maßnahmen zu beschränken.

§ 10. Die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter sind berufen, die Interessen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Zusammenlegung wahrzunehmen.

§ 11. Vor der Festsetzung des Zusammenlegungsplans (§ 4) und vor Erlass von Anordnungen gemäß §§ 5 bis 9 ist der Zusammenlegungsausschuß und der bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören.

§ 12. Hat eine Brauerei infolge der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung an einen Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß die von einem anderen Betrieb übernommene Lieferung des Kunden sobald und insoweit eingestellt wird, als sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern. Sie hat dies Recht nicht,

insoweit dem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Als Kunde gilt jeder Betrieb, in dem Bier weiterveräußert wird.

§ 13. Das Verlangen (§ 12) muß spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Brauerei wieder in der Lage ist, selbst zu liefern, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 14. Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der §§ 12, 13 zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein Schiedsgericht. Als Beteiligter gilt auch der Kunde. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Bezirk jedes Zusammenlegungskommissars wird ein Schiedsgericht gebildet. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde, die Beisitzer werden von dem Zusammenlegungskommissar ernannt. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Von den Beisitzern sollen je zwei dem Kreise des Braugewerbes und der Bierabnehmer entnommen sein.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 15. Im Gebiete der norddeutschen Braussteuergemeinschaft ist bei zusammengelegten Brauereibetrieben für die Höhe des Braussteuerjahres nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Menge von Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt.

§ 16. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist für das Gebiet der norddeutschen Braussteuergemeinschaft der Reichskanzler, für die übrigen Braussteuergebiete die Landeszentralbehörde.

§ 17. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Durchführung der Verordnung aufstellen. Die Aufsichtsbehörde erläßt die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18. Die Verordnung tritt mit dem 12. November 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.

Vom 3. November 1917.

(Auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.)

§ 1. Auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten finden die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte vom 29. Juli 1917 mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 2. Dem Zusammenlegungskommissar sind auf Verlangen die Prozessakten zur Einsichtnahme mitzuteilen.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem 12. November 1917 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.

Vom 3. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 für das Gebiet der norddeutschen Brauereigemeinschaft.)

Artikel I.

Zusammenlegungskommissare für das Brauereigewerbe werden an den nachstehend bezeichneten Orten für die dabei angegebenen Zusammenlegungsbezirke bestellt:

I. Zusammenlegungskommissar zu Königsberg i. Pr.:

1. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Stadt Königsberg i. Pr., Kreis Königsberg i. Pr., Kreis Labiau, Kreis Fischhausen, Kreis Wehlau, Kreis Preuß. Eylau, Kreis Friedland, Kreis Gerbauen, Kreis Rastenburg, Kreis Heilsberg, Kreis Rößel).
2. Zusammenlegungsbezirk Tilsit (Stadt Tilsit, Kreis Tilsit, Kreis Heberung, Kreis Bendburg, Kreis Ragait, Kreis Willkallen, Stadt Insterburg, Kreis Insterberg, Kreis Memel, Kreis Gumbinnen, Kreis Stallupönen, Kreis Darkehmen, Kreis Goldap, Kreis Angerburg, Kreis Driesdo).

II. Zusammenlegungskommissar zu Allenstein:

1. Zusammenlegungsbezirk Allenstein (Stadt Allenstein, Kreis Allenstein, Kreis Ortelsburg, Kreis Sensburg, Kreis Osterode i. Ostpr., Kreis Rukenberg i. Westpr., Kreis Löbau, Kreis Reidenburg, Kreis Johannisburg, Kreis Posen, Kreis Lyck).
2. Zusammenlegungsbezirk Elbing (Stadt Elbing, Kreis Elbing, Kreis Marienburg i. Westpr., Kreis Fr. Holland, Kreis Braunsberg, Kreis Stuhm, Kreis Mohrungen, Kreis Heiligenbeil).

III. Zusammenlegungskommissar zu Danzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Danzig (Stadt Danzig, Kreis Danziger Höhe, Kreis Danziger Niederung, Kreis Routhaus, Kreis Dirschau, Kreis Herent, Kreis Neudorf i. Westpr., Kreis Puzig).
2. Zusammenlegungsbezirk Graudenz (Stadt Graudenz, Kreis Graudenz, Kreis Schwef, Kreis Marienwerder, Kreis Culm, Kreis Wreschen, Stadt Thorn, Kreis Thorn, Kreis Strosburg i. Westpr.).
3. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Kreis Königsberg, Kreis Schladau, Kreis Tuchel, Kreis Preuß. Stargard).
4. Zusammenlegungsbezirk Stolp (Stadt Stolp, Kreis Stolp, Kreis Schlaue, Kreis Hammelburg, Kreis Bütow, Kreis Saucenburg).

IV. Zusammenlegungskommissar zu Posen:

1. Zusammenlegungsbezirk Posen (Stadt Posen, Kreis Posen-West, Kreis Posen-Ost, Kreis Schroda, Kreis Gutz, Kreis Samter, Kreis Obermil, Kreis Schrimm, Stadt Rotten, Kreis Schmigel, Kreis Neutomischel, Kreis Wrechen, Kreis Birnbaum, Kreis Bomsel, Kreis Wejerski, Kreis Graustadt, Kreis Lissa, Kreis Gostan, Kreis Rokoschin, Kreis Janotshin, Kreis Schwerin, Kreis Kowalski, Kreis Krotoschin, Kreis Plecken, Kreis Adelnau, Kreis Dytawa, Kreis Schilberg, Kreis Kempen i. Posen).
2. Zusammenlegungsbezirk Górlitz (Stadt Górlitz, Kreis Górlitz, Kreis Reichenburg i. d. Oberlausitz, Kreis Leuban, Kreis Hungen, Kreis Sagan, Kreis Sprottau, Kreis Löwenberg, Kreis Sörichberg, Kreis Schönau,

Kreis Goldberg-Hahnau, Stadt Liegnitz, Kreis Liegnitz, Kreis Lüben
Kreis Glogau, Kreis Jauer, Kreis Hoyerswerda, Kreis Volkenhagen
Kreis Landeshut, Kreis Freystadt, Kreis Grünberg.)

V. Zusammenlegungskommissar zu Breslau:

1. Zusammenlegungsbezirk Breslau (Stadt Breslau, Kreis Breslau
Kreis Ohlau, Kreis Strehlen, Stadt Schweidnitz, Kreis Schweidnitz
Kreis Neumarkt, Kreis Trebnitz, Kreis Ols, Kreis Wohlau, Stadt Brieg
Kreis Brieg, Kreis Steinau, Kreis Militzsch, Kreis Groß Wartenberg
Kreis Namslau, Kreis Guhrau, Kreis Striegau).
2. Zusammenlegungsbezirk Beuthen (Stadt Beuthen, Kreis Beuthen
Stadt Königshütte, Stadt Gleitwitz, Kreis Loß-Gleitwitz, Kreis Tarnowitz
Stadt Rattowitz, Kreis Rattowitz, Kreis Hindenburg, Kreis Pleß, Kreis
Hybnitz).
3. Zusammenlegungsbezirk Oppeln (Stadt Oppeln, Kreis Oppeln
Kreis Falkenberg, Kreis Groß Strelitz, Kreis Lublinitz, Kreis Rosenber
i. Oberschlesien, Kreis Grottkau, Kreis Kreuzburg).
4. Zusammenlegungsbezirk Frankenstein (Kreis Frankenstein, Kreis
Glab, Kreis Reichenbach, Kreis Münsterberg, Kreis Neutode, Kreis
Rimptsch, Kreis Waldenburg, Kreis Habelschwerdt).
5. Zusammenlegungsbezirk Leobschütz (Kreis Leobschütz, Kreis Cosel
Stadt Ratibor, Kreis Ratibor, Kreis Neustadt i. Oberschlesien, Stad
Reiße, Kreis Reiße).

VI. Zusammenlegungskommissar zu Stettin:

1. Zusammenlegungsbezirk Stettin (Stadt Stettin, Kreis Randow,
Kreis Rugard, Kreis Uckermünde, Kreis Kammin, Kreis Regenwalde,
Kreis Greifenberg, Kreis Ujedom-Wollin).
2. Zusammenlegungsbezirk Stralsund (Stadt Stralsund, Kreis Franz-
burg, Kreis Grimmen, Stadt Greifswald, Kreis Rügen, Kreis Demmin,
Kreis Anklam).
3. Zusammenlegungsbezirk Stargard (Stadt Stargard, Kreis Greifen-
hagen, Kreis Pyritz, Kreis Saahig).
4. Zusammenlegungsbezirk Köslin (Kreis Köslin, Kreis Kolberg-Körlin,
Kreis Düblich, Kreis Belgard, Kreis Schivelbein, Kreis Neustettin, Kreis
Dramburg).
5. Zusammenlegungsbezirk Bromberg (Stadt Bromberg, Kreis Brom-
berg, Kreis Wirsiß, Kreis Schubin, Kreis Hohensalza, Kreis Flatow,
Kreis Colmar, Kreis Wongrowitz, Kreis Znin, Kreis Mogilno, Kreis
Strelno, Kreis Gnesen, Kreis Wittkowo, Kreis Deutsch-Krone, Kreis
Gzarnikau, Kreis Filehne).

VII. Zusammenlegungskommissar zu Berlin:

1. Zusammenlegungsbezirk Berlin (Stadt Berlin, Stadt Charlottenburg,
Stadt Berlin-Schöneberg, Stadt Berlin-Wilmersdorf, Stadt Neukölln,
Stadt Berlin-Lichtenberg, Kreis Teltow, Kreis Niederbarnim, Kreis
Osthavelland, Stadt Spandau).
2. Zusammenlegungsbezirk Potsdam (Stadt Potsdam, Kreis Zauch-
Belzig, Stadt Brandenburg a. d. H., Kreis Westhavelland, Kreis Jüterbog-
Ludowalde).
3. Zusammenlegungsbezirk Landsberg (Kreis Lebus, Stadt Frankfurt
a. O., Kreis Weststernberg, Kreis Oststernberg, Kreis Landsberg, Stadt
Landsberg a. d. W. mit Cüstrin, Kreis Soldin, Kreis Friedeberg Neu-
mark, Kreis Arnswalde).

4. Zusammenlegungsbezirk Ruppin (Kreis Ruppin, Kreis Cöppernitz, Kreis Westpommern).
5. Zusammenlegungsbezirk Cottbus (Kreis Beckow-Storkow, Kreis Ludau, Kreis Sülbitz, Kreis Calau, Kreis Cottbus, Stadt Cottbus, Stadt Guben, Kreis Guben, Kreis Croßen, Stadt Jorß, Kreis Sorau, Kreis Spremberg, Kreis Züllichau-Schwiebus).
6. Zusammenlegungsbezirk Prenzlau (Kreis Oberbarnim, Stadt Oberwalde, Kreis Angermünde, Kreis Templin, Kreis Königsberg Neumark ohne Cüstrin, Kreis Prenzlau).

VIII. Zusammenlegungskommission zu Dresden:

1. Zusammenlegungsbezirk Dresden (Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-S., Amtshauptmannschaft Großenhain, Amtshauptmannschaft Weißen, Stadtkreis Freiberg, Amtshauptmannschaft Freiberg, Amtshauptmannschaft Dippoldswalde, Amtshauptmannschaft Pöna, Amtshauptmannschaft Marienberg, Amtshauptmannschaft Hlba).
2. Zusammenlegungsbezirk Bautzen (Kreisauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaft Kamenz, Amtshauptmannschaft Löbau, Amtshauptmannschaft Zittau).

IX. Zusammenlegungskommission zu Leipzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Leipzig (Kreisauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaft Borna, Amtshauptmannschaft Weizsäcker, Amtshauptmannschaft Oßchatz, Amtshauptmannschaft Döbeln).
2. Zusammenlegungsbezirk Chemnitz (Kreisauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaft Chemnitz, Stadt Zwickau, Amtshauptmannschaft Zwickau mit Ausnahme von: Amtsgerichtsbezirk Ruchberg, Amtsgerichtsbezirk Ebenfeld, Amtsgerichtsbezirk Schönberg, Amtshauptmannschaft Naunbau, Amtshauptmannschaft Gollberg, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft Annaberg, Amtshauptmannschaft Köchling).
3. Zusammenlegungsbezirk Riesa (Stadt Plauen, Amtshauptmannschaft Plauen, Amtshauptmannschaft Kuerbach, Amtshauptmannschaft Olmütz, Amtsgerichtsbezirk Ruchberg, Amtsgerichtsbezirk Ebenfeld, Amtsgerichtsbezirk Schönberg).

X. Zusammenlegungskommission zu Altona:

1. Zusammenlegungsbezirk Bremen (Stadt Bremen, Land Bremen und Vegesack, Stadt Bremerhaven und die preussischen Gebiete: Kreis Adeln, Kreis Osterholz, Kreis Wümmen, Kreis Ralswiek, Kreis Verden, Stadt Ostermünde, Kreis Ostermünde, Kreis Verden).
2. Zusammenlegungsbezirk Hamburg (Stadt Hamburg, Landesherrschaft Altona, Landesherrschaft Bergedorf) und die preussischen Gebiete: Stadt Altona, Kreis Altona, Stadt Blankenese, Kreis Stormarn, Kreis Jork, Kreis Stade, Kreis Verden, Kreis Neuhafen, Kreis Rellingen, Kreis Gabeln, Kreis Steinburg).
3. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Stadt Kiel, Kreis Ederstedt, Kreis Plön, Kreis Bordesholm, Stadt Neumünster, Kreis Rendsburg, Kreis Rendsb. Marz., Kreis Süderd. Marz., Kreis Schleswig, Kreis Eiderstedt, Kreis Hadersleben, Kreis Appenzel, Kreis Lönne, Kreis Sondernburg, Stadt Hensburg, Kreis Hensburg, Kreis Husum, Kreis Seeberg, Kreis Oldenburg und des oldenburgische Fürstentum Lütbeck).

4. Zusammenlegungsbezirk Lübeck (Stadt Lübeck und das preußische Herzogtum Lauenburg).
5. Zusammenlegungsbezirk Rostock (die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz).

XI. Zusammenlegungskommissar zu Hannover:

1. Zusammenlegungsbezirk Braunschweig (Herzogtum Braunschweig und die preußischen Gebiete: Kreis Gifhorn, Kreis Peine).
2. Zusammenlegungsbezirk Göttingen (Stadt Göttingen, Kreis Göttingen, Kreis Münden, Kreis Uslar, Kreis Northeim, Kreis Duderstadt, Kreis Einbeck, Kreis Osterode, Kreis Zellerfeld, Kreis Ilfeld, Kreis Holzminden).
3. Zusammenlegungsbezirk Hannover (Stadt Hannover, Kreis Hannover, Stadt Linden, Kreis Linden, Kreis Neustadt a. R., Stadt Hildesheim, Kreis Hildesheim, Grafschaft Schaumburg, Kreis Springe, Kreis Gronau, Kreis Marienburg, Kreis Rienburg, Kreis Hameln, Kreis Stolzenau, Kreis Alfeld, Kreis Goslar, Kreis Hoya, Kreis Burgdorf).
4. Zusammenlegungsbezirk Oldenburg (Großherzogtum Oldenburg und die preußischen Gebiete: Kreis Snte, Kreis Bersenbrück, Kreis Weener, Stadt Emden, Kreis Emden, Kreis Norden, Kreis Wittmund, Kreis Aurich, Kreis Leer, Kreis Hümmling, Kreis Meppen, Kreis Vingen, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Kreis Sulingen, Kreis Diepholz, Kreis Melle, Kreis Wittlage, Kreis Jburg, Grafschaft Bentheim).
5. Zusammenlegungsbezirk Ulzen (Kreis Ulzen, Stadt Celle, Kreis Celle, Kreis Hjenhagen, Kreis Lüchow, Kreis Dannenberg, Kreis Bledede, Stadt Lüneburg, Kreis Lüneburg, Kreis Soltau, Kreis Winsen, Stadt Harburg, Kreis Harburg, Kreis Fallingb. ostel).

XII. Zusammenlegungskommissar zu Magdeburg:

1. Zusammenlegungsbezirk Magdeburg (Stadt Magdeburg, Kreis Wanzleben, Kreis Wolmirstedt, Kreis Kalbe, Kreis Jerichow I, Kreis Neuhaldensleben, Kreis Jerichow II).
2. Zusammenlegungsbezirk Köderhof (Kreis Oschersleben, Stadt Oschersleben, Stadt Halberstadt, Kreis Halberstadt, Stadt Quedlinburg, Kreis Quedlinburg, Grafschaft Wernigerode).
3. Zusammenlegungsbezirk Salzwedel (Kreis Salzwedel, Kreis Gardelegen, Kreis Stendal, Stadt Stendal, Kreis Osterburg).
4. Zusammenlegungsbezirk Merseburg (Kreis Merseburg, Kreis Querfurt, Saalkreis, Kreis Sangerhausen, Kreis Delitzsch, Kreis Torgau).
5. Zusammenlegungsbezirk Halle (Kreis Bitterfeld, Stadt Halle, Kreis Wittenberg, Stadt Gisleben, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Kreis Schweinitz).
6. Zusammenlegungsbezirk Weisensfels a. d. S. (Stadt Weisensfels, Kreis Weisensfels, Kreis Eckartsberge, Kreis Naumburg, Kreis Liebenwerda, Stadt Zeitz, Kreis Zeitz).
7. Zusammenlegungsbezirk Dessau (Herzogtum Anhalt).
8. Zusammenlegungsbezirk Altenburg (Herzogtum Altenburg).

XIII. Zusammenlegungskommissar zu Münster:

1. Zusammenlegungsbezirk Dortmund (Stadt Dortmund, Kreis Dortmund, Stadt Hörde, Kreis Hörde).
2. Zusammenlegungsbezirk Herford (Stadt Herford, Kreis Herford, Kreis Minden, Stadt Bielefeld, Kreis Bielefeld, Kreis Halle i. W., Kreis Lübbecke, Kreis Wiedenbrück und das Fürstentum Schaumburg-Lippe).

3. Zusammenlegungsbezirk Münster (Stadt Münster, Kreis Münster, Kreis Steinfurth, Kreis Coesfeld, Kreis Lüdinghausen, Kreis Bedum, Kreis Tecklenburg, Kreis Warendorf, Kreis Borken, Kreis Uhus, Stadt Hamm, Kreis Hamm).
4. Zusammenlegungsbezirk Baderborn (Kreis Baderborn, Kreis Hörter, Kreis Warburg, Kreis Büren, Kreis Lippstadt, Kreis Soest).
5. Zusammenlegungsbezirk Detmold (Fürstentum Lippe).
6. Zusammenlegungsbezirk Bochum (Stadt Bochum, Kreis Bochum, Stadt Witten, Stadt Herne, Kreis Hattingen, Stadt Gelsenkirchen, Kreis Gelsenkirchen, Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen).
7. Zusammenlegungsbezirk Essen (Stadt Essen, Kreis Essen, Kreis Oberhausen, Stadt Mülheim a. d. R.).
8. Zusammenlegungsbezirk Hagen (Stadt Hagen, Kreis Hagen, Stadt Iserlohn, Kreis Iserlohn, Kreis Schwelm).
9. Zusammenlegungsbezirk Grefeld (Stadt Grefeld, Kreis Grefeld, Kreis Cleve, Kreis Geldern, aus dem VIII. Armeekorps: Stadt München-Gladbach, Kreis Gladbach, Kreis Kempen, Kreis Rheydt).
10. Zusammenlegungsbezirk Wesel (Stadt Wesel, Kreis Wesel, Kreis Rees, Kreis Hamborn).
11. Zusammenlegungsbezirk Elberfeld (Stadt Elberfeld, Stadt Barmen, Kreis Mettmann, Kreis Lennep, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Kreis Solingen, aus dem VIII. Armeekorps: Kreis Wipperfürth).
12. Zusammenlegungsbezirk Düsseldorf (Stadt Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, Stadt Neuß).
13. Zusammenlegungsbezirk Duisburg (Stadt Duisburg, Kreis Duisburg, Kreis Mörz, Kreis Dinslaken, Stadt Sterkrade).

XIV. Zusammenlegungskommissar zu Cassel:

1. Zusammenlegungsbezirk Cassel (Stadt Cassel, Kreis Cassel, Kreis Hofgeismar, Kreis Wolfhagen, Kreis Fritzlar, Kreis Melungen, Kreis Wixenhausen, Kreis Homberg, Kreis Schwege, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Kreis Hersfeld, Kreis Frankenberg, Kreis Ziegenhain, Kreis Kirchhain, Kreis Marburg, Kreis Biedenkopf, Kreis Hünfeld und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont).
2. Zusammenlegungsbezirk Coburg (Herzogtum Coburg und der sachsen-meiningensche Kreis Sonneberg).
3. Zusammenlegungsbezirk Greiz (preussischer Kreis Ziegenrück, Fürstentum Neuß ä. L., Fürstentum Neuß j. L., der sachsen-meiningensche Kreis Saalfeld und der schwarzburgische Landratsamtsbezirk Rudolstadt).
4. Zusammenlegungsbezirk Eisenach (die sachsen-weimarischen Gebiete: Stadt Eisenach, Verwaltungsbezirk Eisenach und Verwaltungsbezirk Dornbach sowie die sachsen-gothaischen Gebiete: Stadt Gotha und Landratsamtsbezirk Gotha).
5. Zusammenlegungsbezirk Erfurt (Stadt Erfurt, Kreis Erfurt).
6. Zusammenlegungsbezirk Jena (die sachsen-weimarischen Gebiete: Verwaltungsbezirk Weimar, Verwaltungsbezirk Apolda, Verwaltungsbezirk Neustadt).
7. Zusammenlegungsbezirk Hildburghausen (die sachsen-meiningenschen Gebiete: Stadt Hildburghausen, Kreis Hildburghausen, der schwarzburg-rudolstadtische Landratsamtsbezirk Königsee und der preussische Kreis Schleusingen).
8. Zusammenlegungsbezirk Meiningen (die sachsen-meiningenschen Gebiete: Stadt Meiningen, Kreis Meiningen und die preussischen Gebiete: Stadt Schmalkalden, Kreis Schmalkalden).

9. Zusammenlegungsbezirk Mühlhausen (die preußischen Gebiete: Mühlhausen, Kreis Mühlhausen, Kreis Worbis, Kreis Heiligen Kreis Langensalza, Kreis Weißensee).
 10. Zusammenlegungsbezirk Nordhausen (die preußischen Gebiete: Nordhausen, Grafschaft Hohenstein, der schwarzburg-sondershäuser Landratsamtsbezirk Sondershausen und der schwarzburg-rudolphi Landratsamtsbezirk Frankenhausen).
 11. Zusammenlegungsbezirk Arnstadt (die schwarzburg-sondershäuser Gebiete: Stadt Arnstadt, Landratsamtsbezirk Gehren, die sächsischen Gebiete: Landratsamtsbezirk Ohrdruf, Landratsamtsbezirk Waltershausen und die sachsen-weimariſche Stadt Ilmenau).
 12. Zusammenlegungsbezirk Sigmaringen (Fürstentümer Hohenzollern).
- XV. Zusammenlegungskommissar zu Coblenz:
1. Zusammenlegungsbezirk Cöln (Stadt Cöln, Kreis Cöln außer C. Brühl, Stadt Mülheim a. Rh., Kreis Mülheim a. Rh.).
 2. Zusammenlegungsbezirk Grevenbroich (Kreis Grevenbroich, Kreis Bergheim, Kreis Neuß).
 3. Zusammenlegungsbezirk Aachen (Stadt Aachen, Kreis Aachen, Kreis Eupen, Kreis Montjoie, Kreis Geilenkirchen, Kreis Malmedy, Kreis Heinsberg, Kreis Jülich, Kreis Erkelenz).
 4. Zusammenlegungsbezirk Coblenz (Stadt Coblenz, Kreis Coblenz, Kreis St. Goar, Kreis Mayen, Kreis Neuwied, Kreis Cochem, Kreis Adenau, Kreis Alrweiler, aus dem XVIII. Armeekorps: Unterwaldkreis).
 5. Zusammenlegungsbezirk Düren (Kreis Düren).
 6. Zusammenlegungsbezirk Bonn (Stadt Bonn, Kreis Bonn, Kreis Alsbach, Kreis Siegburg, Kreis Waldbroel, Kreis Gummersbach, Kreis Schleiden, Kreis Guskirchen, Stadt Brühl, Kreis Altenkirchen).
 7. Zusammenlegungsbezirk Trier (Stadt Trier, Kreis Trier, Kreis Alfstedt, Kreis Alfstedt, Kreis Alfstedt, Kreis Alfstedt, Kreis Alfstedt).
 8. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Ottweiler, Kreis St. Wendel, Kreis Simmern, Kreis Zell, Kreis Kreuznach, Kreis Meisenheim und das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld).
- XVI. Zusammenlegungskommissar zu Frankfurt a. M.:
1. Zusammenlegungsbezirk Siegen (Kreis Siegen, Kreis Olpe, Kreis Dillkreis, Kreis Wittgenstein, Stadt Lüdenscheld, Kreis Altena, Kreis Meschede, Kreis Arnsberg, Kreis Brilon).
 2. Zusammenlegungsbezirk Limburg a. Lahn (Kreis Limburg, Unterlahnkreis, Oberlahnkreis, Kreis Westerburg, Kreis St. Goarshausen, Kreis Westerwaldkreis, Untertaunuskreis).
 3. Zusammenlegungsbezirk Gießen (die hessischen Gebiete: Stadt Gießen, Kreis Gießen, Kreis Alsfeld, Kreis Schotten, Kreis Wehlar, Kreis Friedberg, Kreis Büdingen, Kreis Lauterbach und die preußischen Gebiete: Kreis Fulda, Kreis Gersfeld).
 4. Zusammenlegungsbezirk Frankfurt a. M. (Stadt Frankfurt a. M., Kreis Höchst, Stadt Hanau, Kreis Hanau, Ober-Taunuskreis, Kreis Wisingen, Kreis Gelnhausen, Kreis Schlüchtern und der hessische Kreis Offenbach).
 5. Zusammenlegungsbezirk Mainz (die hessischen Gebiete: Stadt Mainz, Kreis Mainz, Kreis Bingen, Kreis Gr. Gerolstein und die preußischen Gebiete: Stadt Wiesbaden, Kreis Wiesbaden, Rheingaukreis).

6. Zusammenlegungsbezirk Worms (die hessischen Gebiete: Stadt Worms, Kreis Worms, Kreis Alzen, Kreis Bensheim, Kreis Oppenheim, Kreis Heppenheim).
7. Zusammenlegungsbezirk Darmstadt (die hessischen Gebiete: Stadt Darmstadt, Kreis Darmstadt, Kreis Dieburg, Kreis Erbach).

Artikel II.

Zur näheren Ausführung der Verordnung wird bestimmt:

Bezeichnung der Organe.

§ 1. Die Kommissare führen die Bezeichnung „Zusammenlegungskommissar für das Brauereigewerbe zu“, die Ausschüsse die Bezeichnung „Bezirksauschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu“, die Vertrauensleute die Bezeichnung „Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksauschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu“.

Ausschüsse.

§ 2. Der Zusammenlegungskommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungskommissar bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Zusammenlegungskommissar sowie die von ihm bezeichneten Stellen einzuladen. Der Kommissar, sein Vertreter sowie die Vertreter anderer Stellen haben beratende Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammenlegungskommissar kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

Zusammenlegungsplan.

§ 3. Die Aufforderung an den Bezirksauschuß zur Einreichung des Zusammenlegungsplans sowie die Einreichung des Plans und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Ist die Anhörung des Zusammenlegungsausschusses geboten, so wird der Plan von dem Kommissar dem Vorsitzenden des Zusammenlegungsausschusses zwecks Herbeiführung einer Beschlußfassung vorgelegt.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kommissar unterschriftlich vollzogen; eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses, dem Vertrauensmann und, wenn der Plan dem Zusammenlegungsausschuß vorzulegen war, auch dem Vorsitzenden dieses Ausschusses und dem bei ihm bestellten Vertrauensmanne durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Auskunftspflicht.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissar wird hiermit auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen sowie etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezogenen Verordnung vorzunehmen.

Zwangsweise Zusammenlegung.

§ 5. Eine beglaubigte Abschrift der vom Zusammenlegungskommissar festgesetzten Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Sitzung einer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung errichteten Gesellschaft ist von dem Zusammenlegungskommissar auf Kosten der Gesellschaft Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Berechnung der Brausteuer.

§ 6. Zum Zwecke der Einzelberechnung der Brausteuer ist in den vorgeschriebenen Steuer-Anmeldungen und Steuerbüchern nach näherer Anordnung der Steuerbehörde bei jedem Eintrag ersichtlich zu machen, wieviel von dem herangezogenen Brau- und Biermerge auf jede beteiligte Brauerei entfällt.

Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzfontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.

Som 13. Dezember 1917.

Umrechnungsverhältnis von Malz und Getreide.

Auf je 75 kg der für die einzelnen Bierbrauereien festgesetzten Gerstenmalzfontingente entfallen 100 kg Weisse, auf je 75 kg der festgesetzten Weizenmalzfontingente 100 kg Weizen.

Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 15. Januar 19 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sich a 31. Dezember 1917 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befanden. Als im Bei der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die der Brauerei zur Verarbeitung zu Bier zur Verfügung stehen, das sind alle Mengen, die

- a) bei der Brauerei selbst,
- b) in eigener oder fremder Mälzerei befinden, und
- c) solche Mengen, die der Brauerei von der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung bei einem Kooperationsverband oder Kommissionär zur Verfügung gestellt sind.

Verordnung über die Malzfontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.

Som 20. November 1917.

§ 1. Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jede Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheins 15 Hundertteile der Malzmengen zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheines 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner in Bayern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 19

dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

§ 2. Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3. Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahres verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahres festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentjahre verwendet werden.

§ 4. Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteurgemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf Seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5. Der Reichsfinanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermälzung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6. Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahres abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7. Über das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 8. Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung zulassen.

§ 10. Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet Norddeutschen Brausteurgemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteurgemeinschaften von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes ausgedehnt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,
2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erachtet werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 31. Januar 1916 über die Festsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauerei die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels werden aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917

vom 19. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 für das Gebiet der Norddeutschen Brausteurgemeinschaft.)

§ 1. Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihr Malzkontingent ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Verwendung in deren Betrieb übertragen, haben bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentamt in Berlin W 50, Tauentzienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehmigung der Übertragung zu stellen.

Im Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Höhe sowie der Preis des zu übertragenden Kontingents;
2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt;
3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugeteilten, gelieferten und freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermälzt sind, die entsprechenden Malzmengen, ferner der Einstandspreis derselben;
4. der Grund für die Übertragung.

Außerdem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigefügt werden, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übertragung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ist.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutzung von Vordrucken vorschreiben.

§ 2. Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden durch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr erteilt werden.

§ 3. Ist die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Bezirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 endgültig festgesetzt ist, so soll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommission gehört werden.

§ 4. Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Vermälzungsergebnis erzielt ist, das Umrechnungsverhältnis zugrunde gelegt, nach dem von dem Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, festgesetzt sind.

§ 5. Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn als 8,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

§ 6. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, fordert im Falle der Genehmigung die erwerbende Bierbrauerei zur Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Nach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. Die Steuerbehörde darf die Abschreibung erst vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die erfolgte Zuschreibung mit. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bewirkt alsdann die Auszahlung des Preises, soweit er nicht gestundet oder verrechnet ist, an die veräußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bis zur Auszahlung aufgelaufenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel vom 7. Oktober 1916 vom 8. Dezember 1916.

V e r o r d n u n g

über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren

Vom 6. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Nahrung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

§ 1. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Hafersfloeden	
a) lose	81,20 M
b) in Beuteln zu 250 Gramm	111,00
bei Hafersfloeden (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	116,75 M
b) zu 500 Gramm	112,75
bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
zu 250 Gramm	116,00

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Straße) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Hafersfloeden	
a) für 500 Gramm (lose)	50 Pfennig
b) für einen 250 Gramm-Beutel	33 "
bei Hafersfloeden (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	35 Pfennig
b) für eine 500 Gramm-Packung	68 "
bei Hafermehl (Kindernahrung)	
für eine 250 Gramm-Packung	35 Pfennig

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4. Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert	
für Röhren	103 M
" Röhrenbruch	97
" andere Teigwaren	99
bei Teigwaren aus Auszugmehl:	
für Röhren	141 M
" Röhrenbruch	134
" andere Teigwaren	137

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Straße) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert	
für Röhren	62 Pfennig

Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

für Röhrenbruch	58 Pfennig,
„ andere Teigwaren	60 „ ;
bei Teigwaren aus Auszugmehl:	
für Röhren	86 „ ,
„ Röhrenbruch	80 „ ,
„ andere Teigwaren	82 „ .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 7. Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9. Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 wird aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Absatzverbot von Dörrobst.

Vom 20. November 1917.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 / 24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkrout vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917.)

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W. 10, Königin-Augustastrasse 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Berlin SW. 68, Kochstraße 6 I.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend den Handel mit Obst- und Rhabarberweinen vom 10. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Obst und Rhabarberwein, mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1. Für rein herben und für gesüßten Apfelwein des Jahrganges 1917 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:

- | | | |
|--|-----------|--------|
| 1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber | für 1 l | M 0,9. |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank | für 1 l | " 1,0. |
| 3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) | für 1 Fl. | " 1,0. |

II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:

- | | | |
|--|-----------|--------|
| 1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber | für 1 l | M 1,1. |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt | für 1 l | " 1,2. |
| 3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) | für 1 Fl. | " 1,2. |

III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:

- | | | |
|--|-----------|--------|
| 1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber | für 1 l | M 1,20 |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt | für 1 l | " 1,25 |
| 3. im Ausschank | für 1 l | " 1,45 |
| 4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) | für 1 Fl. | " 1,45 |

Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrganges 1917 ermäßigen sich sämtliche Preise um 10 Pfg., für Mischungen von Apfel- und Birnenwein aller Art des Jahrganges 1917 tritt eine Ermäßigung obiger Preise um 5 Pfg. ein.

§ 2. Für rein herben und für gesüßten oder süß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, bleiben, auch wenn die letzteren gesüßt sind, die in der Bekanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pfg. Zuschlag bestehen, ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin gemäß § 7 der angezogenen Verordnung Ausnahmen zulassen wird.

Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Obstweine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW. 68, Kochstr. 6 III, bis zum 28. Dezember 1917 anzumelden.

§ 4. Für die folgenden Beerenweine und für Rhabarberwein des Jahrganges 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

			Rhabarberw.	Johannisbeerw. Stachelbeerw.	Brombeerw. Himbeerw., Stachelw.	Erdbeerw.
I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:			M.	M.	M.	M.
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1	1	0,80	1,70	1,80	2,—
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank	für 1	1	0,90	1,85	1,95	2,15
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1	Fl.	0,90	1,85	1,95	2,15
II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:						
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1	1	1,—	2,—	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	für 1	1	1,10	2,10	2,20	2,40
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1	Fl.	1,10	2,10	2,20	2,40
III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:						
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1	1	1,05	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	für 1	1	1,10	2,15	2,25	2,45
3. im Ausschank	für 1	1	1,30	2,50	2,75	3,—
4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1	Fl.	1,30	2,50	2,75	3,—

§ 5. Beerenweine und Rhabarberweine aller früheren Jahrgänge so ausländische Beerenweine und Rhabarberwein früherer Jahrgänge und Art soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin für diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahmszulassen wird, dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 festgesetzten Höchstpreisen liegen. Die Preise für ausländischen Beeren- und Rhabarberwein des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 6. Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vergl. §§ 1: 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Mengen in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

§ 7. Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürfen nur in Höhe Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 8. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedrigerer stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9. Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürfen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung niedrige Preise für den Ausschank jedoch höhere Preise festsetzen. Insbesondere liegt es den Landesstellen ob, niedrigere Preise für landesüblich gewässerte Apfel- und Birnenweine festzusetzen.

§ 10. Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Absatz von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 verboten.

§ 11. Obstweine des Jahrganges 1917, die aus bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten Betrieben sowie aus nicht gewerblichen Betrieben herrühren, dürfen nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. August 1917 aufgehoben.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reichsanzeiger in Kraft.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.

B e k a n n t m a c h u n g **über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat-** **zwecken und deren Höchstpreise.**

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landes-

stellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln	18 M.
für Steckwiebeln:	
1. längliche und ovale:	
Größe I unter 1½ cm Durchmesser	100 M.
Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser	80 "
Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser	60 "
2. plattrunde (süddeutsche):	
Größe I unter 2 cm Durchmesser	120 M.
Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser	100 "
Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser	80 "

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Reichsstelle für Gemüse und Obst.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Absatz von Dörrgemüse.

Vom 22. November 1917.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. 1. An Stelle der im § 2 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) festgesetzten Absatzpreise dürfen die Hersteller von Dörrgemüse beim Absatz folgende Preise nicht überschreiten:

1. für Stedrüben	für 100 kg netto	190 M.	
2. " Karotten	" 100 kg "	350 M.	
3. " Wirsingkohl	" 100 kg "	395 "	
4. " Weißkohl	" 100 kg "	310 "	
5. " Grünkohl	" 100 kg "	354 "	
6. " Rotkohl	" 100 kg "	340 "	
7. " Spinat	" 100 kg "	610 "	
8. " Zwiebeln	" 100 kg "	525 "	
9. " Mischgemüse in der Zusammensetzung von:			
a) 55% Stedrüben	} für 100 kg netto 276 M.	b) 35% Stedrüben	} für 100 kg netto 304 M.
20% Karotten		30% Karotten	
10% Weißkohl		20% Weißkohl	
10% Wirsing		10% Wirsing	
5% Suppengrün		5% Suppengrün	

2. Die Herstellung von Mischgemüse ohne Beimischung von Suppengr ist zulässig.

3. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gepuhte Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt ab Herstellungsort.

4. Für die Verpackung in Kisten ist ein Aufschlag bis zu 20 M., in Jute- oder Papiergewebebesäcken bis zu 15 M., in Kreppsäcken und vierfach gefalteten Papiersäcken bis zu 10 M. für je 100 kg zulässig.

5. Für Gemüsemehle und Gemüsepulver darf für Nachtrodnung und Bemahlung ein Zuschlag von 60 M. für 100 kg zu den in § 1 festgesetzten Absatzpreis berechnet werden.

Gemüsemehle oder Gemüsepulver aus minderwertigem Dörrgemüse oder aus minderwertigen Abfällen von Dörrgemüse dürfen nicht hergestellt werden.

6. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden die weitere Verteilung des Dörrgemüses seitens der in § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) bezeichneten Stellen dem Groß- und Kleinhandel überlassen wird, dürfen im Großhandel höchstens 7½%, im Kleinhandel höchstens weitere 20% zu den in § 1 festgesetzten Preisen hinzugeschlagen werden.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) sowie der Schiedsgerichtsordnung für Streitigkeiten aus der Lieferung von Dörrgemüse bleiben unberührt.

§ 3. Auf die Strafbestimmungen der vorgenannten Verordnung vom 5. August 1916 wird ausdrücklich hingewiesen.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. S.

B e k a n n t m a c h u n g

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Som 4. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917.)

Der in der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 in Anlage 3 unter Nr. 6 für Groß Gerau und Groß Umstadt in Spalte 2 angegebene Preis wird dahin berichtigt, daß an Stelle der Zahl „31,45“ die Zahl „31,50“ tritt.

V e r o r d n u n g

über Kunsthonig.

Som 7. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	58,25 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm	53,75

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Beförderung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	63,00 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm	58,75

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	75 Pfennig,
im übrigen	73

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 usw.

§ 6. Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8. Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 außer Kraft.

Verordnung über Kaffeegeröstmittel.

Vom 16. November 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 / 4. April 1916.)

§ 1. Wer Kaffeegeröstmittel in nicht verpackter Form (loose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeegeröstmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 unberührt.

§ 2. Als Kaffeegeröstmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeegeröstmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeegeröstmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsaussschusses für Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse, S. m. b. S. in Berlin zulässig.

§ 3. Der Preis für Kaffeegeröstmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen	44,30 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware	37,75 " " 50 " "
- b) beim Verkauf an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen	48,00 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware	42,00 " " 50 " "
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist	56 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware	52 " 1 " "

Beim Verlaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4. Der Preis für andere Kaffeegeröstmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen	68,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware	61,25 " " 50 " "
- b) beim Verlaufe an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen	72,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware	66,75 " " 50 " "
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist	84 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware	80 " 1 " "

Beim Verlaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse, S. m. b. S. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungskamms für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeefrüchten abweichenden Bestimmungen treffen.

§ 5. Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6. Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeeersatzmittel durch den Kriegsausschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 usw.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918¹⁾ einschließlich zulassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.

Menschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.

Vom 29. November 1917.

(Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917.)

§ 1. An Stelle der durch § 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischkarte vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Muster treten vom 24. Dezember 1917 ab die nachstehend abgedruckten Muster²⁾ (Muster 1: Vorkarte, Muster 2: Kinderkarte) in der aus ihnen ersichtlichen Größe.

Ein Mindestgewicht für das für die neuen Fleischkarten zu verwendende Papier wird nicht vorgeschrieben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Fleischkarten nach den bisherigen Mustern, die vor dem 7. Dezember 1917 hergestellt sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, dürfen auch nach dem 24. Dezember 1917 noch zur Ausgabe gelangen.

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

V e r o r d n u n g über die Preise von Schlachtschweinen.

Vom 23. November 1917.

(Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917.)

Artikel I.

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 15 bis einschließlich 30 Kilogramm	18 Mark,
" " 30 " " 45 " " 14 "	
" " 45 " " 60 " " 10 "	
" " 60 " " 75 " " 6 "	

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

A n o r d n u n g e n

der Reichsstelle für Speisefette zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917.

Vom 8. November 1917.

Zu § 2. Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 3. 1. Viehhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

2. Zu den Selbstversorgern zählen u. a. nicht Schnitter, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgefangene. Auf diese sowie auf andere Wirtschaftsangehörige, die nicht zu den Selbstversorgern gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. An Stelle von Magermilchlieferungen können die Kommunalverbände Quarklieferungen anordnen, wenn eine derartige Verordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterliegen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände (§ 6 der Verordnung).

Zu § 4. 1. Der tägliche Gesamtbedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten ist nach folgenden Ansätzen zu errechnen:

- a) für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, je 1 Liter,
- b) für stillende Frauen je 1 Liter auf jeden Säugling,
- c) für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre je $\frac{3}{4}$ Liter,

d) für schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung je $\frac{3}{4}$ Liter,

e) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahre je $\frac{1}{2}$ Liter,

f) für Kranke 1 Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem vierten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

3. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten, eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Ansaß zu 1f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle erhöht werden, jedoch ohne Genehmigung der Reichsstelle nicht über 3 v. H.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Insassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Insassen, in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 6. 1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder eintreten drohen.

2. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für kleinste Gemeinden Ausnahmen von der Vorschrift des § 6, Abs. 3 zuzulassen, sofern hierdurch die Übersicht und Aufsicht über den Milchverbrauch nicht erschwert wird.

3. Gemeinden über 10 000 Einwohner sind verpflichtet, der Reichsstelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen beizubringen

a) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat der Vollmilchgesamtbedarf ihres Bezirkes nach den zu § 4 erlassenen Anordnungen gewesen ist, und zwar unter Aufzählung der einzelnen Ansätze unter a bis f und Angabe der in den Ansätzen a bis e berücksichtigten Kopfszahlen;

b) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die Vollmilchmengen und Magermilchmengen gewesen sind, die

1. in ihren Bezirk geliefert,

2. in ihrem Bezirk gewonnen,

3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,

4. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,

und zwar zu 1 und 4 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden;

c) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die zur Verbutterung gelangten Vollmilchmengen gewesen sind.

4. Gemeinden, in denen Vollmilch nur gegen Bezugskarten oder anderen behördlichen Ausweis verabfolgt werden darf, haben den Kommunalverbänden, kreisfreie Gemeinden der übergeordneten Verteilungsstelle auf Verlangen bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen gemäß Ziffer 2 beizubringen.

5. Gemeinden und Kommunalverbände, die Milch aus anderen Gemeinden oder Kommunalverbänden beziehen, sind auf Verlangen verpflichtet, der liefernden Gemeinde oder dem Kommunalverband bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen über die im Vormonat bezogenen Milchmengen beizubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber der übergeordneten Stelle und gegenüber der Reichsstelle.

6. Alle Milcharten müssen den augenfälligen Aufdruck tragen:

„Milch ist im Haushalt sofort abzukochen.“

Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtsblättern, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Aufklärung der Öffentlichkeit zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzukochen ist.

Zu § 7. 1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vgl. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3 Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbände liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verflügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

3. Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsanschluß von Ruhhaltungen an Molkereien anordnen und zur Sicherstellung des Erfolges solcher Maßregeln den Milchlieferern die Herstellung von Butter verbieten oder die Schließung von Zentrifugen und Handbuttermaschinen aufgeben, wenn eine derartige Anordnung wirtschaftlich zweckmäßig und durchführbar erscheint.

Zu § 10. Die Kommunalverbände werden ermächtigt,

a) mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Erlaubnis der Verfütterung von Vollmilch an Kälber weiter zu beschränken,

b) die Verfütterung von Vollmilch an Schweine bis zu 6 Wochen für die Fälle zu gestatten, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

Zu § 11. 1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

a) Dauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen),

b) Nährmittelerzeugnisse jeglicher Art aus Milch herzustellen.

2. Soweit die Reichsstelle eine Erlaubnis zur Herstellung von Dauermilchwaren gibt, sind die Waren an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, oder eine andere von der Reichsstelle bestimmte Stelle abzuliefern.

3. Soweit die Reichsstelle die Herstellung von Heilmitteln aus Milch gestattet, dürfen diese in Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Säuglingsfürsorgestellen, amtsärztliche Prüfungsstellen, Apotheken u. dgl., abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Nährmittel unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabe-

Stellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namentlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Heilmittel nach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

4. Dauerwaren und Heilmittel aus Milch dürfen, soweit sie nicht auf behördlichem Wege verteilt werden, an Verbraucher nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung (Verschreibung) abgegeben werden.

Bemerkung:

1. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von Dauerwaren aus Magermilch erteilt.

2. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von folgenden Heilmitteln gegeben:

- a) Eiweiß nach Finkelschein & Meyer
den Töpferschen Trockenmilchwerken in Böhlen in Sachsen,
- b) Buttermilch
derselben Firma und den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg,
Großherzogtum Hessen,
- c) Lactosan (Kasein-Kalzium)
den Vereinigten Chemischen Werken in Grenzach in Baden,
- d) Plasmon
der Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Mecklenburg,
- e) Kamogen
den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen

Zu § 16. Zur Vermeidung des Verderbs der beschlagnahmten Gegenstände wird auf Artikel II der Verordnung vom 22. März 1917 verwiesen.

Zu § 18. Die Durchführung der Vorschriften des § 3 Abs. 3, des § 5 und des § 6 Abs. 3 ist bis zum 15. Dezember 1917 zu bewirken.

A n o r d n u n g der Reichsstelle für Speisefette.

Vom 15. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.)

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens:

- auf den Kopf des Fettselfsversorgers 100 g und
- auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 g.

Die vorstehend festgesetzten, auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus vorstehenden ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

V e r o r d n u n g **über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr** **mit Milch.**

Vom 3. November 1917.

(Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.)

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2. Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkenweiß, Kasein, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauer-Sahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Larojan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Frischmilch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsiebzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbände zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5. Insoweit Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbände bei Aufstellung des Fettverteilungsplans (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchauffäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Landleistung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferrung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verlaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Einzelhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Einzelhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 21. Oktober 1916.

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinzigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Trochbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditorieren, Biskuitieren, Gasts-, Schenk- und Speisemischungen sowie in Erfrischungsträumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Krank- und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Färbereitungen von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Stalder, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorgung;
- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Milderzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt

werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Inhaber sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden, übertragen.

§ 14. Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 17. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und der Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tode der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von
Margarine und Kunstspeisefett.**

Vom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, denen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

**Bekanntmachung,
betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung,
betreffend die Herstellung von Margarine und Kunst-
speisefett vom 22. Dezember 1917.**

Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 wird der Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als diejenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ist.

**Bekanntmachung
über den Absatz von Fischen im Regierungsbezirk Danzig.**

Vom 29. November 1917.

§ 1. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 wird für den Regierungsbezirk Danzig folgendes bestimmt:

§ 2. Fischer, die im Regierungsbezirk Danzig wohnen oder sich zum Zwecke des Fischfangs im Regierungsbezirk Danzig aufhalten, dürfen die von ihnen gefangenen Fische nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Danzig oder der von ihm bestimmten Stelle absetzen. Sie sind nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten verpflichtet, die Fische an die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen, G. m. b. H. in Danzig, oder an die von dieser bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 3. Der Regierungspräsident in Danzig kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 werden nach § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.

Vom 14. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.)

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert	360 Mark,
bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert	350 "
bei Speiseknochenfett	375 "
bei rohem Klauenöl	400 "
bei Abdeckereifett	350 "

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speiseknochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 usw.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur** **Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-** **erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen** **fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917.**

Vom 14. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.)

Artikel I.

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Futtermittel.

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.

Vom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.)

§ 1. Unternehmerlandwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:

1. an Gerste und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saattwicen [*vicia sativa*]), insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
 - a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
 - b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner;
2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu fünfundvierzig Pfund bei jedem Wurf und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Vom 24. November 1917.

(Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917.)

§ 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 / 27. Oktober 1917 geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1918¹⁾ einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzutwirken.

¹⁾ Laut Verordnung vom 19. Dezember 1917.

§ 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3. Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 bestimmte Behörde.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g

zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Rübenverarbeitende Zuckerrfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:

a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;

b) Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach a zulässig zurückgeliefert werden.

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlüsselpunktes folgenden Zusatz:

„und Rohzuckermelasse.“

4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen:

„und Rohzuckermelasse“.

5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt:

„auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.

6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schmigel“ einzufügen:
„und Rohzuckerrelasse“.

7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerrüben haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Relasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckerrelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schmigel	0,80 Mark	für 50 Kilogramm
„ gesäunte Schmigel Januar/ März-Lieferung	0,95	„ „ 50 „
„ spätere Lieferung	1,05	„ „ 50 „
„ Trockenschmigel oder Relasse- schmigel ohne Sad	12,00	„ „ 50 „
„ Zuckerschmigel nach dem Stiefen- schen Verfahren ohne Sad	15,00	„ „ 50 „
„ Relasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50	„ „ 50

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sadpreise kann der Reichsanwalt festlegen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichsanwalt kann bestimmen, daß für Relasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeiteten Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen:

oder vorer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zumüberhandelt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 außer Kraft.

A n o r d n u n g e n

zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 / 15. November 1917.

Som 21. November 1917.

Auf Grund der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 / 15. November 1917 wird bezüglich der Erzeugnisse des Betriebsjahrs 1917/18 in Abänderung der Anordnungen vom 21. Oktober 1916 folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 3: Der Höchstgehalt an Zucker, der in der Rohmelasse bezahlt werden darf, beträgt 54 vom Hundert.
2. § 2 und § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingefandten Säcken zu versenden. Getrocknete Schnitzel dürfen nicht in Leihsäcken verandt werden. Geklebte Papiersäcke gelten nicht als Säcke im Sinne dieser Bestimmungen.

Wird in Leihsäcken geliefert, so kann der Lieferungspflichtige von demjenigen, an den verladen wird, eine Leihgebühr von 1½ Pfennig für den Tag und je 50 Kilogramm Melassefutter verlangen, die Leihgebühr ist zu berechnen vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabsendung, höchstens aber für 30 Tage.

Sind die Säcke nicht binnen 30 Tagen wieder abgeandt, so hat der Lieferungspflichtige neben der Leihgebühr Anspruch auf Ersatz der Säcke in Höhe von 2 Mark für je 50 Kilogramm Melassefutter.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie die Futtermittel absetzt.

§ 4 Abs. 1. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 5 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 / 15. November 1917) beträgt für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel	8 Pfennig
bei Melasse	3 " "

V e r o r d n u n g

über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forst-eigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Brannt- weinbrennereien.

Vom 25. Oktober 1917.

Auf Grund der Vorschriften unter I b Abs. 5 und III c Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. vom 18. Oktober 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 ist in gleicher Weise wie im Vorjahr nach der Bekanntmachung vom 14. November 1916 zu verfahren. In Brennereien, die eigenen Durchschnittsbrand nicht besitzen oder diesen bereits erledigt haben und sich über den Erwerb anderen Durchschnittsbrandes durch den vorgeschriebenen Erlaubnisschein noch nicht ausweisen können, ist die Betriebsauslage zunächst so zu berechnen und zu erheben, als wenn der Branntwein innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt wäre, sofern der Brennereibesitzer sich verpflichtet, Erlaubnisscheine in dem erforderlichen Umfang bis zum 1. Januar 1918 nachzubringen. Kommen die Beteiligten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist alsbald die Betriebsauslage anderweit nach den Sätzen für Überbrand zu berechnen und der zu wenig erhobene Betrag nachzufordern.
2. Bei der Ablassung von Zucker unter Ermäßigung der Zuckersteuer auf 2 Mark für 100 kg als Zumischstoff zu mehligem Stoffen oder Rübenstoffen ist grundsätzlich nach den Vorschriften der Anlage zu Nr. V der Verordnung vom 4. Februar 1915 zu verfahren. Die Direktivbehörde wird aber ermächtigt, das Verfahren anderweit, insonderheit unter Zulassung anderer Vergällungsmittel als Kohlenstaub oder in der Art zu regeln, daß der Zucker von dem Brennereibesitzer unter steueramtlicher Überwachung (auf Begleitschein) bezogen und auf dem Brennereigrundstück vergällt oder ohne Vergällung unter amtlicher Überwachung verwendet wird. Dabei sind besondere Aufsichtsmaßnahmen gegen mißbräuchliche Verwendung des Zuckers namentlich während der Lagerung beim Brennereibesitzer zu treffen.

V e r o r d n u n g , betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigaretten- tabak vom 20. Oktober 1917.

Vom 6. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Die Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 erhält im § 16 als Absatz 4 folgenden Zusatz:

Er kann Vorschriften über die Durchführung von Zigarettentabak erlassen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen
vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten-
tabak.

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund des Artikel I der Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung
über Zigarettentabak, vom 6. November 1917.)

I.

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung
über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 6. Die Durchfuhr von Zigarettentabak über die Grenzen des Deutschen
Reichs ist verboten.

II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen
vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten-
tabak.

Vom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Ok-
tober 1917.)

I.

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung
über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7. Vom 1. Februar 1918 ab darf bei der Verarbeitung von Zigaretten-
roh-tabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat
einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen
Kriegsausschlag herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durch-
schnittsgewicht für 1000 Stück Zigaretten anzunehmen:

- a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Her-
stellung von 1000 Stück Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm oder
mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;
- b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger
als 850 Gramm Tabak auf 1000 Stück Zigaretten verarbeitet haben,
dieses Gewicht.

§ 8. Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Ge-
bühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak
vom 10. Oktober 1916.**

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 finden auf ungegorenen, unbesteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 Anwendung.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung,
betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen
vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über
Rohtabak.**

Vom 27. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916, vom 15. Dezember 1916, vom 30. Dezember 1916, vom 17. Januar 1917, vom 20. März 1917 und vom 12. April 1917 werden wie folgt geändert:

Im § 3 hinter Abs. 6 ist folgender Absatz einzufügen:

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslandsgesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

**Bekanntmachung,
betreffend Verwendung von Hopfen zur Herstellung von
Rauchtabak.**

Vom 29. November 1917.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. November 1917 bestimme ich:

1. Hopfen darf nur zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtabak sowie von Zigaretten als Beimischung zu Tabak verwendet werden;
2. die als Tabakerfahstoff verwendete Hopfenmenge darf bei Rauchtabakherstellern nicht mehr als 10 vom Hundert der Tabakmenge betragen, deren Verarbeitung ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1917 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gestattet ist, bei Zigarettenherstellern nicht mehr

als 10 vom Hundert der jeweils dem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabakmenge, wobei für je 1000 Stück Zigaretten 1000 Gramm Tabak in Ansatz zu bringen sind;

3. das Mischungsverhältnis des Hopsens zum Tabak darf bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 vom Hundert des Gesamtgewichts der Mischung nicht übersteigen.

B e k a n n t m a c h u n g e n , **betreffend Verwendung von Buchenlaub bzw. Zichorien-** **blätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen.**

Som 6. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat beschlossen zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Buchenlaub und Zichorienblätter als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakersatzstoffordnung Anwendung zu finden haben.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsbefleidungsstelle über Aufhebung der Aus-** **nahmebewilligungen für Exporteure und bei Änderung** **der Warenart (Bescheinigung II und III).**

Som 22. Dezember 1917.

Die allgemeinen Ausnahmebewilligungen der Erläuterung II vom 24. Juni 1916 unter C. II (für Exportgeschäfte) und C. III (bei Einrichtung auf neue Warenarten) werden hiermit aufgehoben. Die von den amtlichen Handels- oder Gewerbevertretungen erteilten Bescheinigungen II und III sind unverzüglich an diese zurückzureichen.

Gewerbetreibende, die bis zum 22. Dezember 1917 im Besitze der Bescheinigung II oder III gewesen sind, dürfen Web-, Wirk- oder Strickwaren, zu deren Lieferung sie entgegen der Bestimmung des § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 durch den Besitz der Bescheinigung II oder III bisher berechtigt waren, auch in Zukunft an solche Abnehmer liefern, mit denen sie bis zum 22. Dezember 1917 auf Grund der genannten allgemeinen Ausnahmebewilligungen in Geschäftsverbindung getreten waren.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsbefleidungsstelle über baumwollene Verband-** **stoffe.**

Som 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstoffabriken oder von Händlern

bestehen oder künstig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künstig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Großhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an demartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzutheilen.

§ 2. Von der Vorchrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Justizkontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3. Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4. Gewerbetreibende, deren händiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogeriehandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich verschreiben.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papierganggeweben oder Papier zu verwenden.

In der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die unabweisende Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierten Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl., dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der beruflichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihrem eigenen beruflichen Handlungsbedarf bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papierganggeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Befestigers ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strick-

waren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu melden.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handelsgesellschaft deutscher Apotheker) in Berlin NW. 87, Dortmunder Straße 12, als Stelle bezeichnet, an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 15. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.)

Soweit Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit baumwollenen Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, verpflichtet sind, die ärztlichen Verordnungen auf Verabsolung derartiger Verbandstoffe bei der Einreichung

ihrer Rechnung an Krankenkassen und dergl. beizufügen, geht die im § 6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 aufgestellte Pflicht, die Verordnungen zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren, auf die Krankenkasse und dergl. über, der die Verordnungen von dem Apotheker (Apotheker und dergl.) ausgehändigt worden sind.

B e k a n n t m a c h u n g

der Reichsbefleidungsstelle über eine Änderung der Ausnahmebewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 für Lieferungen an Klein-
händler und Verarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV.

Vom 1. Dezember 1917.

Die Ausnahmebewilligung I vom 21. August 1916/8. Januar 1917 zu § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird geändert, wie folgt:

I.

Die Bestimmung unter d des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

- d) der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen — mit Ausnahme der Bedingung unter b — eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitzt.

II.

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bescheinigung ist vom Inhaber aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer zu übergeben. Auf der Abschrift ist genau die Person des Lieferers und der Gegenstand der Lieferung nach Art und Menge, sowie die Zeit der Lieferung zu vermerken.

Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsdoppel aufzubewahren.

B e k a n n t m a c h u n g der Reichsbefleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen.

Vom 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.)

ittliche Beschränkung der Bezugsscheinerteilung gegen Abgabe-
bescheinigung nur bei Oberkleidung.

§ 1. § 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

„Bezugscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inhabitieren dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

Bezugscheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerks.

§ 2. Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbehörden über die Erteilung von Bezugscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in dieser Bestimmungen für „Stück“ bestimmte gilt bei Schuhwaren für „Paar“.

Eine Abgabebescheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe von zwei nach Verwendungszweck (d. h. für Erweichens einerseits oder für Knaben- andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Lederunterboden erteilt, falls sie nach Entscheidung der Abnahmestelle noch so gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen. Befehle gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugschein nicht erteilt.

Bezugscheine auf bürgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.

§ 3. Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbehörden über die Erteilung von Bezugscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Anweisung von § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sind auch für bezugscheinfreie Militär-Uniformen Abgabebescheinigungen zu erteilen.

Sollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knabenanzüge gelten im Sinne des § 2 Abs. 1 der oben bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sowie des Auftrages auf der Vorder- und Rückseite vorliegender Bekanntmachung als Muster beigelegter Abgabebescheinigung als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Teils einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- oder Knabenanzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Es kann daher z. B. gegen eine Abgabebescheinigung über ein bzw. zwei Waffrocke (Überrocke, kleine Röcke, Livreeen, Bordjackets, Bergmannskittel, Mantel, Hütel, Koller oder Marinejaden) ein Bezugschein AII oder BII über einen Rock (Wendrock oder eine Sach- oder Sportjacke oder dergleichen), gegen eine Abgabebescheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformanzug und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugschein über einen Überzieher oder Mantel oder Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugscheinpflichtig sind, dürfen Bezugscheine gegen Abgabebescheinigung nicht erteilt werden.

Geänderte Abgabebescheinigung.

§ 4. Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe Abgabebescheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Kleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bekanntmachung abgedruckten und ihr als Muster angefügten Bordrucke H. B. St. 506 der Abgabebescheinigung geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Nummer 4 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917. Vor seiner Verwendung sind die vorstehenden Bestände des Bordrucks H. B. St. 450 aufzubrauchen. Der den Bestimmungen vorliegende

Bekanntmachung nicht entsprechender Ausdruck auf dem Vordrucke R. St. B. S. 450 steht der Ausfertigung eines Bezugsscheins AII, BII nach Maßgabe vorliegender Bekanntmachung nicht entgegen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Vordrucke der „Abgabebescheinigung für Schuhwaren“ (Drucksache Nr. 152) dürfen von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Für noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen für Schuhwaren (Drucksache Nr. 152) dürfen Bezugsscheine D für Luxus Schuhwaren von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine D werden vom 1. März 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen sie von da ab nicht mehr annehmen.

Änderung bisheriger Bestimmungen.

§ 6. 1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bekanntmachung eine beschränkte Ausstellung des Bezugsscheins D für Luxus Schuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und die Gültigkeit der bis dahin erteilten Bezugsscheine D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

a) § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.

b) § 2 der Ausführungsbestimmung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.

2. Der § 5 der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 31. Januar 1917 (Mitteilungen Nr. 4 S. 1) erhält folgende Fassung:

Erteilung von Abgabebescheinigungen.

„§ 5. Wegen der Erteilung von Abgabebescheinigungen für gebrauchte Uniformen ist nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917 zu verfahren.“

3. Der § 3 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 in der Fassung des § 1 Ziffer 2 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgenden Wortlaut:

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

„§ 3. Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine AII, BII und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Ausführungsbestimmung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917; Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918], Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918].“

4. Die Ziffer II 4, Satz 1 der Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen Nr. 2 S. 12) in der Fassung des § 1 Ziffer 3 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

Abgabebescheinigungen.

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen AII, BII oder D gegen Abgabebescheinigung (D nur noch bis 31. Dezember 1917) überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917.)

§ 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Landler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übereignung an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Verordnung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersetzt durch die Zahl 3000.

Dem § 1 wird als Absatz 2 zugefügt:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Säcke auszudehnen.“

2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürfen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle überlassen werden.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„Die Reichs-Sackstelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säcken und die Behandlung von Säcken erlassen.“

5. § 24 ist zu streichen.

6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmung VI der Reichs-Sackstelle.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 20. Dezember 1917 und der Bekanntmachung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.)

I. Bestandsanmeldung.

§ 1. Die Sachhändler und die Hersteller von Säcken aller Art haben am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigentümer von Säcken, die mehr als 100 Stück besitzen, haben am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs ihren Bestand an Säcken der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstraße 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen.

§ 2. Die Sackbestände der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung unterliegen nicht der Meldepflicht, die übrigen im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens befindlichen Bestände nur insoweit, als sie in ihren gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

II. Bedarfsanmeldung.

§ 3. Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist erstmals am 5. Januar 1918 für das erste Vierteljahr 1918, sodann bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

III. Verbrauchsregelung.

§ 4. Neue Säcke aus reinem Papiergewebe und neue geflechte Papierfäde dürfen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, für die sie von der Reichs-Sackstelle freigegeben sind.

Neue Säcke anderer Art dürfen nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle in Benutzung genommen werden.

Gebrauchte Säcke, die sich für die Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln eignen, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5. Das Austrennen und Zerschneiden von Gespinnstfäden ist verboten.

Das Austrennen und Zerschneiden von zerrissenen Gespinnstfäden zwecks Ausbesserung anderer Säcke ist mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle gestattet.

IV. Überlassung von mit Waren gefüllten Säcken.

§ 6. Der Verkauf von Waren in Säcken erfolgt entweder einschließlich Sack oder unter mietsweiser Überlassung des Sackes.

§ 7. Die mietsweise Überlassung von mit Ware gefüllten Säcken ist allgemein gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sind die Säcke mit anderen Waren gefüllt, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt 4 Wochen. Bei Überschreitung dieser Frist ist für jede angefangene weitere Woche eine Miete in doppelter Höhe in Rechnung zu stellen. Über 8 Wochen darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden. Die Säcke dürfen nur zu den bei der mietsweisen Überlassung bestimmten Zwecken benutzt werden. Die Rückgabe der Säcke ist durch Vertragsstrafe zu sichern. Die Vertragsstrafe muß mindestens den doppelten

Betrag der von der Reichs-Sackstelle für gebrauchte Säcke festgesetzten Verkaufspreise erreichen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Reichs-Sackstelle.

§ 8. Sämtliche Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papiersäcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sack erworben sind oder erworben werden, sind nach ihrer Entleerung durch die Bekanntmachung der Reichs-Sackstelle vom 7. August 1917 in Anspruch genommen und an die bestellten Sachhändler und Sammelstellen gegen die vom Reichskanzler festgesetzten Höchstübernahmepreise abzuliefern.

§ 9. Die Heeres- und Marineverwaltungen stellen nach einem Abkommen beim Bezug von Waren die erforderlichen Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papiersäcke, selbst. Sie haben sich verpflichtet, die Säcke zurückzugeben oder gleichwertige Säcke als Ersatz zu liefern, wenn die Ware bereits in Säcke gefüllt oder es ihnen im einzelnen Fall nicht möglich ist, rechtzeitig Säcke zur Füllung einzusenden.

Die Verkäufer der Ware werden angewiesen, den Wiedereingang derartiger an die Heeres- oder Marineverwaltungen gelieferter Säcke sorgfältig zu überwachen und der Reichs-Sackstelle, Verwaltungsabteilung, Anzeige zu erstatten, falls die Rücklieferung nicht innerhalb 6 Wochen erfolgt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 10. Die Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 und die Ausführungsbestimmung III vom 16. August 1916 werden aufgehoben.

§ 11. Die für die Bestands- und Bedarfsanmeldungen vorgeschriebenen Formblätter sind von den amtlichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Bülowstr. 89/90, anzufordern.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmung VII der Reichs-Sackstelle.

Vom 20. Dezember 1917.

§ 1. Als Sackleihanstalten werden nur solche Firmen zugelassen, die bereits vor dem 1. August 1914 Säcke gewerbsmäßig vermietet und am 1. Juli 1917 einen Bestand von mindestens 10 000 Reihsäcken angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von der Reichs-Sackstelle widerruflich erteilt.

Im Falle eines sachlichen Bedürfnisses kann die Reichs-Sackstelle von der Erfüllung der unter Abs. 1 festgesetzten Bedingungen absehen.

§ 2. Die Reichs-Sackstelle bestellt Revisoren, um die Erfüllung der für die Sackleihanstalten gültigen Vorschriften zu prüfen. Die Sackleihanstalten sind verpflichtet, dem mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Revisor die Besichtigung der Geschäftsräume zu gestatten und ihm sämtliche Geschäftsbücher und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3. Die Sackleihanstalten dürfen die von der Reichs-Sackstelle zur mietsweisen Überlassung freigegebenen Säcke nur für diesen Zweck verwenden.

§ 4. Die mietsweise Überlassung von leeren Säcken ist nur dann gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sollen die Säcke zu anderen Zwecken verwendet werden, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzung von mietsweise überlassenen Säcken zu anderen Zwecken als den freigegebenen ist verboten.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

§ 5. Die Miete beträgt pro Sack und Tag

1. für einen mindestens 75 kg Schwergetreide fassenden Sack 1 Pfennig,
2. für kleinere Säcke $\frac{3}{4}$ Pfennig.

§ 6. Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt höchstens 6 Wochen.

Bei Überschreitung dieser Frist ist das Doppelte der in § 5 festgesetzten Beträge zu zahlen.

Über 3 Monate hinaus darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden.

§ 7. Die Säcke müssen heil und unversehrt zurückgegeben werden.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Säcke, die durch den vertragmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 8. Werden die Säcke nach Ablauf von 3 Monaten nicht zurückgegeben, so ist außer der Miete eine Entschädigung für jeden fehlenden Sack zu bezahlen.

Die Entschädigung beträgt:

1. für einen mindestens 75 kg Schwergetreide fassenden Sack. 6,— M.
2. für kleinere Säcke 4,50 M.

Die Reichs-Sackstelle ist befugt, die Höhe der Entschädigung anderweitig festzusetzen, falls die Rückgabe der Säcke ohne Verschulden des Mieters unmöglich geworden ist.

§ 9. Die Benutzungsfrist wird gerechnet vom Tage der Aufgabe auf der Versandstation des Vermieters zur Beförderung bis zum Tage des Wiedereintreffens der Säcke auf dieser Station. Am Platze ist der Tag der Übergabe der Säcke maßgebend.

§ 10. Die Kosten für die Übersendung und Rücksendung der Säcke trägt der Mieter mit Ausnahme der Kosten, die durch den Transport der Säcke vom Lager des Vermieters bis zur Versandstation und zurück entstehen. Diese trägt der Vermieter. Am Platze trägt der Vermieter die durch die Versendung und Rücksendung entstehenden Kosten.

§ 11. Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.

Vom 7. November 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.)

Artikel I.

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 erhält folgenden Absatz 2:

Die Ersatzsohlen-Gesellschaft ist berechtigt, ihre Zustimmung von der Entrichtung von Gebühren abhängig zu machen. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Höhe der Gebühren aufstellen.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung der
Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917
(bezüglich Verbot der Herstellung und des Vertriebs von
Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder
zum Teil aus Leder bestehen).

Vom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen, vom 4. Januar 1917 in Verbindung mit den Bekanntmachungen, betr. Änderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1917 und vom 7. November 1917.)

Artikel I.

An die Stelle des § 3 (Vertriebsverbot) der Bekanntmachung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 mit Änderung vom 22. November 1917 treten die folgenden Vorschriften:

Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen ist vom 1. Januar 1918 an verboten, insoweit sie nicht aus fernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und nicht eine Stärke von wenigstens 2 mm besitzen. Nur der Vertrieb solcher Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, die aus fernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und eine Stärke von wenigstens 2 mm haben, ist noch bis zum 28. Februar 1918 gestattet, unter der Bedingung, daß die Kleinverkaufspreise für das Stück

- a) bei einer Länge von 2 bis zu 3 cm 4 Pfennig,
- b) bei einer Länge von mehr als 3 cm 5 "

nicht überschreiten.

Aufwendungen für Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen nicht besonders berechnet werden.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 (Vertriebsverbot) der Bekanntmachung der Ersatzsohlen-Gesellschaft vom 23. September 1917 außer Kraft, ebenso der § 4 (Meldepflicht), insoweit er sich auf die in Artikel I Abs. 2 dieser Bekanntmachung verbotenen Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen bezieht. Im übrigen sind die in § 4 vorgeschriebenen Meldungen binnen 10 Tagen nach Eintritt des Vertriebsverbots (spätestens also am 10. März 1918) zu erlassen.

Anmerkung: Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. (21.) September 1917, insbesondere das Herstellungsverbot für ganz oder zum Teil aus Leder bestehende Sohlenschoner, bleiben unverändert. Die Preisprüfungstellen werden darauf achten, daß die in Artikel I vorgeschriebenen Kleinverkaufspreise nicht überschritten werden.

Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H.

B e k a n n t m a c h u n g N r. 10 **des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels.**

Vom 22. Dezember 1917.

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen an die Reichsbefleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen.

Vom 1. Januar 1918 ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels angeordneter Vordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.

2. Am ersten Werktag eines jeden Monats ist die Anmeldung sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszuschreiben und zu senden an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Abschrift der Anmeldung für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.

4. Die Anmeldung umfaßt nur die eingegangenen Waren.

Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat aufgeführt werden.

5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrage, sondern zum Gestehungspreise aufzunehmen, da der Gestehungspreis die Grundlage für die Zuteilung bildet.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsbefleidungsstelle zur Aufhebung der Bekannt-** **m a c h u n g , b e t r e f f e n d d i e F ü h r u n g e i n e s L a g e r b u c h e s d u r c h** **die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917.**

Vom 22. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916.)

§ 1. Die Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung** **über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.**

Vom 18. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.)

§ 1. Alkalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Verkehr mit Harzerjagdstoffen.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Apollonien und Soda sowie Pottasche nach anderer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Übereignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft im Berlin endgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besetzt aus Abteilungen für Soda und Apollonien, für Apfelfloride sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Apollonien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung abhebt oder verwerbet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Fehlen der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Apollonien und Soda vom 17. Oktober 1917.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjagdstoffen.

Vom 1. November 1917.

(Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916.)

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf Harzerjagdstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Sumatraharz vom 5. Oktober 1916 und durch die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 23. Januar 1917 erfolgt ist.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjagdstoffen vom 1. November 1917.

Vom 1. November 1917.

(Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjagdstoffen vom 1. November 1917.)

§ 1. Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzerjagdstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjagdstoffen vom 1. November 1917 im Besitze hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer,

Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. Sektion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Öle und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angeetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige

Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für zeitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der stofflichen Veränderung ein.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrags einer Seeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr** **mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.**

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

§ 5 Abs. 2, § 6 und § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2. Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise oder der Erwerber mit dem von dem Kriegsausschuße geforderten Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung und aus der Abgabe des Cumaronharzes durch den Kriegsausschuß ergeben. Es bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Recht, eine Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht zu verlangen, erlischt, wenn der Verkäufer oder der Abnehmer nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots oder der Preisforderung seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch machen.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt Bestimmungen darüber, in welcher Zusammensetzung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in den ihm durch diese Verordnung überwiesenen Sachen entscheidet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.)

Artikel I.

Die §§ 1, 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz in der Besetzung von drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts oder sein Vertreter. Die beiden Beisitzer sind den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Cumaronharz (§ 3) zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß je ein Beisitzer dem Kreise der Erzeuger und dem Kreise der Verbraucher angehören soll. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung. Der ständige Ausschuss für Cumaronharz bestimmt, welche Verpackung jeweilig anzuwenden ist und welche Preise dafür in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt; sie sollen den Kreisen der Hersteller und der Verbraucher von Cumaronharz entnommen werden. Den Vorsitzenden stellt der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Wird eine Verpackung verwendet, die den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung entstanden wäre.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch für die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bindend.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 26. November 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916.

Vom 29. Dezember 1917.

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit

Verkehr mit Zündwaren.

Zündwaren vom 16. Dezember 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. Februar 1917 und 8. Oktober 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an Stelle der Absätze A und C folgende Vorschriften:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis)

- I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
- | | | |
|--|--------|-------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln | 400,00 | Mark, |
| für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Pack | 405,00 | " |
| für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Pack | 407,50 | " |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Pack | 410,00 | " ; |
2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück
- | | | |
|--|--------|-------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern | 390,00 | Mark, |
| für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern | 395,00 | " |
| für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern | 397,50 | " |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern | 400,00 | " ; |
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück
- | | | |
|--|--------|-------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern.. | 330,00 | Mark, |
| für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern | 335,00 | " |
| für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern | 337,50 | " |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern | 340,00 | " ; |
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück
- | | | |
|--|--------|-------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern.. | 215,00 | Mark, |
| für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern | 220,00 | " |
| für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern | 222,50 | " |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern | 225,00 | " . |

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen

- | | |
|---|-------------|
| für die unter A I 1 genannten Zündhölzer | |
| für das Pack zu 10 Schachteln | 50 Pfennig. |
| für eine Schachtel | 5 " |
| für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer | |
| für das Pack zu 10 Schachteln | 55 " |
| für zwei Schachteln | 11 " |
| für die unter A II 1 genannten Zündhölzer | |
| für die Schachtel oder den Koffer | 50 " |
| für die unter A II 2 genannten Zündhölzer | |
| für die Schachtel oder den Koffer | 42 " |
| für die unter A II 3 genannten Zündhölzer | |
| für die Schachtel oder den Koffer | 28 " |

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter „Preise“ die Worte eingeschaltet: „und die im § 2 bezeichneten Bedingungen“.

II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, welche die in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Befugnisse haben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Errichtung von Schiedsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, anordnen. Schiedsstelle kann auch ein Einigungsamt oder die amtliche Stelle sein, der die Unterverteilung der Hausbrandkohlen obliegt.

Die Errichtung der Schiedsstelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle erlassen.

§ 2. Die Schiedsstelle kann bestimmen,

1. in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat;
2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entscheidung der Schiedsstelle (Nr. 1) festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragsmäßigen Umfang dieser Leistungen zurückbleiben;
3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Bestimmung kann durch allgemeine Anordnung oder auf Anrufen des Vermieters oder des Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Allgemeine Anordnungen sind von der Schiedsstelle in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Werden nach der Entscheidung von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbesondere über die Zuteilung oder die Verwendung von Heizstoffen getroffen oder tritt sonst eine Änderung der bei Erlass der Entscheidung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ein, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle erneut anrufen.

§ 4. Die Bestimmungen der Schiedsstelle gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Soweit der Vermieter die Anordnungen der zuständigen Behörde und die Bestimmungen der Schiedsstelle über die Verwendung der Heizstoffe und den Betrieb der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen erfüllt, sind weitergehende Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 5. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung der Schiedsstelle ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt sei.

§ 6. Ist eine Entscheidung gemäß § 2 Nr. 1 von dem Vermieter und dem Mieter oder von dem Vermieter gegen mehrere Mieter desselben Hauses oder von mehreren Mietern desselben Hauses beantragt, so kann die Schiedsstelle die Verhandlung und Entscheidung über die Anträge verbinden.

§ 7. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, regelt der Reichsausschuß das Verfahren vor der Schiedsstelle. Das Verfahren ist gebührenfrei; die Zuständigkeit bestimmt, wer die davon Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 8. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Schiedsstelle kann die ihr übertragenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein die Ansprüche wegen Heizung von Wohnräumen oder Lieferung von warmem Wasser betreffendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund der §§ 3, 5, 6 und 7 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas (mit Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 als Richtmaß zur Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten.)

1. In der Verordnung vom 26. Juli 1917 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen tritt an die Stelle des Reichskommissars für Elektrizität und Gas überall der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

2. Für jedes in staatlichem oder kommunalem Betriebe stehende Gasversorgungsunternehmen kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag der Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, die für den Erfolg der Ortsvorarbeiten übertragen, während die anderen Aufgaben der Betriebsleute eine von ihr bezeichnete Dienststelle oder Person übernimmt.

Eine Verpflichtung der Bezeichneten auf ihre Abwesenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 entfällt, soweit es sich dabei um Staats- oder Kommunalbeamte handelt.

Gasversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), gelten als Staats- oder Kommunal- oder private Unternehmen, je nachdem der Vorstehende des Aufsichtsrats Vertreter des Staats, der Kommune oder des beteiligten privaten Kapitals ist.

3. Nach die Gasanlagensabgabe eines Wertes erkennen, daß die getroffenen, den Gasverbrauch einschränkenden Maßnahmen in ihrer Wirkung das auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwartete Ergebnis haben, so kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung widerruflich genehmigen, daß die den Verbrauch einschränkenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als die zuständigen örtlichen Organe (vergl. Nummer 1 der Verordnung vom 26. Juli 1917 und Nummer 2 dieser Bekanntmachung) dies zur fortgesetzten Aufrechterhaltung des erzielten Ergebnisses für erforderlich halten.

Ferner bestimme ich, daß die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten, folgende Fassung erhalten:

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

1. a) Der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im vorigen Jahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Ablesung der Gasmesser üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80% ihres vorjährigen Bezuges erhalten.

b) Ist seit dem Vorjahre der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen gestiegen oder gesunken, so vermindert oder erhöht sich die eingeschränkte Gasbezugsmenge im gleichen Verhältnis.

c) Außer der auf Grund von a und b zugeteilten Gasmenge können Gasverbraucher noch fernere 10% ihres vorjährigen Verbrauches bewilligt erhalten — jedoch im ganzen keinesfalls mehr als ihre vorjährige Bezugsmenge —, wenn sie zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden.

d) Als Vorjahr gilt ständig das Kalenderjahr 1916.

2. Bleibt unverändert.

3. Gaswerke, in deren Abgabengebiet bereits im Vorjahre Einschränkungen des unter Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen fallenden Gasverbrauches bestanden, können bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird.

4. bis 6. Bleiben unverändert

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten, die diese Bekanntmachungen betreffen, sind zu richten an den

Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Abteilung Gas und Wasser bzw. Abteilung Elektrizität), Berlin SW. 11, Königgräzer Str. 28.

Drahtanschrift: Kraftlichtkohle.

Fernsprecher: Berlin, Amt Mollendorf Nr. 4253 und 4254.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917.)

Verbrauchsregelung.

§ 1. a) Der Verbrauch der elektrischen Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80% des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ablesung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesenzeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80% des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber den des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80% des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen bzw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs — bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs — erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle bzw. der Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.) kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

Neuanlüsse und Erweiterungen.

§ 2. a) Neuanlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zuläßt.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Anlässen bis zu 10 KW und bei Erweiterung kleinerer Anlagen bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtsstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Belastungsausgleich.

§ 3. Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

Vertrauensmänner.

§ 4. a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kriegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtsstellen zu keiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Reichsstaats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmannes ausschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staats bzw. der Kommune oder Vertreter des privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz b genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe

1. mit den Kriegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ortsvorschriften.

§ 5. Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Absatz h dieser Bekanntmachung.

Anordnungen in dringenden Notfällen.

§ 6. Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorzunehmen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tunlichst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

Kriegsamtstellen.

§ 7. An Stelle der Kriegsamtstellen treten überall da, wo Kriegsamtstellen bestehen, die Kriegsamtstellen; beim Fehlen von Kriegsamtstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

Landeszentralbehörden.

§ 8. a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

Aufpreis für den Mehrverbrauch.

§ 9. Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

Strafbestimmungen.

§ 10. a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung sonst erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtstelle.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 11. a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kriegsamtstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch

elektrischer Arbeit im bisherigen Umfange gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Vorschriften öffentlich bekannt zu machen und die Ortsvorschriften nach Erlaß sogleich dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung, **betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von** **Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im** **Januar 1918.**

Vom 20. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 wird bestimmt:

Zeitpunkt der Meldung.

§ 1. Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

Meldepflichtige Personen.

§ 2. 1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewehrfabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;¹⁾
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden (verkokern, briquetieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;

¹⁾ Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bädereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

Inhalt der Meldung.

§ 3. 1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Bechensfoks und Gastsfoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldkarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Aushilfen mit Nennung des Aushelfenden anzugeben.

Nachprüfung der Angaben.

§ 4. Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

Meldestellen.

§ 5. 1. Die Meldungen sind zu erstatten:

- 1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- 2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
- 3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldkarten einzusenden.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldeliste zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldelisten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldelisten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, ⁹) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 ¹ zu beschaffende Einzelmeldeliste an den Kohlenausgleich Mannheim, Postfach 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldelisten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gasloß fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldeliste fort.

Amtliche Verteilungsstellen.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle¹⁾ aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle¹⁾:
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle¹⁾ aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle¹⁾ aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle²⁾ aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle²⁾ (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle²⁾ aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle¹⁾:
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.

¹⁾ Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

²⁾ Auch Braunkohlenbriketts, Kaspereissteine und Grudelkoks.

8. Für rheinische Braunkohle¹⁾, Braunkohle²⁾ der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Cöln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein¹⁾ und Braunkohle²⁾ aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle^{1, 2)}:

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10 Für Steinkohle¹⁾ des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barsinghausen, Ibbenbüren usw.):

Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barsinghausen a. Deister.

Art der Meldung.

§ 7. 1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen für Januar bestimmten Meldeformen mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mk. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldeformen (siehe § 5, I³ und ⁴, § 5, II und § 9² sind dort einzeln für 0,03 Mk. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldeformen enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldeformen durch Lieferer.

§ 8. Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldeformen bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldeformen auch die für den Lieferer bestimmte Meldeformen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldeformen nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

§ 9. 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldeformen zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

¹⁾ Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

²⁾ Auch Braunkohlenbriketts, Kappreßsteine und Grubekoks.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldebarte aufgeführten Bestände von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldebarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldebarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldebarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldebarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldebarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der ursprünglichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Kosten zu enthalten. Die neuen Meldebarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die ursprüngliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldebarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldebarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^a), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6^b) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

§ 10. Meldungen derselben Verbrauchsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

Wirkung unterlassener Meldung.

§ 11. Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldung nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

§ 13. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldebarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

Strafen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu gehobensechzig Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Inkrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

A n o r d n u n g für das Verfahren vor den Schiedsstellen.

Vom 2. November 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasser-
versorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 wird für das Ver-
fahren vor den Schiedsstellen zur Entscheidung über Anträge von Vermietern oder
Mietern folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schiedsstellen sind berufen, in den im § 2 der Verordnung über
Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen bezeich-
neten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder der Schiedsstellen sind vor ihrem Amtsantritte durch Hand-
schlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu ver-
pflichtet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist an die Schiedsstelle zu richten, in deren
Bezirk sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers der Schiedsstelle
zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel
kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden,
insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Leiter der Schiedsstelle kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung
mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien
anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Ent-
scheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 5. Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen.
Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Leiter der Schiedsstelle
kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht
das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht
versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz recht-
zeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und
entschieden.

§ 6. Die Schiedsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten
Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweis-
mittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann die Schiedsstelle nach Lage der Sache ohne
Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise
erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Ver-
sicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die
Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und
Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für
Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit
den Ersuchen der Schiedsstellen um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen.
Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des
dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzungen dem
Leiter der Schiedsstelle zu.

§ 9. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der von dem Leiter der Schiedsstelle durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Leiter der Schiedsstelle und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 10. Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Leiter der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 11. Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Verkehr mit verdichtetem Sauerstoff usw.**

Vom 6. November 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917.)

I. Bei Abgabe von verdichtetem Sauerstoff an die Verbraucher darf bis auf weiteres kein anderer Preis als 1,60 M./cbm ab Werk gefordert werden. Abweichende Preise können vom Reichskommissar auf Antrag bewilligt oder in besonderen Fällen festgesetzt werden.

Bestehende Lieferungsverträge, die zu anderen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung als zu dem in Abs. 1 bezeichneten oder den vom Reichskommissar besonders festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

II. Die Errichtung neuer Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Sauerstoff wird verboten. Der Reichskommissar kann Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Anlagen, deren Errichtung oder Erweiterung bereits bei Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen ist.

III. Ziffer 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Juni 1917 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 29. Juni 1917) wird wie folgt geändert:

„Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Eigentümer vertraglich zustießenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Reichskommissars über 30 Tage — vom Tage des Versandes bis zum

Tage des Wiedereintreffens beim Eigentümer gerechnet — in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 M. zu zahlen.“

IV. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 15. November 1917 in Kraft.

Der Kommissar des Reichskanzlers
für die Bewirtschaftung der verflüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu
erforderlichen eisernen Flaschen.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.

Vom 1. Dezember 1917.

(Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung.)

Unter Aufhebung der Bestimmung vom 23. November 1916 wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie wie folgt geändert:

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1918 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908.

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gegatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1918 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1918 sämtlich außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über Höchstpreise für Zement.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917.)

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 1. Oktober 1917 für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 festgesetzten Kriegsteuerzuschläge für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1918 bestehen.

Der Reichskommissar für Zement.

B e k a n n t m a c h u n g zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfabstelle über Enteignungen durch die Reichsfabstelle vom 26. Sep- tember 1917.

Vom 9. November 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfabstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 bestimmt:

I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweistarten versehenen Fäßhändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Verkauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;
- b) Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c) der angebotene und der verlangte Preis;
- d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die verlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zugunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihren, sei es zugunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen abschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei

der Verwaltungsabteilung der Reichsfabrikstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5c und d, 6c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfabrikstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Übernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfabrikstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfabrikstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfabrikstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfabrikstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Faßstäben, Faßdauben und Faßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfabrikstelle zugunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers;
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände;
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfabrikstelle zu führen sind.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

B e k a n n t m a c h u n g über Druckpapierpreise.

Vom 29. Oktober 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsfabrikstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 wird folgendes bestimmt:

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

§ 1. Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1916 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages

- a) für Rollenpapier von Mark 27,75,
- b) für Formpapier von Mark 31,75

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Steuer- und Frachsteuer einbezogen.

§ 2. Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 gegolten haben.

Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Kollgehalt, der im zweiten Vierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen war, und demjenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 bezahlen muß, zu erstatten; der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Abfuhr des Druckpapiers selbst vorzunehmen zu lassen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Kollgehalt, der im zweiten Vierteljahr 1915 zu bezahlen war, zu vergüten;
2. in den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem für Wasserbeförderung im zweiten Vierteljahr 1915 geltenden und dem für Wasserbeförderung in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 zu bezahlenden Frachtfuß zu erstatten.

§ 3. Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Zuschlag von 10 vom Hundert berechnen.

§ 4. Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) einen Rabatt von 2 vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Besteller bis zum dreißigsten Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum sechzigsten Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem sechzigsten Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) 2 vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenen Zuschläge für Lieferungen vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5. Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. November 1917 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit, als die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, daß die Lieferung bis zum 31. Oktober 1917 nicht möglich war. Anderenfalls gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Druckpapier vom 31. Mai 1917.

Reichsstelle für Druckpapier.

V e r o r d n u n g über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier zu angemessenen Preisen liegt der Reichsstelle für Papierholz in Berlin ob. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, eins auf Zellstofffabriken, eins auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entfallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung des Reichskanzlers bedarf.

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft und Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2. Zur Versorgung der Tageszeitungen mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Oktober 1918 600 000 Raummeter Papierholz alsbald zu sichern.

Von der Holzmenge müssen zur Verfügung gestellt sein:

spätestens bis zum 28. Februar 1918	300 000 Raummeter,
spätestens bis zum 31. Juli 1918	300 000 Raummeter.

Diese Holzmenge wird von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Der Reichskanzler kann die Holzmenge herabsetzen und die Termine hinausschieben.

Sofern Langholz geliefert wird, gilt für die Umrechnung, daß 0,7 Festmeter gleich 1 Raummeter sind.

§ 3. Die umgelegten Holzmenge müssen der Reichsstelle in Papierholz mittlerer Art und Güte in einer Rospstärke von mindestens sieben Zentimeter ohne Rinde und in handelsüblicher Aufmachung an einer Stelle angeboten werden, von der aus sie ohne besondere Schwierigkeiten zur Bahn oder zum Wasser zwecks Versendung abgefahren werden können.

Als Papierholz ist grundsätzlich Fichtenholz zu liefern. Tannenholz darf in größerer Menge als bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtlieferung des Lieferungspflichtigen nur angeboten werden, soweit die Forstverhältnisse eine Lieferung von Fichtenholz untunlich erscheinen lassen.

Die Reichsstelle für Papierholz hat sich spätestens innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie die angebotenen Holzmenge übernimmt. Sie ist berechtigt, solche zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der Absätze 1 oder 2 nicht genügt ist oder wenn durch Lagerung oder Fortschaffung der angebotenen Mengen außergewöhnliche Schwierigkeiten, Unkosten oder Gefahren hervorgerufen werden. Für hiernach zurückgewiesene Mengen ist von dem Lieferungspflichtigen Ersatz in Holz oder Geld (§ 6) zu gewähren. Soweit die Reichsstelle sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, gelten die angebotenen Mengen als angenommen.

Streitigkeiten über die Berechtigung der Zurückweisung entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

Die Reichsstelle für Papierholz muß größere Mengen, als der Lieferungspflicht eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht oder zu früheren Zeitpunkten als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr

die Mengen vier Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte lieferungspflichtige Menge des Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

§ 4. Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmenzen, nach deren Lage, Größe und Aufbereitungsort einen entsprechenden Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten des zum Abnahmeort (§ 3 Abs. 1) zwölf Mark für das Raummeter geschälten Holzes und zehn Mark vierzig Pfennig für das Raummeter ungeschälten Holzes nicht überschreiten.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Schiedsgericht (§ 3 Abs. 4) den Preis innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens sechs Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für freitige Netzbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichtes der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 5 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kaufpreis mit 2 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 5. Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Reichskanzler aus Forstfachverständigen ernannt wird, stellt vor dem 5. November 1917 und vor dem 1. Mai 1918 auf Grund der Holzverkaufsergebnisse im letzten vollendeten Kalenderhalbjahre die von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens am Abnahmeort im Walde erzielten Holzpreise fest. Er veranschlagt auf Grund dieser Feststellungen den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeort im Walde für den genannten Zeitraum.

Von dieser Veranschlagung ausgehend setzt der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz einen durchschnittlichen Einstandspreis des Papierholzes der Betriebe (§ 7) für die dem Zeitpunkt der Veranschlagung folgende Preisperiode für Zeitungsdruckpapier fest.

§ 6. Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können laut der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 300 000 Raummeter. Die Zahlung der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 25. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 10. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Abnahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichskanzler kann im Einverständnis mit der in Betracht kommenden Landesregierung und nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß und wieviel Holz geliefert oder statt der Holzlieferung Zahlung geleistet werden muß.

§ 7. Die von der Reichsstelle für Papierholz aufgefordernten Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre Papierholzbestände am 1. jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon verarbeiteten Holzmenzen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff, ferner die gesamten in ihren Betrieben hergestellten und abgesetzten Mengen an Papier, darunter gesondert an Zeitungsdruckpapier, bis zum 10. jedes Monats der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

§ 8. Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Heeresinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach der Verarbeitungsstätte ist zulässig.

§ 9. Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr binnen vier Wochen zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abruf sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Verlangens (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerufen werden, ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

§ 10. Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Übernahmeprice (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandsprice des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandsprice höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einstandsprice angesetzt werden.

§ 11. Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

§ 12. Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916;

2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

§ 13. Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

§ 14. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsaß-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g **über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier** **in Elsaß-Lothringen.**

Vom 13. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917.)

In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestände bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

B e k a n n t m a c h u n g **über Druckpapier.**

Vom 28. Dezember 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken, (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
 1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
 2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
 3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
 4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
 5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
 6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
 7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
 8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
 9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
 10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
 11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
 12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
 13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
 14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
 15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

der von ihnen zur Bedruckung im Jahre 1915 verwendeten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat. Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbräuche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 3 werden vorhandene Bestände angerechnet.

5. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 3 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. April 1918 dieses Bezugsrecht um die im ersten Vierteljahre 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Im § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 werden die Worte „Staatssekretär

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar" ersetzt durch die Worte "Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter".

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft.

Vom 26. November 1917.

(Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.)

Artikel I.

Die Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, vom 28. September 1916 werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 9 und 13 werden die Worte "Staatssekretär des Innern" durch die Worte "Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts" ersetzt.
2. Die Bestimmungen in dem § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf.

Vom 25. November 1917.

Artikel I.

In § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf vom 12. Dezember 1916, wird Ziffer 13 gestrichen.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

**Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.**

Vom 2. November 1917.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916, betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde vom 16. Dezember 1916:

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 15. Oktober 1917 auf 100 von Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

Verkehrswesen.

**Bekanntmachung,
betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 6. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 12 Abs. (1) dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

(1) Sind auf den Stationen Tarifauszüge, die die Preise der dort verkauften Fahrkarten enthalten, nicht ausgehängt oder ausgelegt, so erteilen die Fahrkartenausgabestellen über die Preise auf Verlangen Auskunft.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

**Bekanntmachung,
betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster).**

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung werden die Paragraphen 55 und 56 wie folgt geändert:

Im § 55 Abs. (1) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Das Frachtbriefmuster wird bis auf weiteres um die Hälfte in der Weite verkleinert, daß die Rückseite mit der rechten Hälfte des jetzigen Musters bedruckt wird.

Im § 56 Abs. (5) wird im ersten Satze hinter „benutzen“ und im Abs. (8) am Ende ein †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Die Bestimmung wegen Benutzung der Rückseite gilt nicht für das verkleinerte Frachtbriefmuster [Anm. *) zu § 55 Abs. (1)].

Die Änderungen treten am 10. Januar 1918 in Kraft. Die vorhandenen Frachtbriefe können aufgebraucht werden.

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung,

betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine.

Vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 31. Oktober 1917 an Darlehnskassenscheinen 6 738 500 000 M.¹⁾ ausgegeben waren. Hiervon befanden sich 5 606 407 000 M.¹⁾ im freien Verkehr.

Verordnung,

betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Vom 30. November 1917.

(Auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908.)

§ 13 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 erhält folgenden Absatz 4:

Die Landesregierung kann die Zulassungsstelle anweisen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

Bekanntmachung

über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.

Vom 8. November 1917.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren, vom 25. Februar 1915 erhält folgende Fassung:

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchen Preisen Wertpapiere in letzter Zeit gehandelt worden sind, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

¹⁾ 7 024 500 000 M. bezw. 5 860 680 000 M. (Bef. vom 19. Dez. 1917.)

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.

Vom 9. November 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915/8. November 1917.)

Es sind zulässig:

1. Mitteilungen zwischen im Inland ansässigen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise;
2. Mitteilungen zwischen Börsenbesuchern, wenn sie innerhalb der Börsenräume gemacht und die von den Börsenaufsichtsbehörden dafür erlassenen Bestimmungen innegehalten werden;
3. Mitteilungen an Personen, welche auf Grund einer von der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle erteilten Erlaubnis über die beim Handel an einer inländischen Wertpapierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen herausgeben, und die Mitteilung dieser Listen an diese Personen;
4. Mitteilungen von Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind;
5. Bekanntmachungen und Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen;
6. Bekanntmachungen und Mitteilungen über die Kurse, zu denen die Devisenstellen kaufen und verkaufen (§ 7 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917);
7. Mitteilungen über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland zwischen Personen, die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitteilungen dürfen sich für Wertpapiere, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, nur auf die amtlich festgestellten Preise erstrecken.

Die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Ausnahmen treten an die Stelle der Ausnahmen, die in den Bekanntmachungen, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 und 17. März 1915 und betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren vom 22. Januar 1916, 29. August 1916 und 7. Juli 1917 zugelassen sind. Diese Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfspennigstücken aus Eisen.

Vom 6. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Fünfspennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Vorschriften der Verordnungen vom 26. August 1915 und vom 11. Mai 1916 entsprechende Anwendung.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.

Vom 29. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Erlaße für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herzustellen zu lassen.

§ 2. Auf die Prägungen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. März 1917 entsprechende Anwendung.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai
1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichs-
münzen usw.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 finden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zölle und Steuern.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.

Vom 13. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Italien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Zollbefreiung von Grabsteinen usw.

Vom 16. November 1917.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 11. Oktober 1917 beschlossen, die Hauptämter zu ermächtigen, Grabsteine, Grabkreuze, Grabeinfassungen und andere Gegenstände, die für die Grabstätte eines während des gegenwärtigen Krieges im Ausland verstorbenen und dort beerdigten Angehörigen des deutschen Heeres oder der deutschen Marine oder eines deutschen Beamten verwendet worden sind und aus Anlaß der Verlegung der Grabstätte nach Deutschland eingeführt werden, aus Billigkeitsgründen zollfrei zu lassen.

G e s e z
zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.

Vom 31. Oktober 1917.

Der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes wird als dritter Absatz die folgende Bestimmung angefügt:

Der Bundesrat ist ermächtigt, Befreiungen und Ermäßigungen für einzelne Gattungen von Waren zuzulassen.

G e s e z ,
betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom
8. April 1917.

Vom 28. Dezember 1917.

Einziger Artikel.

§ 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes wird aufgehoben.

Schub der Schuldner und Rechtsschub.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für
Elfaß-Lothringen.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1917.)

Die Fristen für die Bornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elfaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Mai 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Verjährungsfristen usw.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Mai 1919.

Verordnung

über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen,
die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni und 20. September 1917 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1918 der 31. Mai 1918 tritt.

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Verordnungen über die Verjährungsfristen vom 4. November und vom 9. Dezember 1915 werden im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 weiter dahin geändert, daß die Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 vollendet wird.

Verordnung über Lohnpfändung.

Vom 13. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt

sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Ausdehnung der Verordnung über die** **Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer** **vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter** **Staaten.**

Vom 8. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 finden auf Kriegsteilnehmer eines verbündeten Staates insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit in diesem Staate verbürgt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g **über die Wiederherstellung von Lebens- und Kranken-** **versicherungen.**

Vom 20. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Ver-

sicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Bestehen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiten, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

Eritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erlöschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;
3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusehen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehntele des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehntele des bezeichneten Satzes.

Wird durch Endurteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

G e s e z

über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.

Vom 7. November 1917.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte den Eigentümern deutscher Rauffahrtschiffe (§ 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899) auf Antrag Beihilfen zu gewähren

1. für die Ersatzbeschaffung von Schiff und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen oder erheblich beschädigt worden ist;
2. zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung des Schiffes, für Hafengelder sowie für Feuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung, die dadurch notwendig geworden sind, daß das Schiff infolge des Krieges

in deutschen Schutzgebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist.

Eine erhebliche Beschädigung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes erforderlichen Kosten die Hälfte seines Friedenswerts erreichen.

§ 2. Der Reichskanzler wird gleichermaßen ermächtigt, deutschen Schiffsbesatzungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Schiffe Beihilfen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe zu gewähren.

§ 3. Die Beihilfen sind auf die Entschädigungen zur Anrechnung zu bringen, die dem Schiffseigentümer und den Schiffsbesatzungen nach dem in Aussicht genommenen Reedereientschädigungsgesetz etwa gewährt werden.

Einem späteren Reichsgesetz ist vorzubehalten, ob und in welcher Höhe das Reich an den Gewinnen der auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Schiffe zu beteiligen ist und ob hinsichtlich der Verwendung dieser Schiffe Beschränkungen notwendig sind.

§ 4. Für die Gewährung der Beihilfen gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze; die Gewährung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des gemäß § 8 gebildeten Reichsausschusses.

Durch die Festsetzung der Beihilfen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.

§ 5. Ansprüche auf Ersatz der in den §§ 1, 2 bezeichneten Schäden, die auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund dem Geschädigten zustehen, gehen bis zur Höhe der gewährten Beihilfen auf das Reich über.

Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen, die für ein von einem fremden Staate beschlagnahmtes und zurückgehaltenes oder angefordertes Schiff gezahlt werden, gehen insoweit auf das Reich über, als dem Eigentümer wegen dieses Schiffes Beihilfen auf Grund des § 1 gewährt worden sind.

§ 6. Ist zur Ersatzbeschaffung für ein Schiff eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden und wird das Schiff dem Eigentümer wieder zur Verfügung gestellt, so ist er verpflichtet, das zurückgegebene Schiff dem Reiche zu übereignen. Von der Übereignung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die ihm für die Ersatzbeschaffung gewährten Beihilfen vom Tage der Inanspruchnahme des zurückgegebenen Schiffes ab mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und in angemessenen Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

§ 7. Die Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Beschaffung eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden ist, darf an ausländische Personen oder Gesellschaften oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Infahrtsetzung nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen. Das gleiche gilt für Miet- und Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die über solche Schiffe im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes abgeschlossen werden, insoweit sie Fahrten zwischen ausländischen Häfen betreffen. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden.

Wer im Inland oder im Ausland ein Veräußerungsgeschäft oder einen Miet- oder Frachtvertrag ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abschließt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Der Reichsausschuß (§ 4) besteht aus sieben Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern muß je eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Auf Vorschlag des Reichskanzlers ernennt der Bundesrat die Mitglieder

und Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich mindestens ein Mitglied befinden muß, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder stimmen nach ihrer freien Überzeugung.

Der Ausschuß kann die Augenscheinseinnahme beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, eidesstattliche Versicherungen abnehmen, schriftliche Gutachten erfordern, Ausschlußfristen für die Anmeldung und die Begründung der Anträge auf Beihilfe bestimmen. Der Ausschuß kann mit den Erhebungen ein Mitglied des Ausschusses beauftragen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Zur Unterstützung des Ausschusses kann der Reichskanzler örtliche Vorprüfungsstellen einrichten, denen die im Abs. 3 vorgesehenen Befugnisse gleichfalls zustehen.

§ 9. Das Verfahren vor dem Reichsausschuß ist kosten- und gebührenfrei. Die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch einen von ihm gestellten unbegründeten Antrag verursacht worden sind. Das gleiche gilt für das Verfahren vor den örtlichen Vorprüfungsstellen.

§ 10. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 11. Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Reichsausschuß und sonstige Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze für die Bemessung der Beihilfen aufstellen.

Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von dem Reichskanzler erlassen werden.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat anzufordern. Im Rechnungsjahr 1917 können bis zu dreihundert Millionen Mark aus dem Fonds des außerordentlichen Etats „Aus Anlaß des Krieges“ verwendet werden.

Anlage 1.

Grundsätze.

1. Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollen zur Beschaffung von Rauffahrtsschiffen gewährt werden, von Passagierschiffen jedoch nur dann, wenn sie zugleich in erheblichem Maße für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Die wegen erheblicher Beschädigung eines Schiffes gewährten Beihilfen sind zur Wiederherstellung des beschädigten Schiffes zu verwenden, es sei denn, daß das Schiff infolge der Beschädigungen reparaturunwürdig geworden ist.

Dem Schiffseigentümer soll die Verteilung des gesamten ihm verlorengegangenen Schiffsraums auf einzelne Ersatsschiffe tunlichst freigestellt werden.

Sind vor Verlust des zu ersetzenden Schiffes, aber nach dem 31. Juli 1914 Neubauten in Auftrag gegeben oder Schiffe fremder Flagge angekauft worden, so können sie als Ersatsschiffe anerkannt werden.

2. Der Bemessung der Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Wert zugrunde zu legen, den das zu ersetzende Schiff nebst Inventur am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert).

Übersteigen die Kosten für die Beschaffung des zu ersetzenden Schiffsräumens den Baupreis, der am 25. Juli 1914 dafür zu zahlen gewesen wäre (Friedensbaupreis), so können Zuschläge gewährt werden.

Die Gewährung der Zuschläge ist davon abhängig, daß die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Ersatzbeschaffung, insbesondere die Vergebung der Bauarbeiten oder der Erwerb des Schiffes zu angemessenen Preisen, nachgewiesen sind. Eine Gewährung ist ausgeschlossen in solchen Fällen, in denen der Ersatzpreis behufs Erzielung eines hohen Zuschlags oder aus anderen unlauteren Beweggründen zu hoch bemessen worden ist.

Die Zuschläge sind verschieden zu bemessen, je nachdem die Ablieferung des Neubaus oder die Infahrtsetzung des Schiffes unter deutscher Flagge für die Zeit

a) innerhalb des ersten bis vierten Jahres,

b) innerhalb des fünften bis neunten Jahres

nach Friedensschluß sichergestellt ist. Die Zuschläge können in den Fällen

zu a) auf 50 bis 70 vom Hundert,

zu b) auf 20 bis 55 vom Hundert

der den Friedensbaupreis übersteigenden Aufwendungen bemessen werden.

Bei der Bemessung der Zuschläge innerhalb der bezeichneten Grenzen sollen auch die wirtschaftliche Lage des Reeders, die Größe des Ersatzbaues und die Mehraufwendung für eine beschleunigte Ersatzbeschaffung berücksichtigt werden.

Für den Bau von besonders gearteten Schiffen kann der Reichskanzler in einzelnen Fällen die Zeitgrenzen abweichend festsetzen.

Hat der Eigentümer für den Schaden schon aus Reichsmitteln, auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund Ersatz erhalten, so ist dieser Ersatz bei der Bemessung der Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Wird die Ablieferung oder Infahrtsetzung des Schiffes verzögert, so sind die Zuschläge nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung oder Infahrtsetzung neu zu bemessen. Übersteigen die auf Grund der früheren Festsetzung gezahlten Beträge die dem Reeder nach der neuen Bemessung zustehenden Beihilfen, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzahlen.

3. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Beihilfen zu den Aufwendungen des Schiffseigentümers für Feuer und Unterhaltskosten können nur hinsichtlich derjenigen Schiffsbesatzungen gewährt werden, die in einem deutschen Schutzgebiet oder im Ausland entweder an Bord ihrer Schiffe verblieben oder nach Auflösung des Feuervertrags durch den Krieg an der Heimreise behindert worden und unterstützungsbedürftig geworden sind. Die Feuer wird bis zu dem Tage vergütet, an dem die Wiederaufnahme der Schifffahrt nach der allgemeinen Lage möglich war.

Bei Berechnung der Feuer sind auch die Nebenvergütungen in Anrechnung zu bringen.

Die Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen das Schiff, für das die Aufwendungen gemacht worden sind, später verloren gegangen ist.

4. Für die Zubilligung von Beihilfen im Sinne des § 2 sind die festen Sätze des beigefügten Tarifs maßgebend.

Als Habe im Sinne des § 2 gilt auch der dem Schiffsführer gehörige verloren gegangene Schiffsproviant.

Soweit die Schiffseigentümer den Schiffsbesatzungen für den Verlust der Habe Entschädigungen geleistet haben, können ihnen diese bis zur Höhe der festen Sätze erstattet werden.

5. Die Hälfte des Friedenswerts von Schiff und Inventar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), der Betrag der notwendigen Aufwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und die Vergütung für verlorene Habe der Schiffsbefugungen (§ 2) sollen alsbald nach Festlegung gezahlt werden.

Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Zahlung der ersten Hälfte des Friedenswerts ein zur Festlegung der Zuschläge führender Vertrag über die Beschaffung des zu erwerbenden Schiffsraums vorgelegt, so ist der gewährte Vertrag zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Sicherheit zu leisten. Der Reichskanzler kann auf Antrag die Frist verlängern.

Die andere Hälfte des Friedenswerts soll alsbald nach Festlegung der Zuschläge gezahlt werden.

Die Zuschläge sind im Falle des Ankaufts eines Ertragschiffs fremder Flagge nach dessen Zustreifung unter deutscher Flagge, im Falle des Neubaus unter Berücksichtigung des Fortschreitens des Baus in Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zu zahlen.

Auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 zu gewährenden Beihilfen können schon vor ihrer Festlegung Vorrisse bis zu zwei Dritteln der glaubhaft gemachten Aufwendungen oder Verluste bewilligt werden.

6. Die Bemessung und Zahlung der Beihilfe im Falle einer erheblichen Beschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 erfolgt nach billigem Ermessen unter sorgfältiger Anwendung der für Schiffsverluste gegebenen Grundsätze.

7. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so soll eine Beihilfe nur insoweit gewährt werden, als der Schaden unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre.

8. Ist die Reise, auf welcher der Schaden entstanden ist, nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis angetreten worden, so können Beihilfen auf Grund dieses Gesetzes nur gewährt werden, wenn das Schiff für die Fahrt auf Grund des Gesetzes über die Kriegsverlustungen vom 13. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen war.

9. Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

Anlage 2.

Zariz.

Es werden folgende 5 Klassen von Schiffen unterschieden:

- Klasse A. Passagierdampfer in großer Fahrt mit Einrichtungen für fünfzig oder mehr Kohlenpassagiere und Reichspostdampfer.
- „ B. Alle anderen Passagierdampfer in großer Fahrt, alle Linienschiffdampfer in großer Fahrt, mit Ausnahme der in der Fahrt nach nordamerikanischen Häfen beschäftigten, außerdem alle Segelschiffe in großer Fahrt.
- „ C. Alle anderen Dampfer mit Ausnahme der in den Klassen A, B, D und E aufgeführten.
- „ D. Dampfer und Segler in der Nord- und Ostseefahrt.
- „ E. Seeschlepper, Seelichter sowie Dampfer und Segler in kleiner Fahrt.

Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die zur fraglichen Zeit Passagiere bestimmungsgemäß nicht mehr fuhren, gelten als Frachtsdampfer.

Eine Vergütung für Verlust der Habe kann nur in derjenigen Klasse stattfinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verloren gegangen ist.

	A	B	C	D	E
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Kapitän	3500	3000	2500	1800	1200
2. I. Offizier, leitender Ingenieur, Oberingenieur, Ärzte, Zahlmeister und nicht anderweitig namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 1. Kajüte haben .	2500	2000	1600	1200	800
3. II. Offiziere, II. Ingenieure	2000	1800	1400	1000	600
4. III., IV. Offiziere, Gepäckvorsteher, Telegraphisten, III., IV. Ingenieure, Elektriker, Proviantverwalter, Kajüts-oberstewards, Proviantmeister, I. Oberkellner, Oberköche und nicht namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 2. Kajüte oder Offiziers-, Ingenieurs- und Beamtenmesse haben	1800	1600	1200	900	500
5. Zahlmeisterassistenten, Ingenieurassistenten und Maschinistenassistenten, Oberstewardsassistenten, II. Oberkellner, Kapellmeister, I. Köche	900	900	700	600	500
6. I. und alleinige Unteroffiziere des Deck-, Bedienung- und Sicherheitsdienstes; alleinige Köche, II. Kajütsköche und Köche für die dritte Klasse, Chorführer	600	600	525	500	500
7. II. Unteroffiziere des Deck-, Maschinen-, Bedienung- und Sicherheitsdienstes, Lagermeister, I. und alleinige Schiffsaufwärter, Kajütsaufwärter und -aufwärterinnen, Musiker sowie Matrosen und Schmiede (Donkshleute) auf Segelschiffen in großer Fahrt	500	450	425	425	425
8. Matrosen, Reichmatrosen, Gärtner, Buchhändler, II. bis IV. Proviantaufseher, III. und IV. Kajütsköche, I. Dampfköche, I. Konditoren, Wiener Bäcker, I. Bäcker, I. Schlächter, die in Nr. 7 nicht aufgeführten Aufwärter, Plätterinnen, Heizer und alle anderen nicht aufgeführten Schiffsangestellten sowie Jungen auf Segelschiffen in großer Fahrt	400	400	325	325	325
9. Trimmer, die vorstehend nicht aufgeführten Köche, Konditoren, Bäcker und Schlächter, die Kochsmaate, Aufwäscher, Putzer, Waschgehilfen und Jungen ...	250	250	250	250	250

Außerdem können für eigene Gerätschaften, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind, erhalten:

1. I. und alleinige Zimmerleute	400	Mark,
2. II. Zimmerleute	250	"
3. Chorführer und Kapellmeister für Noten	100	"
4. Musiker für Instrumente	150	"
5. I. oder alleinige Barbieri	300	"

Zum Verkaufe mitgeführte Sachen werden nicht als Habe betrachtet. 5/11
ihren Verlust wird daher auch nicht erstattet.

Ist die Habe teilweise verloren, so kann die Beihilfe entsprechend in vollen
Behalten der vorstehenden Sätze gewährt werden.

V e r o r d n u n g über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

- § 1. Eine staatliche Genehmigung ist bis auf weiteres erforderlich:
1. für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft
auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das
Grund- oder Stammkapital mehr als dreihunderttausend Mark beträgt.
Werden die Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben,
so ist der Betrag, für welchen die Ausgabe stattfindet, maßgebend;
 2. für den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktien-
gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung, wenn die Erhöhung allein oder in
Verbindung mit anderen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung
vorgenommenen Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem
Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden ist, in Verbindung
mit dem ursprünglichen Grund- oder Stammkapital die Summe von
drehunderttausend Mark übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen
höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindest-
betrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend;
 3. für den Beschluß über die Ausgabe von Genussscheinen, welche bei
einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
einen Anspruch auf Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesell-
schaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschafts-
vermögen gewähren sollen.

§ 2. Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Zentralbehörde des
Bundesstaats, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll.
Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Genehmigung nur im Einvernehmen
mit ihm oder mit einer von ihm beauftragten Stelle erteilt werden soll.¹⁾

Der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung der im § 1 Nr. 2, 3
bezeichneten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister ist die Genehmigungs-
urkunde beizufügen.

§ 3. Ist eine Gesellschaft ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung in das
Handelsregister eingetragen, so kann sie gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143
und des § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-

¹⁾ Die Genehmigung soll nur im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium
von den Landeszentralbehörden erteilt werden (Ausführungsbestimmungen vom 2. No-
vember 1917).

nichtsbareit als nichtig gelöscht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals oder über die Ausgabe von Genußscheinen ohne die Genehmigung in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Mangel der Genehmigung kann durch nachträgliche Erteilung der Genehmigung geheilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 5. November 1917 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.

Vom 15. November 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Juli 1918 verlängert sind.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.

Vom 28. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, vom 23. Juni 1916 folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen werden auf die Angehörigen Portugals für anwendbar erklärt; dabei tritt an die Stelle des 11. März 1915 der 4. September 1917.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Januar 1918 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland.

Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Rußland und Finnland ausgedehnt.

Diese Ausdehnung erstreckt sich jedoch nicht auf Verträge mit natürlichen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie auf Verträge mit juristischen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung haben.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 31. Dezember 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ist auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 über eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Inhaberaaktien ausgegeben hat, oder über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft die Liquidation angeordnet, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist sämtliche Inhaberaaktien der Gesellschaft oder ein Teil von ihnen durch den Liquidator für kraftlos erklärt werden können und von der Gesellschaft neue Aktienurkunden ausgestellt werden.

§ 2. Die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat durch öffentliche Bekanntmachung die Inhaber der Aktien aufzufordern, behufs Wahrung ihrer Rechte vor Ablauf der Frist diese Rechte schriftlich nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzumelden. Die Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, welchem Staate der Inhaber der Aktie angehört und wann der Inhaber die Aktie erworben hat. Hat der Inhaber die Aktie nach dem 31. Juli 1914 erworben, so ist außerdem anzugeben, wer die Vorbesitzer der Aktie seit dem 1. August 1914 gewesen sind und welchem Staate sie angehören. Der Zeitpunkt des Erwerbs, die Staatsangehörigkeit des Inhabers und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes auch die Staatsangehörigkeit der Vorbesitzer sind auf Verlangen nachzuweisen. Es kann gefordert werden, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§ 3. Gehören der Inhaber der Aktie und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes die Vorbesitzer zu denjenigen Personen, auf welche die

Vergeltungsmaßnahmen.

Vorschriften über zwangsweise Verwaltung oder Liquidation feindlicher Unternehmungen keine Anwendung finden, so ist dem Inhaber der Aktie nach ihrer Kraftloserklärung gegen Einreichung der alten Aktie die neue Aktie auszuhändigen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ob bei Aktienrechten, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Aushändigung der neuen Aktienurkunde an den Inhaber der alten Aktie stattzufinden hat, oder wie sonst mit solchen Aktienrechten zu verfahren ist, entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nach Maßgabe der bestehenden Vergeltungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

An Stelle der Ausgabe neuer Aktien kann mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Abstempelung der alten Aktien erfolgen.

§ 4. Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1916 bleibt unberührt. Die Vorschrift des § 11 der genannten Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des Reichskanzlers auf einen Reichskommissar findet auch in Ansehung der Befugnis Anwendung, die dem Reichskanzler durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 10. November 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. November 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen.

Vom 13. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 werden auch gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Entlastung der Gerichte.

G e s e z zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Artikel I.

(Wie in Ergänzungsheft 15, Seite 121 abgedruckt.)

Artikel II.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Als § 197a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen.

2. (Wie Artikel II Ziffer 1 im Ergänzungsheft 15, Seite 121 abgedruckt.)

Artikel III.

(Wie im Ergänzungsheft 15, Seite 122 abgedruckt.)

Arbeiterschutz. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

V e r o r d n u n g, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Vom 22. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung.)

§ 2. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3. Die Satzung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen,
3. das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

§ 4. Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

§ 5. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen.

Vom 30. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche im Einnahme- und Ausgabebeuche (§ 14 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Kapiteln und Titeln des Rechnungsabchlusses getrennt aufzuführen und am Jahreschlusse sowohl die Reineinnahme als auch die Reinausgabe feststellen, sind von der Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung (§ 321 Ziffer 7 der Reichsversicherungsordnung) befreit. An Stelle der Jahresrechnung sind die Kassenbücher vorzulegen.

§ 2. Sind in der Satzung einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresrechnung enthalten, so kann, sofern die Kassenbücher entsprechend der Vorschrift des § 1 geführt werden, die Vorlegung der Kassenbücher an die Stelle der besonderen Jahresrechnung treten. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es nicht.

§ 3. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.

Vom 15. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung oder in der Satzung oder Nebensatzung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt. (§ 548 Nr. 3, § 925 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2. Der Beschluß des Vorstandes (§ 1) bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung der Satzung zuständigen Behörde. Er tritt mit dem Tage der Genehmigung in Wirkung, sofern kein anderer Zeitpunkt in ihm bestimmt ist.

§ 3. Der Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Wird die Zustimmung versagt, so tritt er mit Ablauf des Monats außer Kraft; andernfalls tritt er mit dem Ende des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr folgt, in welchem der Friede geschlossen wird.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungs-
behörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durch-
führung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vater-
ländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917.

Vom 31. Dezember 1917.

Der § 1 zu Nummer 1 der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 erhält folgende Fassung:

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist 1. für die nicht einer deutschen Seeeresverwaltung der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche der Zivilverwaltung beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Ausführung des
§ 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 4. Dezember 1917.

Nach § 155 letzter Satz des Versicherungsgesetzes für Angestellte und in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. April 1913 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 110/111) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

I. Die in den Nummern I, II und III enthaltenen Bestimmungen erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Nr. I Abs. 2 Satz 1. Jedoch wird bei Teilnahme an den Sitzungen eines mit der Reichsversicherungsanstalt im Geschäftsverkehre stehenden Ortsausschusses, und zwar zugleich als Pauschvergütung für bare Auslagen der Betrag von 6 M. gezahlt;
2. Nr. II 1b. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M., bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.;
3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst 6 M. für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M. Wenn es sich um die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsausschusses handelt, beträgt die Vergütung 6 M.;

4. Nr. III. Für die Tätigkeit als Schriftführer eines mit der Reichsversicherungsanstalt im Geschäftsverkehr stehenden Ortsausschusses werden im allgemeinen für jedes Vierteljahr 40 M. gezahlt. Die Entschädigung beträgt jedoch auf je angefangene zehntausend Versicherte in Wahlbezirken mit mehr als zehntausend 50 M. und in Wahlbezirken mit mehr als fünfzigtausend 60 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, treten die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 außer Kraft.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Bekanntmachung, betreffend Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berlin der Angestelltenversicherung.

Vom 4. Dezember 1917.

Über die Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge und in Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1914 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1914 S. 49) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

I. Die in den Nummern I und II enthaltenen Bestimmungen erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Nr. 1 Abs. 1 Satz 2. Werden höhere Auslagen nicht nachgewiesen, so wird auf jeden Auftrag, und zwar als Pauschvergütung für bare Auslagen und für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst, der Betrag von 5 M. gezahlt.
2. Nr. II 1b. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M., bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.
3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst 6 M. für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft und mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, außer Kraft.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Vom 11. Dezember 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt und der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersatzmänner.

Kriegswohlfahrtspflege.

V e r o r d n u n g , b e t r e f f e n d d i e U n t e r s t ü t z u n g v o n F a m i l i e n i n d e n D i e n s t e i n g e t r e t e n e r M a n n s c h a f t e n .

Vom 2. November 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

B e s c h l a g n a h m e n , B e s t a n d s e r h e b u n g e n , H ö c h s t p r e i s e u s w .

Nr. W. IV. 300/12. 17. RRM.

B e k a n n t m a c h u n g , b e t r e f f e n d B e s c h l a g n a h m e u n d M e l d e p f l i c h t a l l e r A r t e n v o n n e u e n u n d g e b r a u c h t e n S e g e l t u c h e n , a b g e p a ß t e n S e g e l n e i n s c h l . L i e t t a u e n , Z e l t e n (a u c h Z i r k u s - u n d S c h a u b u d e n z e l t e n) , Z e l t ü b e r d a c h u n g e n , M a r k i s e n , P l a u e n (a u c h W a g e n d e d e n) , T h e a t e r k u l i s s e n , P a n o r a m a l e i n e n .

Vom 22. Dezember 1917.

In der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. RRM. vom 22. Dezember 1917 ist eine allgemeine Beschlagnahme aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liettauen, Zelten, auch Zirkus- und Schaubudenzelten, Zeltüberdachungen, Markisen, Planen, auch Wagendecken, Theaterkulissen und Panoramaleinen angeordnet. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverwendung der Gegenstände für ihren bisherigen Zweck gestattet, insbesondere auch in gewerblichen Betrieben. Die im Haushalt befindlichen und für ihn bestimmten Gegenstände sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Fischerei, Schifffahrt und Schuhindustrie sind durch besondere Vorschriften berücksichtigt. Monatliche Bestandsmeldungen sind vorgeschrieben, und zwar erstmalig bis zum 10. Januar 1918 nach dem Stande vom 1. Januar 1918.

W. I. 1680/10. 17. RRM.

B e k a n n t m a c h u n g , b e t r e f f e n d V e r ä u ß e r u n g s - , V e r a r b e i t u n g s - u n d B e w e g u n g s v e r b o t f ü r W e b - , T r i k o t - , W i r k - u n d S t r i c k g a r n e (N a c h t r a g s b e k a n n t m a c h u n g) . ¹⁾

Vom 1. Dezember 1917.

Im § 4, 2b der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. De-

¹⁾ Um Mißdeutungen vorzubeugen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verfügung W I 1680. 10. 17. R. R. A. vom 1. 12. 1917 sich nur auf w o l l e n e Garne bezieht.

Dezember 1915 (Nr. W. I. 761/12. 15.) ist bestimmt, daß 10 vom Hundert der damals in Warenhäusern und 30 vom Hundert der damals in sonstigen offenen Ladengeschäften vorhandenen Strickgarne unter bestimmten Voraussetzungen im Kleinverkauf und an Hausgewerbebetriebe abgegeben werden dürfen. Diese im Verkauf freigegebenen Teilmengen sind inzwischen durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1464/7. 16. RM. auf 40 bzw. 50 vom Hundert und durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 210/12. 16. RM. auf 60 vom Hundert — mindestens aber 25 Kilogramm — erhöht worden. Sie haben am Dezember 1917 insofern eine neue Erhöhung erfahren, als von da ab 80 vom Hundert aller am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern und offenen Ladengeschäften vorhandenen Strickgarne unter den bisherigen Voraussetzungen abgegeben werden dürfen. Auch der nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Rest darf in gleicher Weise abgegeben werden, wenn er nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt. Der Verkaufspreis darf den vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielten Verkaufspreis um höchstens 12 vom Hundert übersteigen.

W. G. 1841/10. 17. RM.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Alt-Textilien (Lumpen und Stoffabfällen).

Vom 18. November 1917.

In letzter Zeit wird in der Presse vielfach zur Sammlung und Ablieferung von Alt-Textilien (Lumpen und Stoffabfällen) aufgefordert, um sie einer Verwertung für Zwecke der Versorgung Bedürftiger mit Unterkleidung oder dergl. zuzuführen. Es wird daher darauf hingewiesen, daß sämtliche Bestände an Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bestimmungen der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. RM. beschlagnahmt sind und eine Veräußerung an Arbeiter, selbst wenn die Verarbeitung für wohltätige Zwecke erfolgen soll, verboten ist. Die Wiederverwertung solcher Abfälle ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geregelt.

Nr. Bst. (E) 291/11. 17. RM.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 5. Dezember 1917.

Die Bekanntmachung Nr. E. 50/8. 17. RM., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß, vom 1. Oktober 1917, wird dergestalt ergänzt, daß § 6 folgende Fassung erhält:

„§ 6. Lagerbuchführung:

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen, sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.“

Ferner erhält der § 7 der Bekanntmachung folgenden Zusatz:

„Der Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau ist befugt, allgemeine Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 dieses Paragraphen zu bewilligen.“

Kriegsministerium, Kriegslamt.

Zgh. Nr. 22ab M. Bd. 26188. 12. 17. R.

Bekanntmachung,
betreffend Notladedienst der Gleisanschlussbesitzer zur
Behhebung der Knappheit an Verkehrsmitteln und zur
Sicherung der kriegswirtschaftlichen Erzeugung.

Vom 6. Dezember 1917.

A. Werktagladedienst.

Die Knappheit an Verkehrsmitteln zwingt zur äußersten Abstützung der Standzeiten der Eisenbahnwagen, denn es kommt alles darauf an, die vorhandene Wagen auf die beste auszunutzen.

Bei dem allgemeinen Mangel an geeigneten freien Arbeitskräften läßt sich das Ziel am sichersten auf dem Wege der Selbsthilfe durch Heranziehung des eigenen Arbeiterkammes erreichen.

Dringend empfohlen wird die sofortige Einführung eines Notladedienstes nach folgenden Grundzügen, die sich bereits seit Jahresfrist bei der Maschinenfabrik Rudau in Magdeburg bestens bewährt haben:

1. Zum Notladedienst verpflichtet ist jeder Arbeiter des Betriebes.

2. Über die Arbeitsfähigkeit entscheidet die Betriebsleitung zusammen mit dem Arbeiterausschuß.

Als arbeitsfähig soll grundsätzlich jeder gesunde Arbeiter gelten, da es sich nur um vorübergehende zweitägige Ladearbeiten (s. unter d) handelt. Auch der hochqualifizierte Arbeiter soll nicht ausgenommen sein, denn es kommt vor allem auf die gleichmäßige Durchführung des Prinzips an. Von der Freistellung befreit sollen nur solche Arbeiter sein, die dem Betriebe infolge der ihrer Beschäftigung nicht entzogen werden können, z. B. Ofenleute.

3. Die Arbeitsfähigen werden in eine nach Fabriknummern geordnete Liste eingetragen. In die Liste werden auch die Bemerkungen über die geleisteten Ladearbeiten eingetragen.

4. Die in der Liste geführten Personen werden im Bedarfsfalle der Reihe nach zu etwa zweitägigem Dienst aufgerufen.

Der Aufruf soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Beteiligten sich an ihrer Arbeit darauf einrichten können. Er geschieht in der Weise, daß der Hofmeister dem Betriebsbüro die Anzahl der benötigten Güterkräfte meldet. Das Betriebsbüro stellt die fälligen Nummern fest und läßt sie durch die zuständigen Arbeiter ausrichten. Eine Tafel bei dem Sperrner zeigt außerdem ständig die zunächst an die Reihe kommenden Nummern an.

5. Die Vergütung im Notladedienst muß für den Mann mit anderer Arbeit Beschäftigten so bemessen sein, daß er mindestens ebensoviel verdient, wie bei seiner gewöhnlichen Beschäftigung. Zuschläge, die dem Arbeiter zu Höchstleistungen anspornen, werden empfohlen.

B. Sonntags- und Feiertagsladedienst.

Die Unterbrechung der Ent- und Beladung der Wagen in dem Betriebe während der Sonn- und Feiertagspause bedeutet einen Ausfall von rund 15 Prozent an Wagen und eine Anhäufung der Transportarbeiten für die ersten Tage der Woche, die den Reim zu periodischen Unregelmäßigkeiten in sich trägt.

Deshalb muß nach obigem Beispiel mit der Arbeiterschaft auch für den Sonntag und Feiertagsladedienst eine Regelung dahin getroffen werden, daß während der

Samstags und der Feiertage das Ladegeschäft; wie an Werktagen vor sich geht.

Hierzu bedarf es der entsprechenden Einteilung des eigentlichen Transportpersonals (Motomobilfahrer, Kargierer, Hofmeister, Expedienten), der nötigen Arbeitskräfte für die Ent- und Beladung selbst und der nötigen Vorarbeiter und Hofmeister für die weitere Behandlung der Transportgüter.

Nach an den kommenden Weihnachtstagen muß die Transport-Arbeit ohne Störung durchgeführt werden.

C. Mitarbeit des Ausschusses.

Auf die Mitarbeit des Ausschusses wird größter Wert gelegt. Bei der Maschinen- und Futtau haben sich, als der Notabedienst noch nicht auf jeden arbeitsfähigen Mann ausgedehnt war, Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft ergeben. Als dann in Besuchen mit dem Arbeiterausschuß der Grundged der Gleichmäßigkeit zur Durchführung gelangte, waren die Schwierigkeiten behoben und die schnellste Ent- und Beladung der Eisenbahnwagen gesichert. Jeder Arbeiter kann nach den Jahren des letzten Winters selbst beurteilen, was die Regelmäßigkeit der Heranführung der Werkstoffe für ihn selbst bedeutet, und er wirkt daher gern an der gemeinsamen Aufgabe mit. Sollten aber irgendwo die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, so werden die zuständigen Kriegsamtsstellen vermittelt.

Nr. W. 1. 1070/10. 17. 2228.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tier- haaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen (Nachtragsbekanntmachung).

Dem 15. Dezember 1917.

In der Bekanntmachung Nr. W. 1. 1772/5. 17. 2228 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Wollen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen sind am 15. Dezember 1917 folgende Abänderungen in Kraft getreten:

1. Die Beschlagnahme gemäß § 1 dieser Bekanntmachung erstreckt sich in Zukunft auch auf tierische Vorzehen einschließlich Schweineborsten.
2. Die nach § 4 zulässige Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf vom 15. Dezember 1917 ab nur noch an solche Personen und Firmen erfolgen, die sich lediglich mit dem Fermentieren, Waschen und Trocknen beschäftigen; dagegen nicht an solche Personen und Firmen, von denen das Ausfärbeln und Färben befragt wird.
3. Demgemäß erstreckt sich die in § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verarbeitungs-erlaubnis auch nur auf das Waschen, Trocknen und Fermentieren der beschlagnahmten Gegenstände; dagegen sind Ausfärbeln und Färben nicht zulässig.

Kriegsministerium, Kriegsamt.
Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt
Chefingenieur

B. Nr. 609. 12. 17. R. II. 4.

Erläuterungen
zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von
Lokomobilen.
Vom Dezember 1917.

Laut Bekanntmachung Nr. 592. 4. 17. R. II. 4. e vom 20. 6. 17 ist die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen erfolgt.

Nach § 1 sind beschlagnahmt: Lokomobilen 1. mit mehr als 12 qm Heizfläche, auch wenn Leistung kleiner als 20 PS, 2. von 20 PS normal an aufwärts, auch wenn die Heizfläche kleiner als 12 qm. Die Überhitzer-Heizfläche ist in die Gesamt-Heizfläche einzurechnen.

Zu § 3 und 4. Besitzveränderungen sind nur nach erfolgter Freigabe zulässig.

Anträge auf Freigabe für Ankauf, Verkauf, Vermietung sowie jede Ortsveränderung sind auf den amtlichen Vordrucken bei den zuständigen technischen Bezirksdienststellen (Lebedienst) einzureichen.

Die Art der geplanten Besitz- und Ortsveränderungen muß aus den Anträgen ersichtlich sein. Durch unvollständig und unvorschriftsmäßig ausgefüllte Anträge verzögert sich die Freigabe wegen erforderlich werdender Rückfragen.

Anträge auf Zuweisung sind ebenfalls an die Lebedienst zu richten.

Zu § 6. Die in § 1 bezeichneten Lokomobilen unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig und nicht betriebsfähig sind.

Händler und Vermieter haben außer ihren Lagerbeständen auch die ihnen gehörigen, nicht in ihrem Gewahrsam befindlichen Lokomobilen zu melden.

Zu § 7. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Lokomobilen,

a) die dauernd regelmäßig, d. h. in bestimmten, sich regelmäßig wiederholenden Zeitabschnitten in einem Betriebe sind, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 fällt (z. B. Pumpenanlagen, Mühlen),

b) die in rein landwirtschaftlichen Betrieben in dauernder Benutzung sind.

Diese Ausnahme von der Meldepflicht bedeutet aber keine Ausnahme von der Beschlagnahme, d. h. auch die nicht meldepflichtigen Lokomobilen dürfen nur mit Erlaubnis des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes verkauft, vermietet u. dgl. werden.

Von dem Zeitpunkt an, wo die in § 7 festgelegten Ausnahmen nicht mehr zutreffen, tritt Meldepflicht ein.

Meldepflichtig dagegen sind die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben arbeitenden Lokomobilen (z. B. Brennereien, Schrotmühlen, Flocken- und Stärkefabriken).

Zu § 8. Die Meldung hat unter Benutzung der vorgeschriebenen Karten, die für die verschiedenen Bauarten nach Kennbuchstaben geordnet sind, zu erfolgen

für fahrbare, ohne Kondensation, Kennbuchstabe A

" " mit " " B

" ortsfeste, ohne " " C

" " mit " " D

" fahrb. u. ortsf. Lokomobilkessel " E

Die Meldkarten sind beim Kriegsamt Wumba R. II. 4e, Berlin W. 15, anzufordern. Den Meldkarten werden Sammellisten beigegeben, die den Karten entsprechend auszufüllen sind.

Nachmeldungen sind bis zum 1. Januar 1918 noch zulässig. Nach diesem Zeitpunkt wird gegen die Gewächshalter nicht gemeldeter Kraftwagen Strafbefehl erlassen.

Die Kriegsministerien der Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen haben ähnliche Bekanntmachungen erlassen; die Meldungen erfolgen dort.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt, Chefingenieur.

N. Nr. 2833. II. 17. R. II. 2.

Bekanntmachung, betreffend Versorgung der Industrie mit Werkzeug- maschinen.

Som November 1917.

Über die Versorgung der Industrie mit Werkzeugmaschinen herrschen noch Unklarheiten, die durch folgende Ausföhrungen beseitigt werden sollen:

1. Für gebrauchte Werkzeugmaschinen ist der An- und Verkauf gestattet, soweit die Beschränkungen der Bekanntmachung Nr. 350. 7. 16 B. 5, betreffend die Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen beachtet werden. Zulässig ist: Verkauf vom Selbstverwender an den Selbstverwender, vom Selbstverwender an den Händler mit Erlaubnischein des Wumba und vom Händler mit Erlaubnischein an den Selbstverwender. Hierzu sind weder Dringlichkeits-, noch Freigabescheine erforderlich.

Die Bestandserhaltung von Werkzeugmaschinen gemäß Bekanntmachung Nr. 2010. 10. 16. B. 5 vom 21. 11. 16 stellt keine Beschlagnahme der gemeldeten Maschinen dar.

2. Für vorhandene, neue Werkzeugmaschinen gilt das gleiche, sofern nicht die Materialfreigabe auf bestimmte Bedingungen geknüpft ist. (Zulässig ist hier außerdem der Verkauf vom Erzeuger an den Händler oder Selbstverwender.)

3. Für die Anfertigung neuer Werkzeugmaschinen ist seit dem 18. 10. 17 die Freigabe des notwendigen Materials auf Bezugscheine erforderlich. Anträge sind an die Metall-Vereinigungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg, Hardenbergstr. 3, zu richten. Wenn ein solcher Antrag dort abgelehnt wird, kann der amtliche Nachweis in Anspruch genommen werden.

4. Der amtliche Nachweis von Werkzeugmaschinen geschieht durch die technischen Bezirksdienststellen (Lebedienst), deren Adressen bei den zuständigen Kriegsamtsstellen oder den Handelskammern erfragt werden können.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt, Chefingenieur.

N. Nr. 18352/10. 17. B. III. 3.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Elektromotore.

Som Oktober 1917.

Bei den verschiedentlich in letzter Zeit vorgenommenen Revisionen hat es sich gezeigt, daß vielfach beschlagnahmte und meldepflichtige Elektromotoren beim Wumba R. III. nicht angemeldet worden sind aus Unkenntnis der Bekanntmachung

Nr. 9090. 3. 17. R. III. 1. vom 15. 6. 17. Alle Elektromotoren mit einer Leistung von 2 PS. an aufwärts, welche sich nicht dauernd in kriegswichtigen Betrieben in Benutzung befinden, sind auf amtlichen Meldevordrucken beim Wumba R. III. anzumelden. Von der Meldepflicht sind ausgenommen die in Fahrstühlen (Aufzügen) eingebauten Elektromotoren, sofern sich die Fahrstühle in Betrieb befinden sowie solche Maschinen, die regelmäßig in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 fällt (Betriebe, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben).

Es wird hiermit nochmals Gelegenheit gegeben, etwa versäumte Meldungen nachzuholen. Sollten bei den weiterhin vorzunehmenden Revisionen noch meldepflichtige elektrische Maschinen, deren Anmeldung nicht bewirkt ist, vorgefunden werden, haben die Meldepflichtigen die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen. Etwa erforderliche Meldekarten sind in der benötigten Anzahl und unter Angabe der Stromart (ob Gleich- oder Wechselstrom) bei den Technischen Bezirksdienststellen oder beim Wumba R. III., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, mittels Postkarte anzufordern.

L. 115/11. 17. R. R. U. u. L. 115/11. 17. R. R. U. II. Ang.

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

Som 24. November 1917.

Von der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917 (Nr. L. 800/4. 17. R. R. U.) werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Ausnahmen mit Wirkung vom 24. November 1917 ab zugelassen. Während bisher der Besitzer eines Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenschutzvereins war, beschlagnahmte Felle nur an einen Händler (Sammler) veräußern durfte, ist ihm nunmehr eine Veräußerung auch an die Vereinsmeldestelle eines Kaninchenschutzvereins seines Wohnortes gestattet. Ferner ist die Frist von drei Wochen für die Veräußerung eines Felles durch den Besitzer eines Tieres auf sechs Wochen verlängert worden.

Am gleichen Tage ist eine Bekanntmachung der Militärbefehlshaber über den gleichen Gegenstand in Kraft getreten. Während bisher alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Katzen geschlachtet haben, deren Felle unter bestimmten Bedingungen zwar veräußern durften, aber hierzu nicht gezwungen waren, besteht nunmehr eine Verpflichtung, die Felle binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bzw. nach dem Abziehen des Felles an die Vereinsmeldestelle eines Kaninchenschutzvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen.

L. Nr. 888/11. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nachtragsbekanntmachung).

Som 1. Dezember 1917.

Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17. R. R. U. zu der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nr. L. 888/7. 17. R. R. U.) in Kraft getreten.

Durch den Nachtrag ist die Einreihung in die Wertklassen (§ 3 Ziffer 1) abgeändert. Sortiment Nr. I umfaßt nunmehr nur Leder, das keine oder ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist. Bezüglich der Mengenfeststellung (§ 4) ist eine Änderung dahin getroffen, daß als gut getrocknetes Leder das Leder anzusehen ist, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt auf jeden Fall Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 vom Hundert an Gewicht verliert.

Nr. 1001./11. 17. A. 10.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001./11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 erlassen worden. Durch diese erhält § 13 eine neue Fassung. Sie bezweckt den in der Zwischenzeit gestiegenen Unkosten für Verpackung und Lieferung Rechnung zu tragen. Ferner sind einige ergänzende Bestimmungen, die sich in der Praxis als wünschenswert herausgestellt haben, eingefügt worden. Hierdurch sind die Vorschriften über Salzsäure mit denen über Schwefelsäure und Oleum in Übereinstimmung gebracht worden.

Vaterländischer Hilfsdienst.

V e r o r d n u n g

zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses.)

Artikel I.

Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrkosten. Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Vertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit bei der Bemessung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Tagelöhner anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

**V e r o r d n u n g ,
betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7
des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.**

Vom 13. November 1917.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.)

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldekarte nach anliegendem Muster erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs. 1 nachweisen können.

§ 4. Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 5. Von der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg des Kriegsministeriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

§ 8. Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschusse zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebensjahrs, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldelarten erhalten.

§ 9. Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort

zuständigen Einberufungsausschüsse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschüsse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10. Der Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschuß, der die Überweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11. Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12. Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben.

§ 13. Die Vordrucke für die Meldekarten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14. Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15. Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitreibung und die Verwendung der Geldstrafe findet § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunftserteilung nach den §§ 2, 4, 6 bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunftserteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

§ 18. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

A n o r d n u n g e n

des Kriegsamts zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

I.

Erlaß des Kriegsamts.

Kriegsministerium, Kriegsamt. Nr. 940. 11. 17. G./R.

Vom 23. November 1917.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917 bestimmt das Kriegsamt gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung folgendes:

1. Denjenigen Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die nach dem 20. Dezember 1917 aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden, ist von dem Truppenteil vor ihrer Entlassung zu eröffnen, daß sie sich binnen zwei Wochen nach der Entlassung bei dem Einberufungsausschusse ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich oder schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Meldefarte zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu melden haben.

2. In den nach § 12 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Aushang sind die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 aufzunehmen¹⁾.

3. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Verordnung sind von den Ortsbehörden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag bekanntzugeben²⁾.

¹⁾ Muster des Aushangs nachstehend unter III.

²⁾ Muster des Anschlags nachstehend unter IV.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n des Kriegsamts zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917.

Kriegsministerium, Kriegsamt. Nr. 939. 11. 17. G. R.

Vom 23. November 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, wird folgendes bestimmt:

Zu § 1: Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungs-Ausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) deren Zuständigkeit für die Aufbewahrung und Benutzung der Nachweisung in derselben Weise, wie dies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 (§ 1) geschehen ist. Die Kriegsamtstellen (Kriegsamtnebenstellen) haben die Ortsbehörden entsprechend zu verständigen.

Zu § 2: Die öffentlichen Aufforderungen der Ortsbehörden werden auf Grund eines einheitlichen Musters erfolgen. Die Vorsitzenden der Einberufungs-Ausschüsse haben sich mit den Ortsbehörden wegen Durchführung der diesen in § 2 auferlegten Aufgaben in Verbindung zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Aufforderungen überall rechtzeitig ergehen. Dies gilt namentlich für die kleineren ländlichen Gemeinden, in denen nach den gemachten Erfahrungen die erste öffentliche Aufforderung zum Teil verspätet erlassen worden ist. Die Einberufungs-Ausschüsse haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß sie die bei den Ortsbehörden eingegangenen Karten unverzüglich erhalten, um letztere in die vorhandene Nachweisung einzuordnen.

Zu § 4: Die Ortsbehörden werden in der Aufforderung bekanntgeben, wo die Meldepflichtigen die Meldkarten erhalten. Die Zahl der erforderlichen Meldkarten wird den Kriegsamtstellen (Kriegsamtnebenstellen) von den Ortsbehörden angegeben werden. Die Kriegsamtstellen (Kriegsamtnebenstellen) haben die ihnen aufgebene Zahl telegraphisch an das Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement zu melden. Die Karten werden den Kriegsamtstellen (Kriegsamtnebenstellen) vom Kriegsamt zur Verfügung gestellt werden; diese geben sie an die Einberufungs-Ausschüsse und diese wiederum an die ihnen von den Ortsbehörden ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiter.

Zu § 5: Die Kriegsamtstellen werden ermächtigt, auf Antrag einzelnen Anstaltsleitern zu gestatten, die ihnen obliegenden Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Zu § 7: Die Verpflichtung, auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungs-Ausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, trifft auch diejenigen Personen, die bereits nach der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 meldepflichtig waren und sich damals gemeldet haben.

Als Vertreter des Vorsitzenden im Sinne des § 7 ist nur eine Person anzusehen, die vom Vorsitzenden ausdrücklich mit der Wahrnehmung der im § 7 aufgeführten Rechte betraut ist.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist mit der möglichsten Schonung, namentlich gegenüber älteren oder augenscheinlich kränklichen oder schwächlichen Personen, vorzugehen. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Untersuchung in angemessen erwärmten Räumen stattfindet.

Zu § 8: Diejenigen Personen, die nach Ablauf der Wehldienstzeit aus dem Heere oder aus der Marine ausscheiden, werden von der Militärbehörde angewiesen, sich binnen zwei Wochen bei dem zuständigen Einberufungs-Ausschuß zu melden.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung hat das Kriegsamt bestimmt, daß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 in den einzelnen Gemeinden durch Bauverbote oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag (vgl. u. S. 128) zur Vermeidung der Besetzung gebucht werden. Die Kriegsamtstellen haben die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen. Die durch den Anschlag entstehenden Kosten werden von den Ortsbehörden bei den Kriegsamtstellen angefordert werden.

Diejenigen Wehlpflichtigen, die nach Ablauf der Wehldienstzeit ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, werden bei der polizeilichen Anmeldung durch die Ortspolizeibehörde auf ihre Wehlpflicht hingewiesen werden. Das Kriegsamt wird veranlassen, daß die Wehlskarten für die nach § 8 Wehlpflichtigen während bei den Ortsbehörden vorrätig gehalten werden. Diese werden die erforderlichen Mengen bei den Kriegsamtstellen anfordern.

Zu § 10: Bei der Überweisung eines Wehlpflichtigen gemäß § 7 Abs. 3 ZOB hat der Ausschuß dem Arbeitgeber mitzuteilen, an welchem Tage der Überwiesene die Arbeit anzutreten hat. Bei der Mitteilung kann der Arbeitgeber angefordert werden, auch einer vom Ausschuß bezeichneter Wehlpflichtigenstelle innerhalb der Frist des § 10 Anzeige zu machen, ob der Überwiesene die Arbeit aufgenommen hat.

Zu § 11: Erfolgt die Meldung persönlich beim Einberufungs-Ausschuß, so hat dieser dem Wehlpflichtigen die ausgefüllte und gestempelte Wehlsbescheinigung und außer dieser ein „Verblatt für Wehlpflichtige“ (vgl. u. S. 129) auszuhandigen. Abdruck des Verblattes werden den Kriegsamtstellen und von diesen den Einberufungs-Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden; sie sind auch den durch die Einberufungs-Ausschüsse in der gleichen Anzahl wie die Wehlskarten zu übersenden.

Erfolgt ein Wehlpflichtiger oder ein Arbeitgeber dem Einberufungs-Ausschuß persönlich oder schriftlich Mitteilung über einen Stellen- oder Wohnungswechsel (§ 9 der Verordnung), so ist ihm auf Verlangen von dem Einberufungs-Ausschuß eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen. Formulare für solche Bescheinigungen sind bei den Einberufungs-Ausschüssen vorrätig zu halten. Sie sind nach folgendem Muster anzufertigen:

Bescheinigung einer Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel.

Name des Wehlpflichtigen:
 Name des bisherigen Arbeitgebers:
 Name des neuen Arbeitgebers:
 Bisherige Wohnung: Neue Wohnung:
 Unterschrift: Stempel,
 Datum, den 191..

Dem Arbeitgeber, der die Mitteilung nach § 10 erstattet, ist auf Verlangen ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung nach folgendem Muster zu erteilen:

Bescheinigung der Mitteilung des Arbeitsantritts eines Überwiesenen.

Name des Wehlpflichtigen:
 Name des Arbeitgebers: Stempel.
 Überwiesener vom Einberufungs-Ausschuß in
 Arbeitsantritt am
 Unterschrift:
 Datum, den 191..

Zu § 12: Ein Muster des Aushangs wird in der Anlage (vgl. u.) beigefügt. Die Zahl der erforderlichen Aushänge wird von den Ortsbehörden den Kriegsamtsstellen mitgeteilt werden und ist von diesen telegraphisch dem Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement zu melden. Die Aushänge werden vom Kriegsamtsamt den Kriegsamtsstellen (Kriegsamtsnebenstellen) zur Verfügung gestellt werden, die sie an die ihnen von den Ortsbehörden ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiterzugeben haben.

Die durch die Aufstellung der neuen Nachweisung entstehenden Kosten sind von den Ortsbehörden bei den Kriegsamtsstellen anzufordern.

Zu § 14: Was als Ortsbehörde in diesem Sinne zu gelten hat, wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt werden.

Zu § 15: Wird dem Vorsitzenden eine nach § 15 der Verordnung strafbare Verletzung der §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 bekannt, so hat er beim Ausschuss die Verurteilung des Schuldigen in Antrag zu bringen. Diese wird durch Beschluß des Ausschusses ausgesprochen. Die Vollstreckung der Strafe ist nicht Sache des Einberufungs-Ausschusses; sie bleibt vielmehr den Zivilbehörden überlassen. Die Verhängung der Strafe ist vom Vorsitzenden des Einberufungs-Ausschusses der für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Sobald Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe eingelegt wird, ist dies der für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibehörde durch den Einberufungs-Ausschuß oder durch die Zentralstelle sofort anzuzeigen. Die Vollstreckung hat bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu unterbleiben.

Zu §§ 16, 17: Die Verhängung der Strafen auf Grund der §§ 16, 17 ist Sache der ordentlichen Gerichte. Die Einberufungs-Ausschüsse haben sich lediglich darauf zu beschränken, die ihnen bekannt werdenden Verstöße der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Zur Meldkarte: Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie haben unter Nr. 4 ihre Heimatzuständigkeit und ihre Militärverhältnisse anzugeben. Diese Angaben werden eine geeignete Unterlage für die österreichisch-ungarischen Militärbehörden bilden, um Wehrpflichtige, die ihrer militärischen Pflicht nicht genügt haben, zu ermitteln. Zu diesem Zwecke haben die Einberufungs-Ausschüsse den österreichisch-ungarischen Konsularbehörden Einsicht in die Kartenammlung zu gewähren und ihnen auf Verlangen zu gestatten, Abschrift der betreffenden Karten zu nehmen.

Die unter Nr. 10 der Karte abzugehende Erklärung über die durchschnittliche Arbeitszeit hat den Zweck, dem Einberufungs-Ausschuß zu ermöglichen, Hilfsdienstpflichtige für einzelne Tage der Woche oder für einzelne Stunden am Tage heranzuziehen. Es werden hier namentlich eilige Arbeiten, wie Entladungen von Transportgut, Straßenreinigung (Entfernung des Schnees), in Betracht kommen.

Die unter Nr. 8 zu machenden Angaben über die Kriegsbeschädigungen sollen dazu dienen, den Einberufungs-Ausschüssen die gebotene Schonung Kriegsverletzter zu ermöglichen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Richtlinien des Kriegsamts vom 9. März 1917 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 216. 3. 17. E. D. I hingewiesen.

III.

Muster eines Aushanges¹⁾

nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 1917.

¹⁾ Vordrucke sind bei den Ortsbehörden gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück erhältlich. Die Ausgabestellen werden bekanntgegeben werden.

IV.

Muster eines Anschlags¹⁾

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917).

V.

Merksblatt für Hilfsdienstpflichtige.²⁾

Aus- und Durchführverbote.

**Bekanntmachungen,
betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von
Waffen, Rohstoffen usw.**

Vom 22. November 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917, betreffend das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs.

In der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 erhält unter Ziffer III der Absatz 24 folgende veränderte Fassung:

24. Kinderspielzeug, nicht aus Kautschuk oder Regenerat, und Teile davon (außer Puppenkleidern); Christbaumschmuck aus 946.

Vom 22. November 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr folgender Waren des 9. Abschnitts des Zolltarifs (Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren):

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Besen und Bürsten, zu deren Herstellung Pflanzensaserstoffe oder
Rohhaare verwendet worden sind; Rohreinigungsbürsten
jeder Art aus 596 und
597.

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 9. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 27. November 1917 zum Versand aufgegeben sind.

¹⁾ Die Herstellung des Anschlags ist Sache der Ortsbehörden.

²⁾ Vergl. oben, zu § 11.

Vom 24. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917, betreffend das Ausführ- und Durchfuhrverbot für Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs.)

I. In der Bekanntmachung vom 26. März 1917 erhält unter III (Ausnahmen vom Verbote) der die Waren der Nr. 630b des Statistischen Warenverzeichnisses betreffende Absatz folgende Fassung:

grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Kochtischen, Schneeschuhen und fahrbaren Leitern) aus 630b.

II. Die bis spätestens am 30. November 1917 zum Versand aufgegebenen Kochtischen sind zur Ausfuhr freizulassen.

Vom 25. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, betreffend das Ausführ- und Durchfuhrverbot für Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs.)

1. In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 erhält unter Ziffer II der Absatz, betreffend Hirsch- und Hundehaare usw. aus 145b, c des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Hirsch-, Hundehaare und ähnliche grobe Tierhaare (ausgenommen Edelhaare, wie Dachsz-, Fex- und Marderhaare sowie Rindvieh- und Schweinehaare, auch sogenannte Schuhmacherborsten) 145b, c.

2. Die dem Ausführverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Waren sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 26. November 1917.

1. Die Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren, welche nicht bereits unter die für die einzelnen Zolltarifabschnitte ergangenen oder sonstigen noch gültigen Aus- und Durchfuhrverbote fallen, sowie aller Waren, welche von diesen Verböten ausgenommen sind, wird verboten, wenn sich diese Waren nach Beschaffenheit und Verwendungszweck kennzeichnen als:

1. Uniformstücke, Heeresausröstungsstücke und erkennbare Teile davon;
2. Rauchschutz- und Atmungsapparate jeder Art, Kopfschutzmasken und -helme, Respiratoren und dergl. zum Schutze gegen Staub, Rauch, Gase und Säuredämpfe;
3. Schutzbrillen jeder Art;
4. Kriegsfahrzeuge jeder Art sowie deren Teile und Zubehör;
5. Verbandstoffe und andere Verbandmittel, auch Sicherheitsnadeln;
6. ärztliche Instrumente und Geräte zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Menschen- und Tierkrankheiten sowie zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien, auch Teile und Halbfabrikate solcher Gegenstände;
7. Stoffe zu bakteriologischen Nährböden;
8. Versuchstiere;
9. chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile und Halbfabrikate von solchen;
10. Konservendosen aller Art;
11. Waren, welche Asbest, Glimmer (Mika), Mikanit, Korf, Kautschuk, Regenerat enthalten;
12. Waren jeder Art und in jedem Zustand der Bearbeitung, zu deren Herstellung Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Zink

oder ihre Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmetall, Abfällen und Rückständen) verwendet worden sind, in Sendungen mit mehr als 2 kg der vorstehend genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen.

II. Das Verbot unter I Ziffer 12 findet keine Anwendung auf die Durchfuhr von Taschenuhren und Taschenuhrteilen.

III. Zu streichen sind in den Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote vom 14. Dezember 1916, betreffend Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffern VI und VII, vom 18. Januar 1917, betreffend Waren des 6. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffer IV, vom 1. Juni 1917, betreffend Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs, in Ziffer III die Worte von „in den Bekanntmachungen“ bis „Bestimmungen“.

IV. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote ergangenen Bekanntmachungen, sofern sie die unter I bezeichneten Waren zum Gegenstand haben.

V. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Vom 27. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17B bis H des Zolltarifs.)

1. Absatz a in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 erhält folgende Fassung:

a) Sendungen von Erzeugnissen aus Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Zink oder ihren Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmetall, Abfällen und Rückständen), soweit sie ein Gewicht von 2 kg nicht übersteigen oder nicht mehr als 2 kg der genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen enthalten;

2. Absatz b in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 fällt fort.

3. Absatz c erhält die Bezeichnung „b“, Absatz d die Bezeichnung „c“, Absatz e die Bezeichnung „d“.

4. In Ziffer IV ist zu ersetzen: „III a bis c“ durch „III a und b“.

5. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Vom 27. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1917 über die Behandlung der Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.)

1. In der Bekanntmachung vom 4. September erhalten die Ziffern II, III und V folgende veränderte Fassung:

II. Als Umschließungen, Verpackungsmittel oder Verschnürungen dürfen mit aus- oder durchgeführt werden:

Stroh, Strohseile, Heu, Moos, Heidekraut, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwohle, soweit sie zur Sicherung der Waren gegen Bruch usw. notwendig sind; Holzkisten, Packfässer für Trockenwaren, d. s. roh — nicht auf Haut oder Feder — gearbeitete Packfässer aus Weichholz (Tanne, Fichte, Kiefer); Verschlüge, Bretter, Latten aus Holz; Holz-

Spankörbe; Papierbindfaden; Papier, Pappe und Behälter daraus; Hohlglaswaren, Büchsen, Dosen und Tuben aus Schwarzblech; Hanfbindfaden sowie Leinen- und Baumwollenband, soweit ihre Verwendung unbedingt notwendig ist (z. B. zum Verschließen von Säcken, zum Verschnüren von Postpaketen usw.).

Diese Ausnahme gilt nur für Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen, die handelsüblich sind und nicht zur Umgehung eines Ausfuhrverbots mit aus- oder durchgeführt werden sollen.

III. Die Mitausfuhr folgender Umschließungen:

- a) Umschließungen aus Baumwollen-, Flachs-, Hanf- und Jutegeweben sowie Nachahmungen von solchen aus Papierstoff, Textilosegeweben und Textil;
 - b) Matten aller Art aus Stroh, Bast, Binsen oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (außer Gespinnstfasern);
 - c) andere Holzfässer als die unter II genannten;
 - d) Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweiß Eisen;
 - e) eiserne Fässer;
 - f) mit Hopfen gefüllte Zylinder aus Eisenblech nebst den dazu gehörigen Gummiringen und Jutesäden

ist gestattet, wenn zur Sicherstellung ihrer Wiedereinfuhr nach der Entleerung im Ausland vor der Ausfuhr der doppelte Betrag ihres Wertes bei einer Zollstelle hinterlegt wird, sofern nicht in der Bewilligung auf die Hinterlegung verzichtet ist; der hinterlegte Betrag ist zu erstatten, wenn nachweislich die gleichen oder wenigstens gleichartige Umschließungen wieder eingegangen sind. Solche Umschließungen können nur gegen erneute Sicherstellung befüllt wieder ausgeführt werden.

V. Andere als die unter II und III genannten Umschließungen usw. dürfen mit aus- oder durchgeführt werden, wenn sie in der Bewilligung ausdrücklich genannt sind.

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 29. November 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. September 1916, 3. November 1916, 12. Februar 1917 und 1. August 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 17 A des Zolltarifs [Eisen und Eisenwaren].)

I. Die bisher ohne besondere Bewilligung zulässige Aus- und Durchfuhr folgender Waren ist in Zukunft nur noch mit besonderer Aus- und Durchfuhrbewilligung gestattet:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
1. Beschläge und Verschlüsse zu Alben, Etuis, Etalagen und Kartonnagen, roh und bearbeitet ...	aus 798d und 799f
2. Schuhhaken, Schuhschnallen (Agraffen) und Schuhheftel, Splinte	aus 825d
3. Taschen- und Kofferbügel aus Eisenblech, auch Teile von solchen	aus 828a
4. roh geschlagene, unbearbeitete Messerlingen und Scheren und roh gegossene Gabeln	aus 836a
5. Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	aus 840

Aus- und Durchfuhrverbote.

II. Die dem Aus- und Durchfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Aus- und Durchfuhr nicht verbotenen Waren sind zur Aus- und Durchfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 5. Dezember 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs.)

1. In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (dem Verbot unter Ziffer I nicht unterstellte Waren) sind zu streichen:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgur-, Kreidemasse oder Talk:	
Bauplatten und -steine, ungefärbt, auch mit Einlagen ..	700
andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefel- einfaß	701

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 12. Dezember 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs.)

Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 wird dahin erweitert, daß sich das Verbot unter I auch auf folgende Waren nicht erstreckt:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
„Brennhilfsmittel“, d. i. kleine feuerfeste Erzeugnisse aus gebranntem Tone in der Form von Dreifüßen, Fingerhüten, Nasen oder dergleichen, die in der Porzellan- und Steingutindustrie beim Brennen der Geschirre als Trennungsmittel benutzt werden und das Aneinanderbacken der Geschirre beim Flüssigwerden der Glasurschicht verhindern sollen,	aus 725 a.

Vom 22. Dezember 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. und 19. Juni 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs.)

1. Unter Ziffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 ist die unter Nr. 23 aufgeführte Ausnahme vom Verbot unter I. „abgepaßte Saiten aus Seide aus 945“ zu streichen.
2. Abgepaßte Saiten aus Seide sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 5. Januar 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Verschiedene Maßnahmen.

G e s e z

über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Vom 7. November 1917.

§ 1. Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Bekanntmachung vom 12. Juli 1917), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufen.

§ 2. Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Anwendung findet, nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts die in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus der Zahl der Wählbaren wählen.

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landeszentralbehörde gemäß § 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes) sowie für gemeinsame Kaufmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu wählen sind.

§ 3. Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen, nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernennt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für erforderlich hält, um eine für die im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hierfür zuständig sind.

Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg.

Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes) gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Preußen.

Ministerialerlaß, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln.

Vom 27. Dezember 1917.

Zur Behebung mehrfach entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit solchen Saatkartoffeln, die aus anerkannten Hochzuchten und den vertraglichen Vermehrungsstellen der Originalzüchter stammen, auch nach dem 15. November 1917 zulässig ist.

Ministerialerlaß, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 19. September 1917.

(Änderung der Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917.)

Abſatz 5 der Ausführungsanweisung zu § 9a erhält nachstehende Fassung:

„Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des Kommunalverbandes sind an den Regierungspräsidenten — in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden an die Bezirksfleischstellen — zu richten. Gegen die Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Provinzialfleischstelle — in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden an den Regierungspräsidenten — zulässig. Die Entscheidung der Provinzialstellen sowie der Regierungspräsidenten in Cassel, Wiesbaden und Sigmaringen ist endgültig.“

In Absatz 6 Satz 2 der Ausführungsanweisung zu § 9b werden die Worte „in deren Auftrage“ gestrichen.

Preussische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917.

Vom 18. November 1917.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Verteilungsstelle im Sinne der Bekanntmachung sind die auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 eingerichteten Stellen.

II.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden den Oberpräsidenten — für Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — mit der Maßgabe übertragen, daß die Oberpräsidenten berechtigt sind, ihre Befugnisse mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

III.

Zuständig zur Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Provinzialverteilungsstellen ist der Oberpräsident, über Anordnungen der Fettstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Die Oberpräsidenten können die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommunalverbände auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung übertragen. Sie entscheiden alsdann auf weitere Beschwerde. Die Entscheidungen der Oberpräsidenten sind endgültig.

Die oberste Aufsicht steht dem Preussischen Staatskommissar für Volksernährung zu.

**Ministerialerlaß,
betreffend Bewirtschaftung der Ölfrüchte.**

Vom 30. Oktober 1917.

Abdruck eines Rundschreibens des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts an die Bundesregierungen vom 19. Oktober 1917, betreffend Verarbeitung von Ölfrüchten, wird im Anschluß an den Kunderlaß vom 10. September 1917 mit dem Ersuchen übersandt, die Stadt- und Landkreise alsbald entsprechend zu verständigen und die ordnungsmäßige Durchführung der neuen Anordnungen zu überwachen. Anträge der Kommunalverbände nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts sind durch die dortige Hand bei der Preussischen Landesfettstelle, Berlin W., Mohrenstraße 58/59, einzureichen. Die Preussische Landesfettstelle ist angewiesen, die Anträge nach Prüfung unmittelbar an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts weiterzuleiten.

Anlage.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Die auf Grund der Zusammenlegung der Ölmühlen getroffene, in meinem Rundschreiben vom 15. August 1917 erläuterte Neuregelung in der Bewirtschaftung der Ölfrüchte hat in den Kreisen der Landwirte vielfach eine nicht unbedenkliche Mißstimmung hervorgerufen, obwohl die Erzeuger von Ölfrüchten durch die Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1917 in keiner Weise benachteiligt werden, sondern im Gegenteil hinsichtlich der Fettversorgung bei einer Ernte von mehr als 100 kg Ölfrüchte sich erheblich besser als früher stehen. Es mag dies wohl in der Hauptsache auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Nichtsdestoweniger habe ich mich entschlossen, den Wünschen der Ölfrüchterzeuger entgegenzukommen, soweit dies im Rahmen der im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Ölfrüchte erlassenen Bestimmungen und der vom Kriegsamt für notwendig befundenen Maßnahmen möglich ist.

Was das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ölmühlen im allgemeinen angeht, so möchte ich nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß eine finanzielle Entschädigung der stillgelegten Betriebe mit Hilfe von Abgaben, die den weiterarbeitenden Betrieben auferlegt werden sollen, von den dafür zuständigen Stellen als notwendig anerkannt ist, und demnächst zur Durchführung gelangen wird.

Für eine weitere Verarbeitung von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Ölmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rücklieferung von Öl in dem gesetzlich festgesetzten Umfang voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Für Bezirke, in denen dies einwandfrei nachgewiesen wird, bin ich bereit, auf Antrag der Landeszentralbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 in der nachfolgend bezeichneten Form zu gewähren.

1. Gegen Verzicht auf den Ölrücklieferungsanspruch beläßt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette dem Erzeuger zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft von den abzuliefernden Ölfrüchten bei Raps, Rübsen und Mohn das Dreifache, bei Leinsamen, Dotter und Senf das Vierfache und bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen das Sechsfache der Gewichtsmenge Öl, die nach § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 dem Ablieferer von Ölfrüchten zusteht. Betragen die insgesamt abzuliefernden Ölfrüchte nicht mehr als 30 kg, so sind sie dem Erzeuger ganz zu belassen. Die Höhe der darüber hinaus zu belassenden Ölfruchtmengen ist aus der anliegenden Tabelle zu ersehen.

a) Nach Ablieferung erhält der Erzeuger vom Kommissionär des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette eine Bescheinigung über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Ölfrüchte (Muster A¹). Auf der Rückseite dieses Scheines ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß der Ablieferer der Ölfrüchte die fragliche Ölfruchtgattung angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bzw. außer der bezeichneten keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölfrüchten erteilt worden ist (Muster B¹). Die Erlaubnisscheine zum Ausschlagen der den Landwirten belassenen Ölfrüchte sind vom Kommunal-

¹) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

verbände bzw. der von ihm beauftragten Stelle auszustellen. Die Ausstellung der Erlaubnißscheine darf nur gegen Einreichung der Bescheinigungen nach Muster A und B erfolgen.

b) Besteht keine Ablieferungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg oder bei Reinsamen 530 kg nicht übersteigt, so bedarf es der Einreichung des Musters A nicht, die Ortsbehörde hat in diesem Falle eine Bescheinigung nach Muster B auszustellen. Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Reinsamen — 530 kg — die Schlägerlaubnis erteilt wird.

Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der von dem Kommunalverbände bestimmten und auf dem Erlaubnißscheine vermerkten Mühle geschehen. Muster eines Erlaubnißscheins, wie dieser zweckmäßig auszugestalten ist, wird beigelegt.

2. Die Ausnahmen nach Ziffer 1 werden nur für diejenigen Bezirke gewährt, für die sie von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen beantragt worden sind. Den Anträgen der Landeszentralbehörden ist eine Aufstellung der für die Verarbeitung vorzuschlagenden Wasserölmühlen beizufügen. Hierbei ist von den Landeszentralbehörden zu bescheinigen, daß die vorhandenen Wasserölmühlen in der Lage sind, die den Erzeugern zu belassenden Ölfrüchte zu verarbeiten. Diesen Betrieben werde ich die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1917 erforderliche Genehmigung zur Herstellung von Öl erteilen. Ich mache dabei zur Bedingung, daß Ölfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnißscheine und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen von den Ölmühlen angenommen werden dürfen. Die Ölmühlen haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
2. Tag der Einlieferung,
3. Name des Einlieferers,
4. Name des Kommunalverbandes, von dem der Erlaubnißschein ausgestellt ist,
5. Nummer des Erlaubnißscheins,
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Oles.

Die Erlaubnißscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuchs belegen zu können. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Varentschädigung erfolgen.

Der Kriegsauschuß wird von mir veranlaßt, über die auf Grund von Anträgen der Landeszentralbehörden gewährten Ausnahmen seine Organe im Sinne der Ausführungen zu Ziffer 1 anzuweisen. Dem Kriegsauschuß steht das Recht zu, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, so behalte ich mir vor, die erteilte Verarbeitungsgenehmigung wieder zurückzuziehen.

3. Bei Gewährung der Ausnahme zu Ziffer 1 und 2 setze ich voraus, daß die zuständigen Kommunalverbände eine ständige sorgfältige Überwachung derjenigen Wasserölmühlen, denen ich auf Grund der Anträge der Landeszentralbehörden gemäß Ziffer 2 die Genehmigung zur Verarbeitung von Ölfrüchten erteilt habe, vornehmen. Durch die Einführung der in gleichmäßiger Form von den Kommunalverbänden auszustellenden Erlaubnißscheine wird die Kontrolle der Ölmühlen sich ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Ich bitte, die Kommunalverbände entsprechend zu verständigen, damit sie in Fällen örtlichen Bedürfnisses Anträge im Sinne meiner Ausführungen bei der Landeszentralbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einreichen.

Anlage

Zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft werden auf Grund der vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gewährten Aus-

Anfangsmittelverfolgung.

nehmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 dem Empfänger gegen Verzicht auf den Vorratlieferungsanspruch von den abzuliefernden Vorräten folgende Mengen belassen:

A. Bei Rapz, Rüben und Rohrn:

Abzuliefernde Vorräte.		Vorratlieferungsanspruch.		Belassene Vorratmengen.	
Bis zu 30 kg		Bis zu 10 kg		Bis zu 30 kg	
Wehr als					Gesamtmenge.
	30	bis	100 kg	10	30
"	100	"	500	15	45
"	500	"	1 000	20	60
"	1 000	"	2 000	25	75
"	2 000	"	3 000	30	90
"	3 000	"	4 000	35	105
"	4 000	"	5 000	40	120
"	5 000	"	6 000	45	135
"	6 000	"		50	150

B. Bei Reinsamen, Datteln und Senf:

Bis zu 30 kg		Bis zu 7,50 kg		Bis zu 30 kg	
Wehr als					Gesamtmenge.
	30	bis	100 kg	7,50	30
"	100	"	500	11,25	45
"	500	"	1 000	15	60
"	1 000	"	2 000	18,75	75
"	2 000	"	3 000	22,50	90
"	3 000	"	4 000	26,25	105
"	4 000	"	5 000	30	120
"	5 000	"	6 000	33,75	135
"	6 000	"	7 000	37,50	150
"	7 000	"	8 000	41,25	165
"	8 000	"	9 000	45	180
"	9 000	"	10 000	48,75	195
"	10 000	"		50	200

C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

Bis zu 30 kg		Bis zu 3,75 kg		Bis zu 30 kg	
Wehr als					Gesamtmenge.
	30	bis	100 kg	5	30
"	100	"	500	7,5	45
"	500	"	1 000	10	60
"	1 000	"	2 000	12,5	75
"	2 000	"	3 000	15	90
"	3 000	"	4 000	17,5	105
"	4 000	"	5 000	20	120
"	5 000	"	6 000	22,5	135
"	6 000	"	7 000	25	150
"	7 000	"	8 000	27,5	165
"	8 000	"	9 000	30	180
"	9 000	"	10 000	32,5	195
"	10 000	"	11 000	35	210
"	11 000	"	12 000	37,5	225
"	12 000	"	13 000	40	240
"	13 000	"	14 000	42,5	255
"	14 000	"	15 000	45	270
"	15 000	"	16 000	47,5	285
"	16 000	"		50	300

Ausführungsanweisung
zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung
der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen,
Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und
anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.

Vom 25. November 1917.

Die in der Ausführungsanweisung vom 28. Februar 1917 zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zu treffenden Anordnungen zuständig. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des
Bundesrats über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.

Vom 31. Oktober 1917.

(Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Verordnung.)

1. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziff. 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Ministerialerlaß,
betreffend Bescheinigungen über Petroleumlieferungen.

Vom 20. November 1917.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister teile ich mit, daß die Bescheinigungen, die nach Anordnung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von den Gewerbeaufsichtsbeamten, Wasserbauämtern und den Beamten der Berginspektionen über die Notwendigkeit von Petroleumlieferungen an Gewerbetreibende zu erteilen sind, dem Stempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 26./30. Juni 1909 nicht unterliegen und stempelfrei sind.

Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung vom 1. November 1917, betreffend
Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den
Verkehr mit Harzsaftstoffen vom 1. November 1917.

Vom 9. November 1917.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917.

Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes
stimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 ist das Oberbergamt.

Ministerialerlaß, betreffend den Handel mit Karbid.

Vom 28. Dezember 1917.

Wie festgestellt worden ist, werden von Kleinhändlern, die mit der Verteilung
von Karbid in Mengen unter 10 kg beauftragt sind, den Verbrauchern Preise ab-
genommen, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grund-
preis für Karbid von 86,50 M. für 100 kg sind Kleinhändler berechtigt, einschließlich
Kosten und Deckung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 kg Karbid 1,20 M.
ohne Verpackung in einer Büchse und 1,70 M. einschließlich der Büchse äußerst zu
rechnen.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917.

Vom 8. Dezember 1917.

A. zu § 8 Abs. a.

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind vorbehaltlich
der Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und
Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung die kreisangehörigen
Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr
als 10 000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des Kommunalverbandes (der Gemeinde) anzusehen ist,
bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung,
die Preisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-
Mitte, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow
und Niederbarnim sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit
mehr als 10 000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne der eingangs erwähnten
Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist
der durch Erlaß vom 21. August 1917 zum Zwecke der Regelung der Brenn-
stoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband „Kohlenverband
Groß-Berlin“; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Be-
kanntmachung ist der gemäß Ziffer II des bezeichneten Ministerial-
Erlasses gebildete „Auschuß“.

B. zu § 8 Abs. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abs. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Verfügung, betreffend Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (nebst Begründung des Entwurfs der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917).

Vom 6. November 1917.

Der Bundesrat hat unter dem 2. November 1917 eine Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen erlassen, die allen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern die Pflicht auferlegt, Schiedsstellen zu errichten, denen die Aufgabe obliegt, Streitigkeiten, die sich aus dem infolge des Kohlenmangels verringerten Betriebe von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen zwischen Vermieter und Mieter ergeben können, auf dem in § 2 der Verordnung näher bezeichneten Wege zu schlichten und gegebenenfalls die Rechtsfolgen festzustellen. Obwohl der Vermieter, wenn er durch Anordnungen der zuständigen Behörden über die Kohlenversorgung und durch die Maßnahmen der Kohlenverteilung¹⁾ verhindert ist, die bezeichneten Anlagen vertragsmäßig zu betreiben, sich in einer von ihm nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung befindet, kann doch im Einzelfalle über das Maß, in welchem die Leistung unmöglich ist und über die Ansprüche, welche dem Mieter gegenüber der nicht völlig aufgehoben, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit verblieben sind, Streit entstehen. Die Anordnungen der für die Regelung der Kohlenversorgung zuständigen Stellen werden meist auch nicht so ins Einzelne gehen, daß der Vermieter dadurch über die Verwendung des Brennstoffes nach Zeit, Raum, Art und Umfang der ihm noch möglichen Teilleistungen bindende Vorschriften erhält. Aus diesen Gründen sollen die gemeindlichen Schiedsstellen einerseits im Interesse des Vermieters, um ihn vor übertriebenen Ansprüchen und vor unbillig wirkenden Rechtsfolgen zu schützen, andererseits im Interesse des Mieters, um seine bestmögliche, verhältnismäßige Befriedigung sicherzustellen, die in § 2 Ziffer 1—3 bezeichnete Zuständigkeit erhalten. Bei den hiernach zu treffenden Bestimmungen werden diese Schiedsstellen zugleich die allgemeinen örtlichen Verhältnisse und die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen haben. Diese Aufgaben der Schiedsstellen sind um so bedeutsamer und einschneidender, als die von ihnen zwischen Vermieter und Mieter über das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffene Regelung nicht nur die Parteien, sondern im Streitfalle auch das Gericht binden soll.

¹⁾ Vgl. Bes. v. 19. Juli 1917, Ausführ.-Anw. v. 21. August 1917 und deren Ergänzung; ferner Anordnung vom 21. August 1917, betr. Kohlenverband „Groß-Berlin“.

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle muß die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben mit Verständnis, Sachkenntnis und Unparteilichkeit ausgeübt werden. Die Verordnung hat ihrerseits keine bindenden Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsstellen erlassen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind nach § 1 Abs. 3 zum Erlaß solcher Bestimmungen befugt. Auf Grund dieser Vorschrift übertrage ich diese Befugnis hierdurch dem Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam mit der Maßgabe, daß zur Zeit von dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen abzusehen ist und lediglich im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen bleibt, ob die Organisation und die Zusammensetzung der Schiedsstelle eine sachgemäße Handhabung der wichtigen Befugnisse Gewähr leistet. Ich sehe meinerseits davon ab, ins Einzelne gehende Richtlinien hierfür zu geben, und beschränke mich auf den Hinweis, daß die Entscheidungen der Schiedsstelle sowohl technische Sachkunde als juristische Urteilsfähigkeit voraussetzen. Die Interessen der Vermieter und der Mieter müssen bei ihnen in gleicher Weise gut aufgehoben und die Voraussetzungen für die Befolgung der von dem Reichskanzler nach § 7 erlassenen Verfahrensvorschriften gegeben sein. In denjenigen Orten, für die Mietseinigungsämter oder Hypothekeneinigungsämter errichtet sind, können diese als vorzugsweise für die in Rede stehenden Aufgaben geeignet angesprochen werden, worauf die Verordnung selbst ausdrücklich hindeutet. Daß diese Einigungsämter nach der Verordnung vom 15. Dezember 1914 oder nach der Verordnung vom 26. Juli 1917 bevorrechtet seien, wird nicht unbedingt verlangt werden müssen. Es ist an und für sich durchaus denkbar, daß ein Einigungsamt in einer Gemeinde besteht, das segensreich wirkt, trotzdem es sich auf keine besonderen Zwangsbefugnisse stützt und ihm zunächst auch keine rechtsetzende Tätigkeit zugewiesen ist. Auch dieses Einigungsamt kann die Aufgaben erfüllen, die sich aus der neuen Bundesratsverordnung ergeben. Seine Zusammensetzung wird aber einer besonderen Prüfung unterzogen werden müssen. Andererseits werden jedenfalls diejenigen Einigungsämter, denen die weitgehenden Befugnisse aus der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 verliehen worden sind, regelmäßig ohne weiteres als geeignet befunden werden können, auch in den Heizungs- und Warmwasserversorgungsfragen schlichtend und regelnd einzugreifen.

Die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind verpflichtet, solche Schiedsstellen zu errichten. Maßgebend ist die Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Die Befugnis, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung von Schiedsstellen in kleineren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindebehörden dazu anzuhalten, übertrage ich hierdurch auf die Regierungspräsidenten. Was die sachliche Tätigkeit der Schiedsstellen anbetrifft, so wird es für sie von Wert sein, die Begründung kennen zu lernen, welche der Bundesrat seiner Verordnung beigegeben hat. Diese Begründung ist in der ersten Beilage des Deutschen Reichsanzeigers Nr. 264 vom 6. November 1917 abgedruckt, sie wird auch in dem Ende November erscheinenden Ministerialblatt der inneren Verwaltung Aufnahme finden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 2 der Verordnung die Schiedsstellen nicht nur zur Regelung des Einzelfalles gemäß den Bestimmungen von Abs. 1 berufen sind, sondern daß sie für Fälle, in denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, z. B. für Gemeindeteile oder für Gruppen von Mietwohnungen ja unter Umständen selbst für den ganzen Umfang der Gemeinde allgemeine Anordnungen, insbesondere nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, treffen können. Wonniglich schon nach § 6 die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Einzelstreitfällen gegeben ist, wird die gebotene Entlastung der Schiedsstellen vielfach nur auf dem Wege des Erlasses solcher allgemeiner Anordnungen herbeigeführt werden können.

Bis zum 15. Dezember 1917 erbitte ich Bericht darüber, wie sich die Einrichtung der Schiedsstellen im dortigen Bezirk vollzogen hat und ob besondere Erfahrungen damit gemacht sind.

Nachtrag.

Begründung des Entwurfs der Bundesrats-Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917.

Die Einschränkungen in der Lieferung von Brennstoffen machen es den Vermietern von Räumen mit Sammelheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen unmöglich, die ihnen obliegenden Leistungen an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser im vollen vertraglichen Umfang zu erfüllen. Da die Einschränkung der Lieferungen und der Verwendungsmöglichkeit durch die zeitweilig für zulässig erklärten Beschränkungen, den Reichskommissar für Kohlenverteilung aber die von ihm ermächtigten örtlichen Dienststellen (Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser vom 21. Juni und vom 3. Oktober 1917), angeordnet ist, beruht die Nichterfüllung der bezeichneten Vertragspflichten auf einer vom Schuldner, dem Vermieter, nicht zu vertretenden Unmöglichkeit. Mit dieser grundsätzlichen Anerkennung steht indessen noch nicht fest, welche bestimmten Leistungen im Einzelfalle dem Vermieter unmöglich sind und worauf der Mieter bei der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit weiter Anspruch hat. In dieser Hinsicht haben bisher nur einige der von dem Reichskommissar für Kohlenverteilung ermächtigten Stellen die Vorschrift erlassen, daß Wohnräume nicht auf mehr als 18° C erwärmt werden dürfen. Weitere Anordnungen sind, entsprechend den vom Reichskommissar herausgegebenen Richtlinien, von den örtlichen Kohlenverteilungsstellen zu erwarten. Aber auch dann bleiben dem einzelnen Vermieter für die Verwendung der ihm zum Verbrauch freigegebenen Mengen Brennstoff noch die verschiedenen Möglichkeiten nach Zeit, Raum, Art und Umfang der damit erfüllbaren Teilleistungen. Die Verteilung der verfügbaren Mengen zur bestmöglichen verhältnismäßigen Befriedigung aller seiner Mieter und aller ihrer einzelnen Ansprüche ist zunächst Sache des leistungspflichtigen Vermieters. Seine Würdigung der Verhältnisse ist jedoch nicht endgültig maßgebend. Mag er die Verteilung der ihm zugemessenen Vorräte auch den Erfordernissen von Treu und Glauben und den Rücksichten auf die Verkehrsätze, so wie er sie auffassen zu können glaubt, nach bestem Ermessen angepaßt haben, so sichert ihn dies nicht vor der Gefahr, daß sein Mieter und Gläubiger eine andere Auffassung geltend macht und sie auch im Rechtsweg durchsetzt. Diese Ungewißheit schädigt den Vermieter und häufig auch seine anderen Mieter, sie belastet die Gerichte durch Vermehrung der Klagen und Anträge auf einstweilige Verfügung mit allen ihren Nebenwirkungen, und sie gefährdet nicht zuletzt zum Nachteil der Allgemeinheit die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Heizmittel. Der vorliegende Entwurf hat den Zweck, diesen wirtschaftlichen Schädigungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Er schlägt vor, soweit sich die Beteiligten nicht in Güte einigen, eine unparteiische und sachkundig beratene Stelle das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vermieter und Mieter, wie sie unter der Einwirkung der behördlichen Beschränkungen zu gestalten sind, festsetzen, und daß diese Festsetzung die Parteien und im Streitfall das Gericht binden soll.

Die Errichtung der Schiedsstellen, die zur Schlichtung der Heizungs- und Warmwasserfragen berufen sind, ist den Gemeinden übertragen. Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind zur Errichtung der Stellen verpflichtet, kleinere Gemeinden sind dazu berechtigt; soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auch in kleineren Gemeinden die Errichtung von Schiedsstellen anordnen. Mit den Befugnissen einer Schiedsstelle können auch bereits vorhandene kommunale Stellen betraut werden; als solche kommen namentlich Vermögensämter und örtliche Kohlenverteilungsstellen in Betracht. Das Nähere über die Besetzung der Schiedsstellen zu bestimmen, liegt in erster Linie den Gemeinden ob. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen,

daß die Zusammensetzung eine sachgemäße geschäftliche Behandlung und eine gleichartige Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen verbürgt. Im Bedarfsfall kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Zusammensetzung der Schiedsstelle vorschreiben. Die Errichtung der Schiedsstelle oder die Übertragung ihrer Befugnisse auf eine andere Stelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen (§ 1).

Die Streitigkeiten, in deren Entscheidung die Schiedsstelle befugt ist, sind von dreierlei Art:

Durch die Anordnungen der Behörde ist festgelegt, wieviel Kohlen oder Koks der Hausbesitzer während des Winters verbrauchen darf; möglicherweise wird durch die Kohlenverteilungsstellen schon genauer bestimmt, wie diese freigegebene Menge auf einzelne Abschnitte der kalten Jahreszeit zu verteilen ist, oder eine andere bestimmte Verhaltensvorschrift gegeben. Soweit dies nicht geschieht, kann nach § 2 Nr. 1 die Schiedsstelle weiter regelnd eingreifen. Sie kann beispielsweise bestimmen, wieviel von dem zugeteilten Brennstoff in einem Monat oder in jedem einzelnen Monat des Winters, wieviel in der Woche oder an einem Tage verbraucht werden darf, wie viele und unter Umständen auch welche Räume einer Mietwohnung geheizt werden dürfen und welche nicht, ob einzelne Räume ständig oder nur an gewissen Tagen oder zu bestimmten Stunden erwärmt sein müssen, wie hoch die Erwärmung in den verschiedenen Räumen sein muß oder darf, wieviel von dem Heizvorrat für die Versorgung mit warmem Wasser zu verwenden und wie dessen Lieferung zu verteilen ist, u. dgl. mehr. Selbstverständlich ist, daß die Schiedsstelle sich bei ihren Bestimmungen innerhalb der Grenzen der behördlichen Anordnungen halten muß. Andererseits bilden diese Anordnungen die Grundlage für ihre Entscheidungen. Nicht was der Vermieter an greifbaren Vorräten tatsächlich zur Hand hat, ist Gegenstand der von der Schiedsstelle vorzunehmenden Unterverteilung, sondern was dem Vermieter zu verbrauchen gestattet und was er mithin an vertraglichen Pflichten zu erfüllen durch das Eingreifen der Obrigkeit nicht gehindert ist.

Hinter der vollen Vertragspflicht werden die von der Behörde und der Schiedsstelle festgesetzten Leistungen zurückbleiben. Der Mieter hat deshalb kraft Gesetzes einen Anspruch auf Kürzung des Mietzinses, mag man ihn auf § 537 oder auf § 323 des Bürgerl. Gesetzb. stützen. In beiden Fällen wäre der Mietzins in entsprechender Anwendung des § 472 in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Mieträume mit dem Anspruch auf vertragsmäßige Heizung und Warmwasserversorgung zur Zeit des Vertragschlusses (d. h. der letzten Festsetzung des Mietzinses) zu dem Werte bei Einschränkung der Nebenleistungen gestanden haben würde. Diese Berechnungsart, über deren praktische Anwendung bereits weit auseinandergehende Äußerungen in der Öffentlichkeit laut geworden sind, birgt eine Fülle von Schwierigkeiten, die zu langwierigen Streitigkeiten und zu erheblichen Verschiedenheiten und Unbilligkeiten in der Handhabung führen können. Auch hier soll daher (§ 2 Nr. 2) die Schiedsstelle das Maß bestimmen, in dem der Mieter seinen Minderungsanspruch geltend machen kann, wenn der Vermieter seine Pflichten in dem durch Behörde und Schiedsstelle begrenzten Umfang ordnungsmäßig erfüllt. Entsprechendes gilt, sofern für die Heizung und Warmwasserversorgung neben dem Mietzins eine besondere Vergütung ausbedungen worden ist, für den Anspruch auf Minderung dieser Vergütung. Unter besonderen Umständen wird die Entscheidung auch dahin gehen können, daß der Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses nicht geltend zu machen sei.

Endlich soll (§ 2 Nr. 3) die Schiedsstelle entscheiden, ob die durch die Zeitumstände verursachte Herabsetzung der Mietleistungen nach Lage des Einzelfalles wichtig genug ist, um dem Mieter die Ausübung des Rechts zur fristlosen Kündigung nicht zu verschränken, oder ob ihm ohne Unbilligkeit zugemutet werden kann, den Mietvertrag mit den von keinem der Beteiligten zu vertretenden Leistungsbeschränkungen weiter auszuhalten.

Zur Anrufung der Schiedsstelle ist jeder Vertragsteil berechtigt. Die Entscheidung ergeht dann für den einzelnen Fall. Daneben kann es angezeigt sein, daß die Schiedsstelle über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, z. B. über die Verteilung der Brennstoffe auf bestimmte Zeiträume oder über die Grenzen des Minderungsrechts, allgemeine Anordnungen erläßt. Der § 2 Abs. 2 sieht in dieser Hinsicht die nötige Ermächtigung vor. Das Recht, die Entscheidung im einzelnen Falle anzurufen, wird den Beteiligten durch eine allgemeine Anordnung nicht genommen.

Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter freier Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Von erheblicher Bedeutung ist dabei der Einfluß, den die Übernahme der Heizungspflicht auf die Bemessung des Mietzinses gehabt hat. Außerdem sind in Betracht zu ziehen beispielsweise die Größe und der Preis der Wohnung, die Zahl und die Verwendung der Räume, die Zahl, der Beruf und die Gesundheitsverhältnisse der Benutzer, ferner die Lage und die Beschaffenheit des Hauses; in besonderen Fällen können auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten herangezogen werden. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind unanfechtbar (§ 3 Abs. 1). Treten in den der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, insbesondere durch neue Anordnungen der zuständigen Behörde, sei es, daß sie weitere Mengen von Heizstoffen zur Verwendung freigibt oder weitere Einschränkungen anordnet, seien sie anderer Art, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle von neuem anrufen (§ 3 Abs. 2).

Die Bestimmungen der Schiedsstelle, mögen sie für den einzelnen Fall oder als allgemeine Anordnungen ergehen, gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags (§ 4 Satz 1). Sie binden also die Parteien wie der Vertrag selbst, dessen Vereinbarungen, soweit sie durch die Entscheidung nicht berührt werden, unverändert weiter in Kraft bleiben. Ebenso bilden sie die Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen (Urteile und einstweilige Verfügungen), die über die von Bestimmungen der Schiedsstelle betroffenen Ansprüche ergehen. Weitergehende Ansprüche des Mieters aus Anlaß der von der Behörde angeordneten oder von der Schiedsstelle bestimmten Beschränkungen der Vertragspflichten sind ausgeschlossen (§ 4 Satz 2). Dies gilt vor allem von weitergehenden Erfüllungs- und von Schadensersatz- und Minderungsansprüchen des Mieters, aber auch von seinem außerordentlichen Kündigungsrechte. Auch wenn der Mieter behauptet, daß die angeordneten Einschränkungen der Heizung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden seien, kann das Kündigungsrecht aus § 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Schiedsstelle nach § 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Dagegen bleiben alle Ansprüche unberührt, die der Mieter daraus herleiten kann, daß der Vermieter auch die herabgesetzten Vertragspflichten nicht erfüllt. Als Bestandteile des Mietvertrags können die Bestimmungen der Schiedsstelle, nachdem sie ergangen sind, wie jede andere Vertragsbestimmung von den Parteien durch Übereinkommen abgeändert werden. Im voraus getroffene Vereinbarungen, daß eine Entscheidung der Schiedsstelle für die Parteien nicht oder nur beschränkt verbindlich sein soll, ist dagegen durch die Vorschrift des § 8 ausgeschlossen.

Durch die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen, sind die Parteien nicht gehindert, sich mit ihren Ansprüchen sofort an das Gericht zu wenden. Da indessen die Bestimmungen der Schiedsstelle erst die endgültigen Unterlagen für die Entscheidung des Gerichts schaffen, sieht der § 5, um widersprechende Entscheidungen zu verhüten, vor, daß auf Antrag einer Partei die gerichtliche Verhandlung ausgesetzt ist, bis die Schiedsstelle entschieden hat. Ein ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle ergangenes Urteil oder eine gerichtliche einstweilige Verfügung kann auch nach Eintritt der Rechtskraft, wie durch Parteivereinbarung, so auch durch die Bestimmung der Schiedsstelle geändert werden.

Die §§ 6 und 7 enthalten Verfahrensvorschriften. Mehrere Anträge, welche Mieträume desselben Hauses, also die Benutzung derselben Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage und die Verwendung desselben Heizvorrats betreffen, können zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden (§ 6). Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle entscheidet, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen ist die Regelung des Verfahrens dem Reichskanzler übertragen.

Die Anwendung des Entwurfs kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden (§ 8). Über die materiellrechtliche Tragweite der Vorschrift ist bereits gesprochen; auch eine Abrede, daß die Parteien auf die Anrufung der Schiedsstelle verzichten, ist unwirksam.

Die Verordnung soll mit ihrer Verkündung in Kraft treten (§ 9 Abs. 1). Zu diesem Zeitpunkt wird die teilweise Nichterfüllung der Vertragspflichten der Vermieter in zahlreichen Fällen bereits vorliegen. Der § 9 Abs. 2 ordnet deshalb an, daß die Schiedsstelle die im § 2 vorgesehenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen kann; sie kann also die vom Vermieter nach seinem Ermessen vorgenommenen Leistungseinschränkungen als berechtigt anerkennen und die entsprechenden Folgerungen daraus ziehen; damit treten dann auch hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Ansprüche die Wirkungen des § 4 Satz 2 ein, soweit dessen Voraussetzung, nämlich die Vertragserfüllung des Vermieters in dem behördlich zugelassenen und gebilligten Umfang, gegeben ist. Der § 9 Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits rechtshängigen Fälle.

Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw.

Vom 12. November 1917.

Durch die Bundesratsverordnung vom 8. März 1917 ist die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, auch wenn sie nicht auf den Inhaber lauten, von der Genehmigung der Landeszentralbehörde abhängig gemacht und die Genehmigungspflicht auf die Ausgabe von Vorzugsaktien mit nach oben fest begrenzter Dividende ausgedehnt worden. Die Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 hat ferner für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie für die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaften und die Ausgabe von Genußscheinen in bestimmten Grenzen die staatliche Genehmigung für erforderlich erklärt. Ich beabsichtige, die amtlichen Handelsvertretungen, die bereits nach meinem Erlaß vom 26. Januar 1917 — II a 48 — die Notwendigkeit von Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften zu prüfen hatten und auch über Anträge auf staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien gehört worden sind, regelmäßig bei der Prüfung der nach den angegebenen Bundesratsverordnungen meiner Entscheidung unterliegenden Anträge zu beteiligen. Über die Gesichtspunkte, welche dabei zu beobachten sein werden, wird den Handelsvertretungen demnächst weitere Mitteilung zugehen. Es wird Aufgabe der Handelsvertretungen sein, auf Grund der Kenntnis, welche sie von den Verhältnissen der Unternehmungen ihres Bezirks besitzen, zu prüfen, inwieweit die Absichten der Beteiligten mit dem öffentlichen Interesse einer pfleglichen Behandlung des Kapitalmarkts während des Krieges und der Übergangswirtschaft zu vereinigen sind. Außer den Handelsvertretungen werde ich die Anträge auch einem von mir berufenen Beirat zur Begutachtung zugehen lassen, dessen besondere Aufgabe es sein wird, bei der Prüfung

der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften mitzuwirken und dabei für die Wahrung einheitlicher Gesichtspunkte zu sorgen.

Die förmlichen Genehmigungen können erst nach der Beschlußfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane erteilt werden. Ich bin jedoch bereit, auch Pläne, deren Ausführung erst in bestimmte Aussicht genommen ist, zu prüfen und den Beteiligten mitzuteilen, ob auf die Genehmigung gerechnet werden kann. Die Anträge und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind mir in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für bereits bestehende Gesellschaften sind die Satzungen und die Geschäftsberichte mit den Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre, wenn die letzte Bilanz länger als 3 Monate zurückliegt oder seit dem Bilanzabschluß erhebliche Änderungen in der Lage der Unternehmungen eingetreten sind, Rohbilanzen oder Aufstellungen, die einen ausreichenden Überblick über die gegenwärtige finanzielle Lage des Unternehmens gewähren, beizufügen. Soweit eine Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaften für die Entscheidungen erforderlich ist, wird von mir je ein Stück der Anträge dem Beirat und der zuständigen Handelsvertretung, die ihre Rückäußerungen nach Möglichkeit zu beschleunigen haben, zugefertigt werden.

Vom 24. November 1917.

Ob die in der Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. vom 2. November 1917 vorgesehene Genehmigung erforderlich ist, wenn die Errichtung der Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung beschlossen worden ist, während die Eintragung in das Handelsregister noch aussteht, kann nach dem Wortlaut der Verordnung zweifelhaft sein. Für die strengere Auslegung spricht, daß eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche vor der Eintragung nicht besteht und auch der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals erst mit der Eintragung wirksam wird (§ 200, § 277 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, § 54 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H.). Zu der Frage in verneinendem Sinne Stellung zu nehmen, muß ich Bedenken tragen, da die maßgebende Entscheidung den Gerichten zusteht, deren Stellungnahme von hier aus nicht vorgegriffen werden kann.

Da auch durch die Eintragung der Mangel der Genehmigung nicht geheilt werden würde, empfehle ich zur Vermeidung von Weiterungen, die Genehmigung nachzusuchen.

V e r f ü g u n g , betreffend Erhöhung der Familienunterstützungen.

Vom 3. November 1917.

Die weitere Teuerung aller notwendigen Bedarfsgegenstände und Lebensmittel, sowie die als unvermeidliche Folge des Winters bevorstehende Erhöhung der Ausgaben in den Haushaltungen haben es erforderlich erachten lassen, eingehend zu prüfen, ob und in welcher Weise den Familien der Kriegsteilnehmer erhöhte Zuwendungen vom 1. November 1917 ab zu machen sein werden. Usw.

Unter Abstandnahme von einer Erhöhung der Mindestsätze hat daher der Bundesrat, um einmal eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Erhöhung aller bisher gewährten Unterstützungen sicherzustellen und andererseits die Lieferungsverbände nicht zu erheblich zu belasten, folgende Verordnung erlassen:

Die Versorgungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Hierauf hat in allen Versorgungsverbänden, auch solchen, die bisher keinerlei Zuschüsse zu den Mindestbeträgen gewährt haben, und für alle Unterstützungsbeschädigten vom 1. November 1917 ab unbedingt eine Erhöhung der bisher gezahlten Unterstützungen einzutreten. Über die Höhe, in welcher die Zuschüsse zu gewähren sind, werden die Versorgungsverbände, und zwar sofort, Beschluß zu fassen haben. Ohne eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse wird ihnen hierbei zur Pflicht zu machen sein. Wenn bei Bewilligung weiterer Unterstützungen auch nicht unnötig aber das erforderliche Maß hinausgegangen sein wird, so wird andererseits doch unbedingt für ausreichende Zuschüsse gesorgt und jede Engbergigkeit vermieden werden müssen. Dabei bleibt den Versorgungsverbänden unbenommen, bei Festsetzung der Zuschüsse verschiedene Gesichtspunkte, z. B. die Zahl der Kinder, Arbeitsmöglichkeit usw. zu berücksichtigen und dementsprechend auch verschiedenartige Belastungen für bestimmte Massen zu bewilligen. Sie würden also z. B. in der Lage sein, für alleinstehende Frauen andere Beträge festzusetzen, wie für Frauen mit Kindern und andererseits wiederum bei diesen verschiedene Zuschüsse je nach der Kinderzahl zu gewähren.

Sollten Versorgungsverbände bereits erhöhte Sätze über die vor dem 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen hinaus gewährt haben, so bedarf es ausnahmsweise einer weiteren Erhöhung nicht. Diese Versorgungsverbände sind aber ebenfalls berechtigt, die Erstattung der von ihnen beschlossenen Unterstützungen im Rahmen der getroffenen Bestimmungen vom Reich zu fordern, jedoch wie die anderen Versorgungsverbände erst vom 1. November 1917 ab.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß es den Versorgungsverbänden nicht gestattet ist, die beschlossenen Unterstützungen etwa auf die schon bisher gewährten Beträge anzurechnen, auch nicht auf die bisherigen Zuschüsseunterstützungen. Die Erhöhungen müssen vielmehr den Familien der Kriegsteilnehmer spätestens vom 1. November 1917 ab tatsächlich in vollem Umfange über die bisher gewährten Unterstützungen hinaus zugute kommen. Usw.

Im Übrigen ist eine Erstattungspflicht des Reichs für die jetzt zu beschließenden oder etwa bereits vom 1. Oktober 1917 ab beschlossenen Erhöhungen der Unterstützungen vorgehen. Diese sollen bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten den Versorgungsverbänden vom Reich vergütet werden, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Beispielsweise z. B. ein Versorgungsverband einen Zuschuß von 5 M. für jeden Unterstützten, so erhält er also von diesem allmonatlich 2,50 M. vom Reich zurück, die anderen 2,50 M. späterhin mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Erfolgt z. B. eine Erhöhung um 3 M., so würden 1,50 M. allmonatlich, die weiteren 1,50 M. gegebenenfalls später bei Rückzahlung der Mindestbeträge vom Reich zu vergüten sein. Will der Versorgungsverband z. B. den Ehefrauen 10 M. geben, so erhält er 2,50 M. allmonatlich erstattet, 2,50 M. zusammen mit den Mindestbeträgen, während er 5 M. selbst tragen muß, zu denen er Zuschüsse aus dem Kriegswohlfahrtsfonds erhält. Zur Erstattung durch das Reich können nur die den einzelnen Unterstützten tatsächlich ausgezahlten Beträge gelangen. Die Versorgungsverbände dürfen also nicht etwa dem Reich einen höheren Betrag als 5 M. für einen Unterstützten in Rechnung stellen, weil einem anderen Unterstützten ein entsprechender Betrag unter 5 M. gewährt wird.

Die Verpflichtung der Lieferungsverbände, die Familien der Kriegsteilnehmer bis zur Erreichung der Bedürftigkeit zu unterstützen, bleibt im übrigen selbstverständlich bestehen.

Da die Auszahlung der erhöhten Unterstützungen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nicht mit der ersten Halbmonatsrate für den November erfolgen kann, so wird der erhöhte Betrag am 15. November 1917 oder spätestens am 1. Dezember 1917, berechnet vom 1. November 1917 ab, mit zur Auszahlung zu kommen haben.

V e r f ü g u n g , betreffend Familienunterstützungen für kriegsgetraute Ehefrauen usw.

Vom 8. Dezember 1917.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Gewährung von Kriegsfamilienunterstützungen¹⁾ wird folgendes bestimmt:

1. Kriegsgetraute Ehefrauen, die unmittelbar nach der Eheschließung unterstützungsbedürftig werden und einen Anspruch auf Familienunterstützung geltend machen können, sind in Zukunft von demjenigen Lieferungsverbande zu unterstützen, in dem die Ehefrau vor der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Da die Lieferungsverbände bisher verschieden verfahren haben und eine Nachprüfung aller bereits geregelten Fälle behufs etwaiger anderweiter Erledigung nicht angezeigt erscheint, werden nach dieser Zuständigkeitsbestimmung nur neue Fälle zu behandeln sein, dagegen behält es in allen älteren Fällen bei der einmal getroffenen Regelung sein Bewenden.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit kriegsgetrauter Ehefrauen erst geraume Zeit nach der Eheschließung eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nach dem derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frauen.

2. Unehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die Ehe gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit der Mutter Familienunterstützung zu gewährt sein, auch wenn der Ehemann für diese Kinder bisher nicht gesorgt hat. In diesen Fällen kann ohne besondere Feststellung angenommen werden, daß der Ehemann in Zukunft für sie sorgen will und daß das Unterstützungsbedürfnis mit der Eheschließung und erst nach seinem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Haben die Kinder indessen schon vorher Familienunterstützung erhalten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nicht erlangt, so ist eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ist der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Zahlung der Familienunterstützung an sie zuständig, selbst wenn die Kinder sich nunmehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Kinder, die durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, verweise ich auf Absatz 8 meines Kunderlasses vom 28. Januar 1917²⁾ — V b. 40 —.

¹⁾ 4. August 1914.

²⁾ Nicht veröffentlicht. Abj. 8 lautet:

„Erlangen uneheliche Kinder durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und muß gemäß § 4 des Familienunterstützungsgesetzes für die Mutter ein anderer Lieferungsverband, als der zur Unterstützung der Kinder bisher verpflichtete, eintreten, so geht auch die Unterstützungspflicht gegenüber den Kindern nach dem Grundsatz der Familieneinheit zu gleicher Zeit auf diesen Lieferungsverband über.“

3. Die Familienunterstützung ist für die im Ehebruch erzeugten Kinder bis zu ihrer Unehelichkeitserklärung seitens des Gerichts, oder, falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Waisentente gewährt wird, bis zu dem Zeitpunkte weiterzuzahlen, an dem die Formation, welcher der Vermählte oder verstorbene Ehemann angehört hat, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

4. Uneheliche Kinder, deren Bedürftigkeit nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, haben auch dann Anspruch auf Familienunterstützung, wenn ihr zum Kriegsdienst eingezogener Erzeuger, dessen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war, durch eine gemäß § 1714 BGB. abgeschlossene Vereinbarung dem Kinde gegenüber von seiner Unterhaltspflicht infolge Zahlung einer Abfindung befreit worden ist und deren Zinsen zur Beseitigung der Bedürftigkeit nicht ausreichen. Der Verbrauch des Kapitals kann nicht gefordert werden.

5. Der Tod eines mit Invalidenrente aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmers, dessen Hinterbliebene demnächst die Hinterbliebenenbezüge erhalten, läßt den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung nach dem Gesetze vom 30. September 1915 nicht von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetage entstehen. Die Zahlung der Familienunterstützung ist vielmehr nach Ablauf der ersten drei Monate, für welche die Invalidenrente zuständig ist, einzustellen.

6. Bei „bedingten“ Renten hat die Ziffer 5 Abs. 3 des Runderlasses des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 21. Juni 1917 — I. A. 8911 — (s. meinen Erlaß vom 30. Juni 1917 — V b. 1534 —) keine Anwendung zu finden, da sie nach § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes in Ermangelung jedes Rentenanspruches nur im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend gewährt werden. Die Familienunterstützung ist also nicht noch drei Monate weiter zu zahlen.

7. Die hier eingehenden Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten werden, soweit eine Berichterstattung erfordert wird, in Zukunft den Lieferungsverbänden von hier aus unmittelbar übersandt werden. Bei der weiteren Bearbeitung ist der Umschlagbogen zu benutzen. Dieser ist nebst dem ausgefüllten jeder Sache beigefügten Fragebogen durch die Herren Regierungspräsidenten bzw. den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam an mich einzureichen. Sollte der Platz auf dem Umschlagbogen nicht ausreichen, so ist mit entsprechendem Hinweis ein besonderer Zettel beizufügen. Besondere Ausführungen sind indessen nur dann erforderlich, wenn hierzu neben der Beantwortung der Fragen des Fragebogens ein besonderer Anlaß vorliegt.

V e r f ü g u n g e n , betreffend Wohnungsmangel nach dem Kriege.

Vom 6. Oktober 1917.

Nach dem Ergebnis der statistischen Ermittlungen und den Feststellungen, welche in einzelnen größeren Stadlgemeinden und Industriegegenden getroffen sind, kann die Befürchtung eines bedenklichen Mangels an mittleren, besonders aber kleinen Wohnungen bei Friedensschluß nicht mehr von der Hand gewiesen werden. Wenn auch die Militärbehörden zugesagt haben, bei der Gestaltung und dem Fortschreiten der Entlassungen dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, so daß im allgemeinen mit einer Rückkehr der zur Entlassung Gelangenden an ihren Wohnort vor der Mobilmachung gerechnet werden darf, so erscheint doch unabhängig von etwaigen Bewältigungs- und gesetzgeberischen Maßnahmen mit weiteren Zielen die sofortige Inangriffnahme von Vorkehrungen erforderlich, die geeignet sind, einem Wohnungsmangel und seinen nachteiligen Folgen für die aus dem

Kriege Heimkehrenden nachdrücklichst zu begegnen, um den Eintritt von Zuständen zu verhindern, wie sie sich nach dem Kriege 1870/71 in einzelnen größeren Städten gezeigt haben. Die Statistik des Kaiserlich Statistischen Amtes ergibt, daß der Mangel an den vornehmlich in Betracht kommenden Kleinwohnungen örtlich sehr verschieden ist, daß industriell und nach der Bevölkerungsdichtigkeit gleichgeartete Gebiete eine auffallende Verschiedenheit in dem Umfang der leerstehenden Wohnungen aufweisen. Es folgt hieraus, daß neben den allgemeinen Ursachen der geringen Bautätigkeit in den letzten Jahren vor dem Kriege und des zur Zeit bestehenden Baustoff- und Bauarbeitermangels noch andere, in den örtlichen Verhältnissen begründete Tatsachen den Wohnungsmangel bewirken müssen. Es folgt hieraus aber weiter, daß unmittelbare, auf Bekämpfung dieses Mangels abzielende Eingriffe der Zentral- und Provinzialbehörden allein untunlich sind, daß vielmehr auf eine intensive Mitarbeit der örtlichen Kommunalbehörden gerechnet werden muß, zumal dieselben vermöge ihrer eingehenden Kenntnisse der Verhältnisse ihres Verwaltungsbezirks am besten zur Ergreifung der notwendigen Abwehrmaßnahmen befähigt sind und es sich auch in erster Reihe um eine Gemeindeangelegenheit handelt.

Bestimmte Vorschriften, in welcher Richtung diese Maßnahmen sich zu bewegen haben würden, lassen sich wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Unterkunstmöglichkeiten nicht geben; nur allgemeine Richtlinien können gezogen werden. Es wird zunächst darauf ankommen, festzustellen, mit welchem Raumbedürfnis in dem Gemeindebezirk nach Friedensschluß gerechnet werden muß, um die aus dem Felde Heimkehrenden, und zwar die Verheirateten wie die Ledigen, aufnehmen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es neben der Feststellung der leerstehenden Wohnungen der Erörterung, wieviel Haushaltungsvorstände sich im Felde befinden, ob ihre Familien die Wohnung aufrechterhalten haben, wieviel Kriegsheiraten geschlossen sind, wieviel gleichzeitig einen Hausstand in eigener Wohnung gegründet haben, mit wieviel Neugründungen von Haushaltungen alsbald nach Kriegsschluß zu rechnen ist, wieviel Ledige aus dem Felde erwartet werden müssen, inwieweit diese Unterkunft in bestehenden Haushalten finden werden oder auf anderweite Unterkunft rechnen müssen. Zu berücksichtigen wird ferner der sehr erhebliche Abgang sowohl der Verheirateten als auch der Ledigen durch Tod im Kriege sein. Endlich muß die örtliche Lage der Industrie vor dem Kriege, ihre Gestaltung während des Krieges und ihr mutmaßlicher Abbau und Ausbau unmittelbar nach dem Kriege in Beziehung auf die Ab- oder Zunahme der arbeitenden Bevölkerung in Rechnung gestellt werden. Um diese Feststellungen oder Schätzungen vorzunehmen, wird es Zeit und Arbeit beanspruchender Erhebungen nicht bedürfen, da die Kommunen im wesentlichen bereits aus Veranlassung der Durchführung der Volksernährung sich im Besitz der Zahlen befinden.

Ergibt sich aus diesen Erörterungen, daß die vorhandenen Leerwohnungen für den Bedarf an Kleinwohnungen nicht ausreichen, so wird das Augenmerk in erster Linie auf die Zerlegung größerer Wohnungen zu richten sein. Bei der großen Zahl leerstehender größerer und großer Wohnungen wird angesichts der Steigerung der Rente durch Vermietung als Kleinwohnungen eine geeignete Verhandlung mit den Hausbesitzern trotz der befürchteten stärkeren Abnutzung des Hauses wohl zum Ziele führen. Sollte zur Beseitigung eines Notstandes vorübergehend gelegentlich die sonst unzulässige Einrichtung von Dach- und Kellerwohnungen zugelassen werden, so ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Behebung des Notstandes auch die Dach- und Kellerwohnungen wieder beseitigt werden. Des weiteren wären öffentliche Gebäude — Schulen — für die Aufnahme von Familien sowie Turnhallen und Lagerräume für die Aufnahme von Ledigen auszuwählen und ihre etwa notwendige Einrichtung soweit möglich vorzubereiten, auch die Beschaffung von Baracken wäre sicherzustellen. Hierbei sei bemerkt, daß

auf eine Bereitstellung von Baracken und Gefangenlagern durch die Militärverwaltung nicht gerechnet werden kann, da dieselben auch nach dem Friedensschluß zunächst noch militärischen Zwecken dienen müssen. Die Gemeinden werden aber vor allem sich angelegen sein lassen müssen, einem sofortigen Einsetzen der Bautätigkeit nach Friedensschluß durch Fertigstellung beabsichtigter Bebauungspläne und Durchführung der Verfahren noch während des Krieges die Wege zu ebnen. Die Gemeinden müssen ferner zweckmäßig die für die Durchführung der oben erwähnten baulichen Maßnahmen als auch für die Bautätigkeit in der ersten Zeit erforderlichen Baustoffe überschläglich zu ermitteln suchen und mit den Kriegsamtsstellen wegen Zuweisung dieser Baustoffe nach Kriegsende sich schon jetzt ins Benehmen setzen. Schließlich wird rechtzeitig ein genauer Wohnungsnachweis einzurichten sein, der spätestens bei Rückkehr der ersten Krieger in Wirksamkeit treten, mit An- und Abmeldezwang versehen sein und so stets einen Überblick über die Zahl der Wohnungen jeder Art gestatten müßte, geeignetenfalls auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen könnte.

Eure Lit. ersuchen wir, hiernach umgehend die Stadt- und Landgemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen und ihnen die sofortige Inangriffnahme vorbeugender Maßnahmen im Sinne vorstehender Ausführungen gegen eine nach Friedensschluß drohende Wohnungsnot zur ernstlichen Pflicht zu machen, sich auch von Kommunalaufsichts wegen von dem Fortschreiten dieser Maßnahmen zu überzeugen. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nachprüfung der gemeindlichen Anordnungen nicht zu einer Belastung der Kommunen mit Berichten und zeitraubenden Zusammenstellungen führt. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden sich dieser Aufgabe mit besonderem Eifer und besonderer Gewissenhaftigkeit unterziehen werden, da es sich neben dem allgemeinen und sozialen vornehmlich auch um ein kommunales Interesse handelt.

B e s t i m m u n g e n **zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vater-** **ländischen Hilfsdienst.**

Vom 31. Dezember 1917.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedensfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:

, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen, — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesverwaltungs-gesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können

die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte u. der Innungs- schiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917.

Vom 30. Dezember 1917.

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Bornahme der Wahl durch den Magistrat bzw. den Kreis Ausschuss, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreis Ausschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreis Ausschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreis Ausschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekanntzumachen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

V e r o r d n u n g

über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.

Vom 8. Oktober 1917.

§ 1. Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 134/343) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sachregister.

- Atien**, Straftloserklärung von — bei der Liquidation feindlichen Vermögens (B. v. 15. Nov.) 108.
- Atiengesellschaften**, Staatliche Genehmigung zur Errichtung von — (B. v. 2. Nov.) 106. — Errichtung von — und Ausgabe von Vorzugsaktien usw. (Pr. Min.-Erl. v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.
- Altändler**, Beschlagnahme von gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken bei — (B. v. 29. Dez.) 56.
- Amerika**, Vereinigte Staaten von —, Anwendung der B., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 31. Dez.) 108. — Desgl. betr. Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (B. v. 10. Nov.) 109. — Zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen (B. v. 13. Dez.) 109.
- Ammoniak** s. u. Düngemittel.
- Angestelltenausschüsse** s. u. Arbeiterausschüsse.
- Angestelltenversicherung**, Erhöhung der Gebühren für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsausschusses usw. (B. v. 4. Dez.) 112. — Entschädigung der nach § 215 des Gesetzes erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berliner — (B. v. 4. Dez.) 113. — Wahlen und Amtsdauer der Vertrauensmänner usw. der — (B. v. 11. Dez.) 113.
- Ansprüche** von Personen, Geltendmachung von —, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (B. v. 20. Dez.) 97.
- Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse**, Errichtung von — im vaterländischen Hilfsdienst (Pr. Ausf.-Best. v. 31. Dez.) 153.
- Arbeits- und Dienstlohn**, Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des — (B. v. 13. Dez.) 97.
- Azalkalien**, Absatz und Verwendung von — (B. v. 18. Dez.) 62.
- Ausbruch** von Getreide und Hülsenfrüchten (B. v. 24. Nov.) 5.
- Aus- und Durchfuhrverbote** (B. v. 22. bis 29. Nov., 5.—22. Dez.) 129—133.
- Ausland**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (B. v. 20. Dez.) 97.
- Beerenweine** s. u. Obstweine.
- Beschlagnahme** von gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken bei Altändern (B. v. 29. Dez.) 56. — von Segeltuchen, Zelten, Markisen usw. (B. v. 22. Dez.) 114. — von Stab-, Form- und Moniereisen usw. (B. v. 5. Dez.) 115. — von Tierhaaren usw. (B. v. 15. Dez.) 117. — von Lokomobilen (B. v. Dez.) 118. — von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen (B. v. 24. Nov.) 120. — von Leder (B. v. 1. Dez.) 120. — von Salzsäure (B. v. 1. Dez.) 121.
- Bestandsanmeldung** von Säden (Ausf.-Best. v. 20. Dez.) 58.
- Bestandserhebung** s. u. Beschlagnahme.
- Betriebsbeamte**, Unfallversicherung der — (B. v. 15. Nov.) 111.
- Bezugsscheine**, Erteilung von — bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche, Schuhwaren und Uniformen (B. v. 1. Dez.) 53.
- Bierbrauereien**, Malzkontingente der — (B. v. 20. Nov.) 18. — (Ausf.-Best. v. 19. Dez.) 20. — Umrechnungsverhältnis von Malz und Getreide, Bestandsaufnahme (Anordn. v. 13. Dez.) 18. s. a. u. Brauereien.
- Bleche** aus Eisen s. u. Eisen.
- Borsten** s. u. Tierhaare.
- Bottiche** s. u. Fässer.
- Branntweimbrennereien**, Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der — (B. v. 25. Okt.) 47.

- Brauereibetriebe**, Zusammenlegung von — (B. v. 2. Nov.) 8. — Verfahren vor den über die Zusammenlegung der — eingesetzten Schiedsgerichten (B. v. 3. Nov.) 10. — Ausführungs-Bestimmungen dazu (B. v. 3. Nov.) 11.
- Britetts** s. u. Kohlen.
- Buchenlaub**, Verwendung von — zur Tabakerzeugung (B. v. 6. Dez.) 50.
- Cumaronharz**, Verkehr mit —, Abänderung (B. v. 22. Nov.) 65. — (Ausf.-Best. v. 22. Nov.) 66.
- Dänemark**, Verlängerung der Prioritätsfristen in — (B. v. 15. Nov.) 107.
- Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag der — (B. v. 20. Nov. u. 19. Dez.) 93.
- Dienstlohn** s. u. Arbeits- u. D.
- Dörrgemüse**, Absatz, Preise für — (B. v. 22. Nov.) 27.
- Dörrobst**, Absatzverbot von — (B. v. 20. Nov.) 23.
- Druckpapier** für Zeitungen, Druckwerke usw., zu beziehende Mengen (B. v. 28. Dez.) 88.
s. a. u. Zeitungsdruckpapier.
- Druckpapierpreise** (B. v. 29. Okt.) 83.
- Düngemittel**, Abänderung der Preise für künstliche — (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4.
- Durchfuhr** von Zigarettentabak (B. v. 6. Nov. u. B. v. 15. Nov.) 47, 48.
- Durchfuhrverbote** s. u. Aus- u. D.-Verbote.
- Durchschnittsbrand** der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 (B. v. 25. Okt.) 47.
- Chef Frauen** s. u. Kriegsgetraute G.
- Einberufungsausschuß** für den vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 23. Nov.) 126.
- Eisen**, Beschlagnahme usw. von Stab-, Form- und Monier — usw., Lagerbuchführung (B. v. 5. Dez.) 115.
- Eisenbahnverkehrsordnung**, Vorübergehende Änderung der — (B. v. 6. u. 27. Dez.) 92.
- Eisenerze** mit niedrigem Phosphorgehalt (Pr. Ausf.-Antw. v. 1. Nov.) 141.
- Elektrische Arbeit**, Einschränkung des Verbrauchs — (B. v. 2. Nov.) 70. — (Pr. Ausf.-Antw. v. 8. Dez.) 141.
- Elektromotore**, Meldepflicht für — (B. v. Okt.) 119.
- Elfaß-Lothringen**, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in — (B. v. 20. Dez.) 96.
- Enteignung** von beschlagnahmten Fässern usw. (B. v. 9. Nov.) 81.
- Ersatzsohlen-Gesellschaft**, Berechtigung zur Gebührenerhebung (B. v. 7. Nov.) 60. — Verbot des Betriebs von Sohlenschönern und Sohlenbetreibungen durch die — (B. v. 22. Dez.) 61.
- Exporteure**, Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für — von Web-, Wirk- und Strickwaren (B. v. 22. Dez.) 50.
- Fahrtarten**, Auskunft über Preise der — für die Eisenbahn (B. v. 6. Dez.) 92.
- Familienunterstützung** in den Dienst eingetretener Mannschaften, Verpflichtung der Lieferungsverbände zur Erhöhung der — (B. v. 2. Nov.) 114. — Erhöhung der — (Pr. Verf. v. 3. Nov.) 148. — für kriegsgetraute Ehefrauen usw. (Pr. Verf. v. 8. Dez.) 150.
- Fässer**, Kübel usw., Enteignung von — (B. v. 9. Nov.) 81.
- Felle**, Abgänge von —, Beschlagnahme und Höchstpreise von — (B. v. 15. Dez.) 117. — Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzen — (B. v. 24. Nov.) 120.
- Fette** s. u. Speisefette, Knochenfette.
- Fische**, Absatz von — im Reg.-Bez. Danzig (B. v. 29. Nov.) 40.
- Fleischkarte** s. u. Reichsfleischkarte.
- Fleischverbrauch**, Regelung des —, Beschwerden gegen die Entscheidung des Kommunalverbandes (Pr. Min.-Erl. v. 19. Sept.) 135.
- Formeisen** und -stahl s. u. Eisen.
- Frachtbriefmuster**, Verkleinerung des — (B. v. 27. Dez.) 92.
- Frachtvergütung** für Thomazphosphatmehl (B. v. 10. Dez.) 4.
- Fünfspennigstücke**, Prägung von — aus Eisen (B. v. 6. Dez.) 94.
- Futtermittel**, Abänderung der B. über zuderhaltige — (B. v. 15. Nov.) 44. — Anordnungen zu der B. über zuderhaltige — (B. v. 21. Nov.) 45.
- Futterreißig** s. u. Laubheu.
- Gasanstalten**, Sicherstellung des Betriebes der — (B. v. 2. Nov.) 69.
- Gebühren**, Erhebung von — der Ersatzsohlen-Gesellschaft (B. v. 7. Nov.) 60.
- Gehalt** s. u. Arbeitslohn.
- Gemeinden** s. u. Kommunalverbände.
- Gemüse** s. u. Dörrgemüse.
- Gerste**, die den Selbstversorgern zu lassende — (B. v. 13. Nov.) 43. — Höchstpreise für — (B. v. 24. Nov.) 43.
- Gesellschaften** m. b. H., Staatliche Genehmigung zur Errichtung von — (B.

v. 2. Nov.) 106. — (Pr. Min.-Erlasse v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.

Getreide, Ausdruck und Inanspruchnahme von — (B. v. 24. Nov.) 5.

Gewerbegerichte, Ergänzung der Beisitzer der — während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 134. — (Pr. Ausf.-Best. v. 30. Dez.) 156.

Gewürze, Anwendung der Bestimmungen über Kennzeichnung von Waren auf — (B. v. 5. Dez.) 3.

Gleisanschlussbesitzer, Kolladedienst der — zur Behebung der Knappheit an Verkehrsmitteln usw. (B. v. 6. Dez.) 116.

Grabsteine, Zollbefreiung von — (B. v. 16. Nov.) 96.

Grauguß s. u. Eisen.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen der — (B. v. 1. Dez.) 81.

Hafer, der den Selbstversorgern zur Fütterung zu belassender — (B. v. 13. Nov.) 43. — Höchstpreise für — (B. v. 24. Nov.) 43.

Hafernährmittel, Höchstpreise für — (B. v. 6. Nov.) 22.

Handelsflotte, Wiederherstellung der deutschen — (G. v. 7. Nov.) 100. — Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen (das. Anl. 1) 102. — Tarif (das. Anl. 2) 104.

Handelskammermitglieder, Verlängerung der Amtsdauer der — (Pr. B. v. 8. Okt.) 157.

Harzerkaststoffe, Verkehr mit — (B. v. 1. Nov.) 63. — (Ausf.-Best. v. 1. Nov.) 63. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 9. Nov.) 140.

Hasenfelle s. u. Felle.

Höchstpreise für künstliche Düngemittel, Abänderung (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4. — für Thomasposphatmehl (B. v. 10. Dez.) 4. — für Getreide, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Ermäßigung (B. v. 24. Nov.) 5. — für Hafernährmittel und Teigwaren (B. v. 6. Nov.) 22. — für Obst- und Rhabarberweine (B. v. 10. Dez.) 24. — für Saat- und Stedzwiebeln (B. v. 15. Nov.) 26. — für Dörrgemüse (B. v. 22. Nov.) 27. — für Kunsthonig (B. v. 7. Dez.) 28. — für Kaffeeersatzmittel (B. v. 16. Nov.) 30. — für Schlachtschweine (B. v. 23. Nov.) 32. — für Milch (B. v. 3. Nov. § 8) 36. — für Knochenfett usw. (B. v. 14. Dez.) 41. — für Hafer und Gerste (B. v. 24. Nov.) 43. — für Zuckerschnitzel, Melasse usw. (B. v. 15. Nov. § 6) 45. — für Sohlenschoner und Sohlenbe-

wehrungen (B. v. 22. Dez.) 61. — für Bündwaren (B. v. 29. Dez.) 67. — für Zement (B. v. 20. Dez.) 81. — Druckpapierpreise (B. v. 29. Okt.) 83. — von Tierhaaren und Abgängen von Fellen (B. v. 15. Dez.) 117. — für Leder (B. v. 1. Dez.) 120. — für Salzsäure (B. v. 1. Dez.) 121.

Hopfen, Verwendung von — zur Herstellung von Rauchtabak (B. v. 29. Nov.) 49.

Hülsenfrüchte, Ausdruck und Inanspruchnahme von — (B. v. 24. Nov.) 5.

Unnugschiedsgerichte, Ergänzung der Beisitzer der — während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 134. — (Pr. Ausf.-Best. v. 30. Dez.) 156.

Kaffeeersatzmittel, Verkehr mit — Höchstpreise (B. v. 16. Nov.) 30.

Kali s. u. Düngemittel.

Kaninfelle s. u. Felle.

Karbid, Handel mit — (Pr. Min.-Erl. v. 28. Dez.) 141.

Kaninfelle s. u. Felle.

Kauffahrteischiffe s. u. Handelsflotte.

Kaufmannsgerichte, Ergänzung der Beisitzer der — (G. v. 7. Nov.) 134. — (Pr. Ausf.-Best. v. 30. Dez.) 156.

Kennzeichnung, Äußere — von Waren, Anwendung der Bestimmungen auf Gewürze (B. v. 5. Dez.) 3.

Kleidung, gebrauchte, Bezugsscheine bei Abgabe — (B. v. 1. Dez.) 53. — Beschlagnahme der gebrauchten — bei Althändlern usw. (B. v. 29. Dez.) 56.

Kleie aus Getreide, Ausführungsbestimmungen zu der B. über — (B. v. 1. Nov.) 7.

Knochen, Knochenzeugnisse usw., Verkehr mit —, Änderung (B. v. 14. Dez.) 41. — (Ausf.-Best. dazu) 42. — Zuständige Behörden (Pr. Ausf.-Anw. v. 25. Nov.) 140.

Kohle, Koks und Britetts, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von — (B. v. 20. Dez.) 74.

Kohlensteuergesetz, Abänderung des — betr. Besteuerung der Hausbrandkohlen (G. v. 28. Dez.) 96.

Koks s. u. Kohle.

Kommanditgesellschaften a. A., Staatliche Genehmigung zur Errichtung von — (B. v. 2. Nov.) 106. — (Pr. Min.-Erlasse v. 12. u. 24. Nov.) 147, 148.

Kommunalverbände, Regelung des Verkehrs mit Milch (Anordn. v. 8. Nov. B. 4 ff.) 33. — (B. v. 3. Nov.) 36. —

- Beschwerden gegen den Leiter des — bei Regelung des Fleischverbrauches (Pr. Min.-Erl. v. 19. Sept.) 135. — Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit (Pr. Ausf.-Anw. v. 8. Dez.) 141.
- Krankenkassen**, Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- u. Innungskrankenkassen (B. v. 30. Nov.) 111.
- Krankenversicherung** und Wochenhilfe während des Krieges, Erhöhung des durchschnittlichen Tagesentgelts (B. v. 22. Nov.) 110.
- Krankenversicherungen** s. u. Lebens- u. Kr.-V.
- Kriegsgetraute Ehefrauen**, Familienunterstützungen für — (Pr. Verf. v. 8. Dez.) 150.
- Kriegsteilnehmer**, Ausdehnung der B. über Bewilligung von Zahlungsfristen an — auf solche verbündeter Staaten (B. v. 8. Nov.) 98.
- Kübel** s. u. Fässer.
- Kunsthonig**, Verkehr mit —, Preise (B. v. 7. Dez.) 28.
- Kunstpeisefett** s. u. Margarine.
- Laubheu**, Gewinnung von — und Futterreisig (B. v. 27. Dez.) 46.
- Lebens- und Krankenversicherungen**, Wiederherstellung in der infolge des Krieges erloschenen — (B. v. 20. Dez.) 98.
- Leder**, Höchstpreise und Beschlagnahme (Nachtrags-B. v. 1. Dez.) 120.
- Liquidation**, Kraftloserklärung von Aktien bei der — feindlichen Vermögens (B. v. 15. Nov.) 108.
- Lohnpfändung**, Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes (B. v. 13. Dez.) 97.
- Lokomobile**, Beschlagnahme von — (Erläuterungen vom Dez.) 118.
- Lumpen und Stoffabfälle**, Veräußerung von — (B. v. 18. Nov.) 115.
- Malzkontingente** der Bierbrauereien und Malzhandel (B. v. 20. Nov.) 18. — (Ausf.-B. v. 19. Dez.) 20. — Umrechnungsverhältnis von Malz und Getreide (Anordn. v. 13. Nov.) 18.
- Manganerze**, Verkehr mit — (Pr. Ausf.-Anw. v. 1. Nov.) 141.
- Margarine**, Herstellung von — und Kunstpeisefett (B. v. 22. Dez.) 40. — (Ausf.-Best. v. 22. Dez.) 40.
- Markisen** s. u. Segeltuche.
- Melasse** s. u. Schnitzel.
- Meldepflicht** für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Briketts (B. v. 20. Dez.) 74. — für Segeltuche, Zelte, Markisen u. dergl. (B. v. 22. Dez.) 114. — für Elektromotore (B. v. Okt.) 119. — für rohe Kanin-, Hasen- und Hasenfelle (B. v. 24. Nov.) 120.
- Meldung** zum vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 13. Nov.) 122.
- Mieträume**, Schiedsstellen für Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in — (B. v. 2. Nov.) 68. — Verfahren vor den Schiedsstellen (Anordnung v. 2. Nov.) 79. — (Pr. Verf. v. 6. Nov.) 142.
- Milch**, Bewirtschaftung der — und Verkehr mit — (Anordn. v. 8. Nov.) 32. — (B. v. 3. Nov.) 36. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 18. Nov.) 135.
- Moniereisen** s. u. Eisen.
- Notladedienst** der Gleisanschlußbesitzer zur Behebung der Knappheit an Verkehrsmitteln usw. (B. v. 6. Dez.) 116.
- Obstwein**, Handel mit — und Rhabarberwein (B. v. 10. Dez.) 24. — Höchstpreise für — (das. § 1) 24.
- Okrüchte**, Bewirtschaftung der — (Erl. d. Kriegsernährungsamts v. 19. Okt.) 137. — Verarbeitung von — zur Selbstversorgung (das.) 137. — Okrüchtlieferungsanspruch (das. 1) 137.
- Panoramaleinen** s. u. Segeltuche.
- Papierholz**, Beschaffung von — für Zeitungsdruckpapier (B. v. 2. Nov.) 85. — Desgl. in Elsaß-Lothringen (B. v. 13. Dez.) 88.
- Patent- usw. Rechte** s. u. Schutzrechte.
- Pelze**, Abgänge von — s. u. Tierhaarc.
- Petroleumlieferungen**, Bescheinigungen über — (Pr. Min.-Erl. v. 20. Nov.) 140.
- Pfändung** s. u. Lohnpfändung.
- Pferde**, Festsetzung des Zuschlages zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienste ausgehobenen — (B. v. 2. Nov.) 92.
- Phosphorsäure** s. u. Thomasphosphatmehl.
- Planen** s. u. Segeltuche.
- Portugal**, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen — (B. v. 28. Dez.) 107.
- Pottasche**, Absatz und Verwendung von — (B. v. 18. Dez.) 62.
- Preise** s. u. Höchstpreise.
- Preussische** Ausführungsbestimmungen usw. 135 ff.
- Prioritätsfristen**, Verlängerung der — in Dänemark (B. v. 15. Nov.) 107.

- Reichsamt des Innern**, Verteilung der Geschäfte auf das — und das Reichswirtschaftsamt (B. v. 31. Okt.) 1.
- Reichsausschuß** für die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (B. v. 7. Nov. § 8) 101.
- Reichsfleischkarte**, Ausgestaltung der — (B. v. 29. Nov.) 31.
- Reichsmünzen**, Anwendung der Vorschriften über die gewerbliche Verarbeitung der — auf außer Kurs gesetzte — (B. v. 20. Dez.) 95.
- Reichs-Sachstelle**, Ausf.-Best. VI, u. VII der — (B. v. 20. Dez.) 58, 59.
- Reichsschiedsgericht** für Kriegsbedarf, Wegfall des Vorjüres im Ausschuß für Gumaronharz (B. v. 25. Nov.) 91.
- Reichsstempelgesetz**, Änderung des — (B. v. 31. Okt.) 96.
- Reichswirtschaftsamt** s. u. Reichsamt des Innern.
- Rhabarberwein** s. u. Obstwein.
- Röhren** aus Eisen s. u. Eisen.
- Rohtabak** s. u. Tabak.
- Ruhegeld**, Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des — (B. v. 13. Dez.) 97.
- Rußland**, Anwendung der B., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 3. Nov.) 107.
- Saattartoffel**, Verkehr mit — (Pr. Min.-Erl. v. 27. Dez.) 135.
- Saat- und Steckwibeln**, Verkehr mit — zu Saatzwecken und deren Höchstpreise (B. v. 15. Nov.) 26.
- Säde**, Vergütung für — für Düngemittel (B. v. 19. Dez.) 4. — für Thomasphosphatmehl (B. v. 10. Dez.) 5. — für Kleie (Ausf.-Best. v. 1. Nov. § 4) 8. — für zuderhaltige Futtermittel (Anordn. v. 21. Nov. § 2) 46. — Änderung der B. über — (B. v. 20. Dez.) 57. — Ausf.-Best. VI u. VII der Reichs-Sachstelle, Bestandsanmeldung, Bedarfsanmeldung, Verbrauchsregelung, Überlassung von mit Waren gefüllter —, Zulassung von Sackleihanstalten (B. v. 20. Dez.) 58, 59.
- Sackleihanstalten**, Zulassung von Firmen als —, Mietpreise (Ausf.-Best. v. 20. Dez.) 59.
- Salzsäure**, Beschlagnahme, Höchstpreise usw. für — (B. v. 1. Dez.) 121.
- Sämereien**, Absatz und Verwendung von — (B. v. 19. Nov.) 3.
- Sammelheizungsanlagen**, Schiedsstellen für — in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68.
- Verfahren vor den — (Anordn. v. 2. Nov.) 79. — (Pr. Verf. v. 6. Nov.) 142.
- Sauerstoff**, Verkehr mit verdichtetem — (B. v. 6. Nov.) 80.
- Scheckrecht** s. u. Wechsel- u. Scheckrecht.
- Schiedsgerichte**, Verfahren vor den über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben eingesetzten — (B. v. 3. Nov.) 10.
- Schiedsstellen** für Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungs-Anlagen in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68. — Verfahren vor den — (Anordn. v. 2. Nov.) 79.
- Schiffe** s. u. Handelsflotte.
- Schlachtschweine**, Preise von — (B. v. 23. Nov.) 32.
- Schnitzel**, Übernahmepreise für Zuckerschnitzel usw. (B. v. 15. Nov. § 6) 45.
- Schöffengericht**, Erweiterung der Zuständigkeit des — zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (B. v. 21. Okt.) 110.
- Schuhhandel**, Aufhören der Bestandsmeldungen, Abschluß der Lagerbücher (B. v. 22. Dez.) 62.
- Schuhwaren**, Bezugsscheine bei Abgabe von gebrauchten — (B. v. 1. Dez.) 53.
- Schutzrechte**, gewerbliche, von Angehörigen Portugals (B. v. 28. Dez.) 107.
- Schweine** s. u. Schlachtschweine.
- Schweineborsten** s. u. Tierhaare.
- Segeltuche** u. dergl., Beschlagnahme und Meldepflicht von — (B. v. 22. Dez.) 114.
- Selbstversorger**, die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der — und zur Fütterung zu belassenden Früchte (B. v. 13. Nov.) 43.
- Soda**, Absatz und Verwendung von — (B. v. 18. Dez.) 62.
- Sohlenhoner** und -bewehrungen, Vertriebsverbot, Preise (B. v. 22. Dez.) 61.
- Speisefette**, die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an — (Anordn. v. 15. Dez.) 35.
- Stabeisen** und -stahl s. u. Eisen.
- Stahl** u. Stahlguß s. u. Eisen.
- Stoffabfälle** s. u. Lumpen.
- Strafrechtspflege**, Vereinfachung der — (B. v. 21. Okt.) 110.
- Strickgarne**, Erhöhte Abgabe von — in Warenhäusern und Ladengeschäften (B. v. 1. Dez.) 114.
- Superphosphat**, Preise für —, Abänderung (B. v. 19. u. 28. Dez.) 3, 4.
- Tabak**, Anwendung der B. über Roh — auf ungegorenen, unversteuerten Roh-tabak (B. v. 22. Nov.) 49. — Über-

- tragung von Bedarfsanteilen (B. v. 27. Dez.) 49. — Verwendung von Hopfen zur Herstellung von Rauchtabak (B. v. 29. Nov.) 49. — Desgl. von Buchenlaub und Fichorienblättern (B. v. 6. Dez.) 50.
- Tagegelder** für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter im vaterländischen Hilfsdienst (B. v. 13. Nov.) 121.
- Teigwaren**, Höchstpreise für — (B. v. 6. Nov.) 22.
- Temperguß** s. u. Eisen.
- Textilien** (Alt-), Veräußerung von — (B. v. 18. Nov.) 115.
- Theaterkuliszen** s. u. Segeltuche.
- Thomasposphatmehl**, Preise und Lieferungsbedingungen für — (B. v. 10. Dez.) 4.
- Tierhaare** und deren Abgänge, Beschlagnahme und Höchstpreise (B. v. 15. Dez.) 117.
- Übergangswirtschaft**, Bestellung eines Reichskommissars für — (B. v. 22. u. B. v. 26. Nov.) 90, 91.
- Unfallversicherung** der Betriebsbeamten (B. v. 15. Nov.) 111. — Durchführung der — von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (B. v. 31. Dez.) 112.
- Uniformen**, Bezugsscheine bei Abgabe von gebrauchten — (B. v. 1. Dez.) 53.
- Unternehmungen**, Zwangsweise Verwaltung amerikanischer — (B. v. 13. Dez.) 109.
- Vaterländischer Hilfsdienst**, Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im — im Ausland (B. v. 31. Dez.) 112. — Tagegelder für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter (B. v. 13. Nov.) 121. — Pflicht der Anmeldung zum — (B. v. 13. Nov.) 122. — Mitteilung des Arbeitgebers über Einstellung des Hilfsdienstpflichtigen (das. §§ 10—12) 124. — Vordrucke für die Meldearten (das. § 13) 124. — Ortsbehörden im Sinne der B. (das. § 14) 124. — Strafen (das. §§ 15 ff.) 124. — Hilfsdienstpflicht der aus Heer oder Marine ausscheidenden Personen (Anordn. v. 23. Nov.) 125. — Einberufungsausschuß für den — (Ausf.-Best. v. 23. Nov.) 126. — Errichtung von Arbeiterausschüssen usw. (Pr. Best. v. 31. Dez.) 153.
- Verbandstoffe**, Verkehr mit — aus Web-, Wirk- und Strickwaren (B. v. 1. Dez.) 50, 52. — (B. v. 15. Dez.) 52.
- Vereinigte Staaten von Amerika** s. u. Amerika.
- Verjährungsfristen**, Verlängerung der — (B. v. 22. Nov.) 97.
- Verkehrsmittel**, Notladedienst der Gleisananschlußbesitzer zur Behebung der Knappheit an — (B. v. 6. Dez.) 116.
- Vermögen**, Anmeldung des im Inland befindlichen — von Angehörigen feindlicher Staaten, Ausdehnung der B. auf Amerika (B. v. 10. Nov.) 109.
- Verträge** mit feindlichen Staatsangehörigen, Anwendung der B. betr. — auf Rußland (B. v. 3. Nov.) 107. — Desgl. auf die Vereinigten Staaten von Amerika (B. v. 31. Dez.) 108.
- Vertragszollsätze**, Anwendung der — auf Waren aus Italien zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft usw. (B. v. 13. Dez.) 95.
- Vorzugsaktien**, Ausgabe von — (Pr. Min.-Erl. v. 12. Nov.) 147.
- Wagendecken** s. u. Segeltuche.
- Wahlen** der Vertrauensmänner usw. der Angestelltenversicherung (B. v. 11. Dez.) 113.
- Warmwasserversorg.-Anlagen**, Schiedsstellen für — in Mieträumen (B. v. 2. Nov.) 68. — Verfahren vor den Schiedsstellen (Anordn. v. 2. Nov.) 79. — (Pr. Verf. v. 6. Nov.) 142.
- Wäsche**, Bezugsscheine bei Abgabe von gebrauchter — (B. v. 1. Dez.) 53. — Beschlagnahme von gebrauchter — bei Althändlern usw. (B. v. 29. Dez.) 56.
- Web-, Wirk- und Strickwaren**, Aufhebung der Ausnahmegewilligungen für Exporteure (B. v. 22. Dez.) 50. — Verkehr mit Verbandstoffen aus — (B. v. 1. u. 15. Dez.) 50, 52. — Änderung der Ausnahmegewilligung für Lieferungen an Kleinhändler und Verarbeiter von — (B. v. 1. Dez.) 52.
- Wechsel- und Scheckrecht**, Fristen des — in Elsaß-Lothringen (B. v. 20. Dez.) 96.
- Werkzeugmaschinen**, Versorgung der Industrie mit — (B. v. Nov.) 119.
- Wertpapiere**, Zulassung von — zum Börsenhandel, Fortlassung von Angaben im Prospekt usw. (B. v. 30. Nov.) 93. — Verbot von Mitteilungen über Preise von — (B. v. 8. Nov.) 93. — Ausnahmen davon (B. v. 8. Nov.) 94.
- Wiederherstellung** der deutschen Handelsflotte (B. v. 7. Nov.) 100.
- Wochenhilfe** s. u. Krankenversicherung.
- Wohnungsmangel** nach dem Kriege (Pr. Verf. v. 6. Okt.) 151.

- Zahlungsfristen**, Ausdehnung der B. über Bewilligung von — an Kriegsteilnehmer auf solche verbündeter Staaten (B. v. 8. Nov.) 98.
- Zehnpfennigstücke**, Prägung von — aus Zink (B. v. 29. Nov.) 95.
- Zeitungsdruckpapier**, Beschaffung von Papierholz für — (B. v. 2. Nov.) 85. — Desgl. in Elsaß-Lothringen (B. v. 13. Dez.) 88.
- Zelte**, Zeltüberdachungen s. u. Segeltuche.
- Zement**, Höchstpreise für — (B. v. 20. Dez.) 81.
- Zentralheizung** s. u. Sammelheizung.
- Zichorienblätter**, Verwendung von — zur Herstellung von Tabakerzeugnissen (B. v. 6. Dez.) 50.
- Zigarettentabak**, Durchfuhr von — (B. v. 6. Nov.) 47. — (B. v. 15. Nov.) 48. — Höchstmenge des zu verarbeitenden — (B. v. 27. Dez. § 7) 48. — Ausführung zur B. v. 20. Okt., zuständige Behörde (Br. Ausf.-Anw. v. 31. Okt.) 140.
- Zollbefreiung** von Grabsteinen (B. v. 16. Nov.) 96.
s. a. u. Vertragszollsätze.
- Zucker**, Ausführung der B. über den Verkehr mit — (B. v. 4. Dez.) 28. — Ablassung von — an Brennereien unter Ermäßigung der Zuckersteuer als Zuckermaischstoff (B. v. 25. Okt.) 47.
- Zuckerfabriken**, Zurücklieferung zuckerhaltiger Futtermittel durch die rübenverarbeitenden — an die Landwirte (B. v. 15. Nov.) 44.
- Zündwaren**, Änderung der Ausf.-Best. über den Verkehr mit —, Preise für — (B. v. 29. Dez.) 66.
- Zusammenlegung** von Brauereibetrieben (B. v. 2. Nov.) 8. — Verfahren vor den über die — der Brauereibetriebe eingesetzten Schiedsgerichte (B. v. 3. Nov.) 10. — (Ausf.-Best. v. 3. Nov.) 11.
- Zusammenlegungskommissar** für die Zusammenlegung von Brauereibetrieben (Ausf.-Best. v. 3. Nov.) 11.
- Zwiebel** s. u. Saatzwiebel.

Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1917 September 19. Ministerialerlaß, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs	135
Oktober 6. Verfügung, betreffend Wohnungsmangel nach dem Kriege	156
Oktober 8. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder	158
Oktober 19. Rundschreiben des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes betreffend Bewirtschaftung der Ölfrüchte	137
Oktober 21. Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	110
Oktober 25. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien	47
Oktober 29. Bekanntmachung über Druckpapierpreise	83
Oktober 30. Ministerialerlaß, betreffend Bewirtschaftung der Ölfrüchte	136
Oktober 31. Bekanntmachung, betreffend Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt	1
Oktober 31. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes	96
Oktober 31. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917	140
Oktober. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Elektromotore	119
November 1. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Meie aus Getreide	7
November 1. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfärbstoffen	63
November 1. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfärbstoffen vom 1. November 1917	63
November 1. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917	141
November 2. Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben	8
November 2. Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen	68
November 2. Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten	69
November 2. Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit	70
November 2. Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen .	79
November 2. Verordnung über die Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier	85
November 2. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlages zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde	92
November 2. Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.	106
November 2. Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	114

	Seite
1917 November 3. Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten .	10
November 3. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917	11
November 3. Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch	36
November 3. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland	107
November 3. Verfügung, betreffend Erhöhung der Familienunterstützungen	152
November 6. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren	22
November 6. Verordnung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917	47
November 6. Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit verdichtetem Sauerstoff usw.	80
November 6. Verfügung, betreffend Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (nebst Begründung des Entwurfs der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917) ..	143
November 7. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfakstoffen vom 4. Januar 1917	60
November 7. Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte	100
November 7. Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges	134
November 8. Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917	32
November 8. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915	93
November 8. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juli 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten	98
November 9. Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfakstelle über Enteignungen der Reichsfakstelle vom 26. September 1917	81
November 9. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	94
November 9. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. November 1917 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfakstoffen vom 1. November 1917	141
November 10. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika	109
November 12. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw.	148
November 13. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte	43
November 13. Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung, vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	121
November 13. Verordnungen, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	122

	Seite
1917 November 15. Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise	26
November 15. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916	44
November 15. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak	48
November 15. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark	107
November 15. Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens	108
November 15. Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten	111
November 16. Verordnung über Kaffeeersatzmittel	30
November 16. Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung von Grabsteinen usw.	96
November 18. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Alt-Textilien (Lumpen und Stoffabfällen)	115
November 18. Preussische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917	135
November 19. Verordnung über Sämereien	3
November 20. Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel	18
November 20. Bekanntmachung, betreffend Absatzverbot von Dörrobst	23
November 20. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine	93
November 20. Ministerialerlaß, betreffend Bescheinigungen über Petroleumlieferungen	141
November 21. Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916, 15. November 1917	45
November 22. Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse ..	27
November 22. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916	49
November 22. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916	65
November 22. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916	66
November 22. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916	90
November 22. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen	97
November 22. Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges	110
November 22. Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw.	129
November 23. Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen ..	32
November 23. Anordnungen des Kriegsamts zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917	125
November 23. Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917	126
November 24. Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten	5
November 24. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste ..	43
November 24. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder	120

	Seite
1917 November 24. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	130
November 24. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw.	148
November 25. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf	91
November 25. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	130
November 25. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917	140
November 26. Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft	91
November 26. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	130
November 27. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	131
November 27. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	131
November 29. Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte	32
November 29. Bekanntmachung über den Absatz von Fischen im Regierungsbezirk Danzig	40
November 29. Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Hopfen zur Herstellung von Rauchtobak	49
November 29. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink	95
November 29. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	132
November 30. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	93
November 30. Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen	111
November. Bekanntmachung, betreffend Versorgung der Industrie mit Werkzeugmaschinen	119
Dezember 1. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe	50
Dezember 1. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle	52
Dezember 1. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Änderung der Ausnahmebewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Arbeiter auf Grund der Bescheinigung IV	53
Dezember 1. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen	53
Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großisenindustrie	81
Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Wirt- und Strickgarne (Nachtrags-Bekanntmachung)	114
Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nachtragsbekanntmachung)	120

	Seite
1917 Dezember 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure	121
Dezember 4. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker	28
Dezember 4. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte	112
Dezember 4. Bekanntmachung, betreffend Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berlin der Angestelltenversicherung	113
Dezember 5. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren	3
Dezember 5. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß	115
Dezember 5. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	133
Dezember 6. Bekanntmachungen, betreffend Verwendung von Buchenlaub, bzw. Zichorienblätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen	50
Dezember 6. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung	92
Dezember 6. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen	94
Dezember 6. Bekanntmachung, betreffend Notladedienst der Gleisanschlußbesitzer zur Behebung der Knappheit an Verkehrsmitteln und zur Sicherung der kriegswirtschaftlichen Erzeugung	116
Dezember 7. Verordnung über Kunsthonig	28
Dezember 8. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917	142
Dezember 8. Verfügung, betreffend Familienunterstützungen für kriegsgetraute Ehefrauen usw.	154
Dezember 10. Verordnung über die Preise und besondere Lieferungsbedingungen für Thomasposphatmehl	4
Dezember 10. Bekanntmachung, betreffend Handel mit Obst- und Rhabarberweinen	24
Dezember 11. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	113
Dezember 12. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	133
Dezember 13. Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente und den Malzhandel vom 20. November 1917	18
Dezember 13. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen	88
Dezember 13. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragsszollsätze	95
Dezember 13. Verordnung über Lohnpfändung	97
Dezember 13. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen	109
Dezember 14. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917	41
Dezember 14. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917	42
Dezember 15. Anordnung der Reichsstelle für Speisefette	35

	Seite
1917 Dezember 15. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917	52
Dezember 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen (Nachtragsbekanntmachung)	117
Dezember 18. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln	31
Dezember 18. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalien und Soda vom 16. Oktober 1917	62
Dezember 19. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel	3
Dezember 19. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917	20
Dezember 19. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste	43
Dezember 19. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine	93
Dezember 20. Verordnung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916	57
Dezember 20. Ausführungsbestimmung VI u. VII der Reichsfadstelle	58, 59
Dezember 20. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918	74
Dezember 20. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement	81
Dezember 20. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw.	95
Dezember 20. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen	96
Dezember 20. Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben	97
Dezember 20. Verordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen	98
Dezember 22. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweizen	6
Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett	40
Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917	40
Dezember 22. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Ausnahmegewilligungen für Exporteure und bei Änderung der Warenart (Bescheinigung II u. III)	50
Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917, bezüglich Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Sohlenchonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen	61
Dezember 22. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917 ...	62
Dezember 22. Bekanntmachung Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels	62
Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschl. Dicktauen, Zelten (auch Zirkus- und	

	Seite
1917	
Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramatafeln	114
Dezember 22. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	133
Dezember 27. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig	46
Dezember 27. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungs- bestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak	48
Dezember 27. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Aus- führungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak	49
Dezember 27. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster)	92
Dezember 27. Ministerialerlaß, betreffend den Verkehr mit Saat- kartoffeln	135
Dezember 28. Verordnung über die Abänderung der Preise für künst- liche Düngemittel	4
Dezember 28. Bekanntmachung über Druckpapier	88
Dezember 28. Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917	96
Dezember 28. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals	107
Dezember 28. Ministerialerlaß, betreffend den Handel mit Karbid .	141
Dezember 29. Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Be- schlagnahme der im Besitz von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke	56
Dezember 29. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestim- mungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916	66
Dezember 30. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergän- zung der Weisiger der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917	158
Dezember 31. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika	108
Dezember 31. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vater- ländischen Hilfsdienst im Auslande vom 2. Juli 1917	112
Dezember 31. Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	149
Dezember. Erläuterungen zur Bekanntmachung, betreffend Beschlag- nahme von Lokomobilen	118

